

Planfeststellungsbeschluss

vom 09. Dezember 2022

für den

Bau einer neuen Gemeindestraße

zur Anbindung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ an die B 269n zwischen der Anschlussstelle A 620, AS Ensdorf (NK 6706 027) und dem Netzknoten (NK 6706 037) bis zum dem

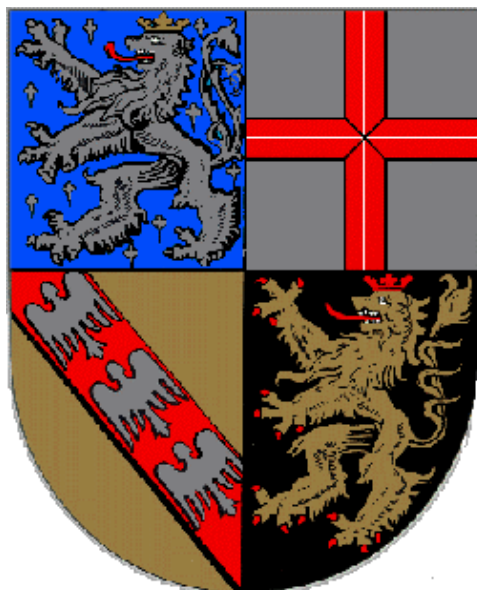
Gewerbegebiet „Saarstraße“, die Errichtung eines Minikreisverkehrs an dem Knotenpunkt

Pulvermühle / Zufahrt EVS / Zufahrt Gewerbegebiet „Saarstraße“, die Errichtung eines Durchlassbauwerks für den Bommersbach in den Gemarkungen Bous und Ensdorf

einschließlich

der landschaftspflegerischen Minderungs-, Schutz-, Ausgleichs-, Gestaltungs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen

in den Gemarkungen Bous und Ensdorf der Gemeinden Bous und Ensdorf auf dem Gebiet des Landkreises Saarlouis



I. Übersichtskarte

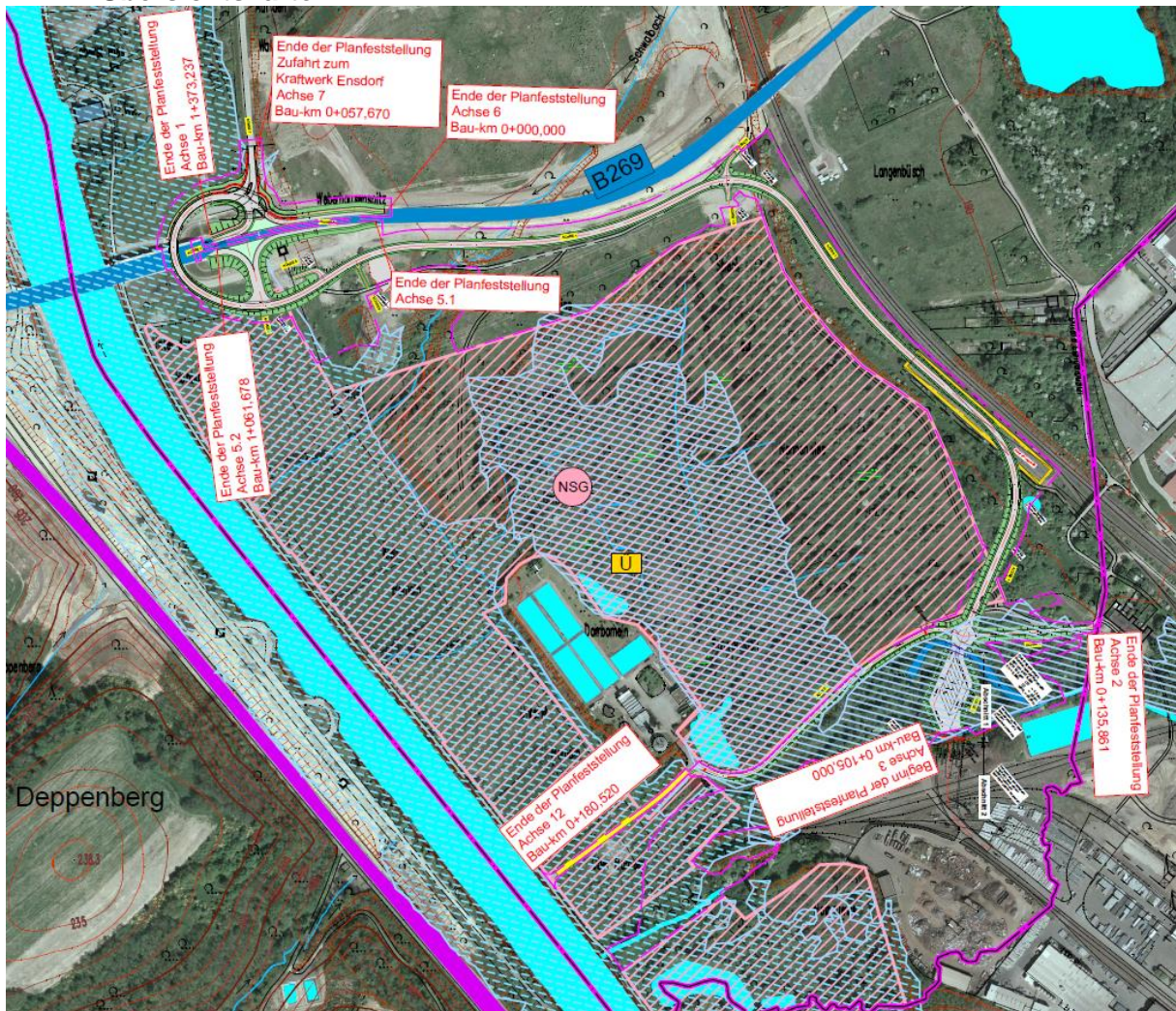


Abbildung 1: Übersichtskarte

II. Inhaltsverzeichnis

I.	Übersichtskarte.....	II
II.	Inhaltsverzeichnis	III
III.	Abbildungsverzeichnis	VI
IV.	Tabellenverzeichnis	VI
V.	Abkürzungsverzeichnis.....	VI
1	Tenor	1
1.1	Feststellung des Plans.....	1
1.2	Festgestellte Planunterlagen	1
1.3	Wasserrechtliche Entscheidung.....	5
1.3.1	Wasserrechtliche widerrufliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG.....	5
1.3.2	Erlaubnis zum Gewässerausbau gemäß § 68 WHG	6
1.4	Naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen	6
1.4.1	Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatschG i. V. m. § 22 SNG	6
1.4.2	Befreiung gem. § 67 BNatschG für gesetzlich geschützte Biotope.....	6
1.4.3	Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung „Nonnenwies/Distelwies"	6
1.5	Nebenbestimmungen.....	6
1.5.1	Wasserhaushaltsrechtliche Nebenbestimmungen	6
1.5.2	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
1.5.3	Sonstige Nebenbestimmungen.....	14
1.6	Entscheidungsvorbehalte	19
1.7	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	19
1.8	Straßenrechtliche Verfügung	21
1.9	Entscheidung über Einwendungen	21
1.10	Kostenentscheidung	21
2	Sachverhalt.....	22
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	22
2.1.1	Allgemeine Beschreibung	22
2.1.2	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen	25
2.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	27
3	Entscheidungsgründe	33
3.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	33
3.1.1	Zuständigkeit	33

IV

3.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	33
3.1.3	Rechtsgrundlage und Rechtswirkung der Planfeststellung.....	33
3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	34
3.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG	34
3.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG	52
3.3	Materiell-rechtliche Würdigung	54
3.3.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	54
3.3.2	Planrechtfertigung.....	54
3.3.3	Öffentlichen Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	56
3.3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	56
3.3.3.2	Wasserrechtliche Belange	57
3.3.3.3	Naturschutzrechtliche Belange	61
3.3.3.3.1	Naturschutzrechtliches Einvernehmen gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 SNG mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP).....	61
3.3.3.3.2	Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG	71
3.3.3.3.3	Befreiung gem. § 67 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope.....	72
3.3.3.3.4	Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung "Nonnenwies/Distelwies"	74
3.3.3.3.5	Einwendungen / Einlassungen anerkannter Naturschutzvereinigungen ..	75
3.3.3.4	Sonstige öffentliche Belange	79
3.3.3.4.1	Kommunale Belange	79
3.3.3.4.2	Bodenschutz, Altlasten und wassergefährdende Stoffe.....	80
3.3.3.4.3	Eisenbahnrechtliche Belange	81
3.3.3.4.4	Träger von Versorgungsleitungen.....	82
3.3.3.4.5	Denkmalschutz	89
3.3.3.4.6	Polizeiangelegenheiten und Kampfmittelbeseitigung.....	89
3.3.3.4.7	Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	90
3.3.3.4.8	Belange der Landwirtschaft	90
3.3.3.4.9	Belange der Forstwirtschaft	91
3.3.3.4.10	Öffentlicher Personennahverkehr	92
3.3.4	Private Belange, private Einwendungen	92
3.3.4.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	92
3.3.4.2	Inanspruchnahme von Privateigentum	92
3.3.4.3	Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen	94
3.3.4.4	Private Einwendungen	95
3.3.5	Gesamtergebnis der Abwägung	98

3.4	Begründung der Entscheidungsvorbehalte	98
4	Rechtsbehelfsbelehrung	99
5	Hinweis auf Auslegung und öffentliche Bekanntmachung (§ 9 Abs. 2 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Absatz 5 S.2 und Absatz 4 S. 2. SVwVfG)	99

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte.....	II
-----------------------------------	----

IV. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: festgestellte Planunterlagen.....	3
--	---

V. Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
a.a.O.	Am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20. Juli 2022 I 1362, 1436
BNatschGNeuregG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2009
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	Circa
DIN	Deutsche Industrienorm
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EVS	Entsorgungsverband Saar
EW	Einwender/in
Fb	Fachbereich
ff.	Fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-LRT	Flora-Fauna-Habitat Lebensraumtyp
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FLL	FLL Baumkontrollrichtlinien
Gem. / gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.06.2022 I 968
Ggf. / ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HS	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive

VII

K	Konflikt
Kfz/24h	Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden
km/h	Kilometer pro Stunde
L	Landstraße
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplanung
LEP	Landesentwicklungsplan des Saarlandes
LfS	Landesbetrieb für Straßenbau
LOG	Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)
LP	Lageplan
LPP	Landespolizeipräsidium
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
LWaldG	Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
m	Meter
M	Maßstab
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m ²	Quadratmeter
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen Ausgabe 2000
MUKMAV	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
MWAEV	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (bis April 2022)
Natura 2000	Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten
NL	Niederlassung
o. ä.	oder ähnliches
ÖBB	Ökologische Baubetreuung
ÖfM	Naturland Ökoflächen-Management GmbH
ÖWE	Ökologische Werteinheiten
RAL	Richtlinie für die Anlage von Straßen
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Linienführung
RAS-LP4	Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege 4
Ref.	Referat
RQ	Regelquerschnitt
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
SaarlGebG	Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in das Fassung vom 24. Juni 1964 zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
SBodSchG	Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März

VIII

	2002, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)
SDSchG	Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
SNG	Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
Saarländisches Straßengesetz	Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
SUVPG	Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) vom 30. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
SVwVfG	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058)
SWG	Saarländisches Wassergesetz(SWG)Vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
TAB	Tabulator der festgestellten Planunterlagen
TKG	Telekommunikationsgesetz ,zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 23.6.2021 I 1982
TÖB	Träger Öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540,
v. g.	vor genannte
v.a.	vor allem
VL	Vorranggebiet Landwirtschaft
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
W	Wiederherstellungsmaßnahme
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Planfeststellungsbeschluss

1 Tenor

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Gemeinde Bous für den Neubau einer Gemeindestraße zur Anbindung des Gewerbegebiets „Saarstraße“ an die B 269n, bestehend aus

- dem Bau einer Anschlussstelle an die B 269n,
- dem Bau einer Gemeindestraße entlang der B 269n und der DB-Strecke Saarbrücken – Trier (Achse 1),
- der Errichtung eines Kreisverkehrs an dem (neuen) Knotenpunkt einschließlich,
 - einer Zufahrtsstraße zur Wohnbebauung „Pulvermühle“ (Achse 2),
 - einer Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet „Saarstraße“ einschließlich Lkw-Stellplatzflächen (Achse 3),
 - einer Zufahrtsstraße zur Kläranlage Ensdorf (Achse 4),
- die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen und
- Zufahrten zu Versorgungsanlagen

einschließlich

- der Errichtung eines Durchlassbauwerks für den Bommersbach,
- der naturschutzrechtlichen Schutz-, Minderungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen

in den Gemarkungen Ensdorf und Bous der Gemeinden Ensdorf und Bous auf dem Gebiet des Landkreises Saarlouis

wird auf der Grundlage der Regelungen der festgestellten Planunterlagen (s. Ziffer 1.2) nach Maßgabe der in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen (s. Ziffer 1.5) und Entscheidungsvorbehalte (s. Ziffer 1.6) festgestellt.

1.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst zwei Ordner Planunterlagen vom 24. Januar 2019 sowie

- 1. Ergänzung zum Planfeststellungsentwurf: „BE-Flächen“ vom 31. Mai 2021,
- 2. Ergänzung zum Planfeststellungsentwurf: „Verlegung Tiefenanode“ vom 03. August 2022
- Ergänzung zum Planfeststellungsentwurf: „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“ vom 06. Juli 2021 (Biotopstrukturkartierung),

die während des Verfahrens vorgenommen wurden. Diese sind Bestandteil des festgestellten Plans. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten sollten.

Hinweis:

Die Textteile der Ergänzungen werden zusätzlich festgestellt. Die mit dem Index „a“ bzw. „b“ versehenen Pläne der Ergänzungen (**Blaudruck**) **ersetzen** die jeweils gleichlautenden Pläne der ursprünglichen Fassung.

Unterlage Nr. (TAB)	Bezeichnung	Maßstab	Blatt-Nr.	
Ordner 1:				
1	Erläuterungsbericht¹		Text	43 Blatt,
<i>1b</i>	<i>Erläuterungsbericht 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“</i>		<i>Text</i>	<i>3 Blatt</i>
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	1	1 Blatt
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	1	1 Blatt
5	Lagepläne	1 : 500	1-5	5 Blatt <i>inkl. 5/3b</i>
6	Höhenpläne	1 : 500/50	1-9	10 Blatt
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen			
9.1	Übersichtskarte Maßnahmen	1 : 5.000	1	1 Blatt
9.2	Bestand- und Konfliktpläne	1 : 500	1-5	5 Blatt <i>inkl. 9.2/3b</i>
9.3	Maßnahmenpläne	1 : 500	1-5	5 Blatt <i>inkl. 9.3/3b</i>
9.4	Maßnahmenblätter		Text	29 Blatt
10	Grunderwerbspläne	1 : 500	1-5	5 Blatt
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)		Text	31 Blatt
11	Regelungsverzeichnis		Text	28 Blatt
	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	1 : 500	1-5	5 Blatt
12	Widmung einer Gemeindestraße	1 : 25.000	1	1 Blatt
Ordner 2:				
14	Regelquerschnitte	1 : 25	1-7	7 Blatt
18	Hydraulische Untersuchungen		Text	31 Blatt
19	Umweltfachliche Untersuchungen			

¹ Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Finanzierung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden nicht festgestellt.

19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag (saP)		Text	60 Blatt
	Anhang A – Anträge		Text	10 Blatt
	Anhang B – Bilanzierung		Text	47 Blatt
	Anhang C – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		Text	27 Blatt
	Anhang D – Artenlisten		Text	24 Blatt
	Anhang E – Lärmberechnung	1 : 5.000	Text	1 Blatt
			1-8	8 Blatt
19.1a	<i>Ergänzung „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“</i>		<i>Text</i>	<i>19 Blatt</i>
19.1b	<i>Erläuterungsbericht 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“</i>		<i>Text</i>	<i>3 Blatt</i>
19.2	FFH-Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung)		Text	16 Blatt
19.3	Primärdatenerhebung	1: 5.000		47 Blatt
			1-7	7 Blatt
19.4	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)		Text	105 Blatt
			1-12	12 Blatt
22	Verkehrsqualität		Text	10 Blatt

Tabelle 1: festgestellte Planunterlagen

Der wasserrechtlichen Erlaubnis (s. Ziffer 1.3) liegen die folgenden Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 24. Januar 2019 – 43 Blatt - *mit 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“ vom 29. Juli 2022– 3 Blatt*
- Übersichtslageplan (Unterlage 3, Blatt 1) vom 24. Januar 2019, M 1:5.000
- Lageplan (Unterlage 5, Blatt 1-2, 4-5) vom 24. Januar 2019, M 1:500 *mit 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“ vom 29. Juli 2022 (Unterlage 5, Blatt 3b)*
- Lageplan (Unterlage 5, Blatt 4) vom 24. Januar 2019, M 1:500
- Übersichtskarte Maßnahmen (Unterlage 9.1, Blatt 1), M 1:5.000
- Maßnahmenplan (Unterlage 9.2, Blatt 1-2, 4-5) vom 24. Januar 2019 M 1:500 *mit 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“ vom 29. Juli 2022 (Unterlage 9.2, Blatt 3b)*
- Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.3 Blatt 1-2, 4-5), vom 24. Januar 2019 M 1:500 *mit 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“ vom 29. Juli 2022 (Unterlage 9.3, Blatt 3b)*
- Bestands- und konfliktplan (Unterlage 9.3, Blatt 4), M 1:500
- Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4)
- Hydraulische Untersuchungen des Planungsbüros eepi vom August 2015 (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen mit Anlagen (Unterlagen 19) *mit 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“ vom 29. Juli 2022 (Unterlage 19.1, Blatt 1b)*

Die 1. Ergänzung „BE-Flächen“ vom 19. Mai 2021 hat der obersten Wasserbehörde ebenfalls zur Prüfung vorgelegen.²

Der naturschutzfachlichen Prüfung (s. Ziffer 1.4) liegen insb. die folgenden Unterlagen zu Grunde:

1	Erläuterungsbericht		Text	43 Blatt
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	1	1 Blatt
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	1	1 Blatt
5	Lagepläne	1 : 500	1-5	5 Blatt <i>inkl. 5/3b</i>
6	Höhenpläne	1 : 500/50	1-9	10 Blatt
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen			
9.1	Übersichtskarte Maßnahmen	1 : 5.000	1-2	2 Blatt
9.2	Bestand- und Konfliktpläne	1 : 500	1-5	5 Blatt <i>inkl. 9.2/3b</i>
9.3	Maßnahmenpläne	1 : 500	1-5	5 Blatt <i>inkl. 9.3/3b</i>
9.4	Maßnahmenblätter		Text	29 Blatt
11	Regelungsverzeichnis		Text	28 Blatt
	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	1 : 500	1-5	5 Blatt
14	Regelquerschnitte	1 : 25	1-7	7 Blatt
18	Hydraulische Untersuchungen		Text	31 Blatt
19	Umweltfachliche Untersuchungen			
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag (saP)		Text	60 Blatt
	Anhang A-1: Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatschG		Text	3 Blatt
	Antrag A-2: Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatschG (§ 30 Abs. 3 BNatschG)		Text	5 Blatt
	Antrag A-3: Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatschG (NSG-VO)		Text	2 Blatt
	Anhang B – Bilanzierung		Text	47 Blatt
	Anhang C – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		Text	27 Blatt
	Anhang D – Artenlisten		Text	24 Blatt

² Die in der 1. Ergänzung dargestellten technischen Details bleiben durch die 2. Ergänzung (neuer Standort) unverändert.

	Anhang E – Lärmberechnung	1 : 5.000	Text 1-8	1 Blatt 8 Blatt
19.1a	<i>Ergänzung „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“</i>		<i>Text</i>	<i>19 Blatt</i>
19.1b	<i>Erläuterungsbericht 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“</i>		<i>Text</i>	<i>3 Blatt</i>
19.2	FFH-Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung)		Text	16 Blatt
19.3	Primärdatenerhebung Biotoptypen, Haselmaus, Wertgebende Vogelarten, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Wildkatze	1: 5.000	1-7	47 Blatt 7 Blatt
19.4	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) <ul style="list-style-type: none"> • Realnutzung und Biotoptypen, • Tier und Pflanzen, • Boden, Wasser, • Klima/Luft, • Landschaftsbild, • Mensch, Kultur- und Sachgüter • Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, • Auswirkungen auf Boden und Wasser, • Auswirkungen auf Landschaftsbild, Klima/Luft, Kultur- u. Sachgüter, • Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, • Raumwiderstand 		Text 1-12	105 Blatt 12 Blatt

1.3 Wasserrechtliche Entscheidung

Der Gemeinde Bous wird aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) nach Maßgabe der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Planunterlagen und der wasserrechtlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sowie den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.1 die

1.3.1 Wasserrechtliche widerrufliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG

erteilt, auf der Gemarkung Ensdorf Flur 11, im Bereich des Flurstücks 258/6, eine Bohrung mit einem Durchmesser von 0,23 m bis in eine Tiefe von 160 m niederzubringen und Tiefenanoden einzubauen;

1.3.2 Erlaubnis zum Gewässerausbau gemäß § 68 WHG

erteilt auf einer Ausbaulänge von 600 m Gewässerausbaumaßnahmen am Bommersbach (Verlegung und Renaturierung) auf Gemarkung Ensdorf, Flur 11, Flurstücke 8/4 (Ausbaubeginn), 6/4, 420/6, 419/6, 258/6, 482/6, 6/7, 125/6, 97/1, 400/96, 98/1, 442/88, 443/85, 84/2, 83/2, 82/2, 81/4, 81/2, 80/2, 97/2, 78/2 und 8/5 (Ausbauende) sowie Gemarkung Ensdorf, Flur 12, Flurstücke 1361/388, 1360/388 und 389/2 durchzuführen.

Die Erlaubnis wird für die Dauer der Baumaßnahme erteilt. Sie steht jedoch unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt, wie er sich aus § 18 WHG ergibt.

1.4 Naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen

1.4.1 Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatschG i. V. m. § 22 SNG

Die Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatschG i. V. m. § 22 SNG wird mit den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 erteilt.

1.4.2 Befreiung gem. § 67 BNatschG für gesetzlich geschützte Biotope

Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zur Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope wird unter den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 erteilt.

1.4.3 Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung „Nonnenwies/Distelwies“

Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung wird unter den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 erteilt.

1.5 Nebenbestimmungen

1.5.1 Wasserhaushaltsrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Maßnahme ist nach den in diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen und nach den anerkannten Regeln der Technik fertig zu stellen.
2. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem LUA zwecks Ermöglichung der Bauüberwachung nach § 85 SWG zwei Tage vorher bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen (E-Mail: lua@lua.saarland.de). Nach Fertigstellung ist die Bauabnahme gem. § 85 SWG schriftlich beim LUA zu beantragen.
3. Die Bohrung ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10, 66587 Schiffweiler, (E-Mail: poststelle.bergamtsb@bergverwaltung.saarland.de) anzuzeigen.
4. Das ausführende Bohrunternehmen muss als Fachfirma nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 (Qualifikationsanforderungen für die Bereiche

Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung, und -rückbau) zugelassen sein.

5. Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
6. Im Falle eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das LUA oder bei dessen Unerreichbarkeit die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
7. Der Bereich um die Bohrung ist von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten.
8. Spülzusätze sind nicht erlaubt. Als Spülwasser darf nur Trinkwasser verwendet werden. Becken und Behälter (Spülmulden), die während der Bohrarbeiten benutzt werden, sind vor Aufnahme der Arbeiten sorgfältig zu reinigen.
9. Überschüssige Erdmassen sind einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Verteilung/Einplanung überschüssiger Erdmassen im Umfeld der Anlage ist nicht zulässig. Erdaushub und Abbruchmaterial, das keiner Verwendung zugeführt werden kann, ist als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
10. Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Arbeiten sind dem LUA unverzüglich mitzuteilen.
11. Sofern die alte Anodenanlage nicht weiter genutzt wird, ist diese ordnungsgemäß zurückzubauen und das Bohrloch nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 135 zu verfüllen.
12. Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen, ist unverzüglich das LUA zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit diesem abzustimmen.
13. Vor Ort befindliche Baumaschinen und Geräte sind bei herannahendem Hochwasser rechtzeitig aus dem Überflutungsbereich zu entfernen.³
14. Arbeitsräume und Leitungsgräben sind mit geeignetem Material so zu verfüllen und zu verdichten, dass sie keine höhere Dichtigkeit als der umgebende Bereich besitzen.
15. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für Auffüllungen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 1.1 (bei einem Mindestabstand von 1,00 m zwischen Grundwasser und

³https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/wasser/informationen/hochwassermeldedienst/wasserstandsvoherhersage/wasserstandsvorhersage_node.html

Einbaumaterial) bzw. Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005)⁴ entspricht.

16. Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Dritten durch eine etwaige Änderung des Wasserabflusses oder durch eine Beeinträchtigung der Wasserqualität kein Schaden entsteht.
17. Die Antragstellerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für Schäden, die Dritten infolge dieser Maßnahmen entstehen.
18. Alle durch die Maßnahmen beeinträchtigten Gewässerbereiche sowie baulichen Anlagen sind wieder so herzurichten, dass spätere Schäden vermieden werden.
19. Schäden an der Baumaßnahme, die durch Naturereignisse verursacht werden, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
20. Der Gemeinde Bous obliegt die Unterhaltungslast für die Maßnahme.
21. Eine Ausführungsplanung des Durchlasses am Kreisverkehr, der geplanten Furt im alten Bachbett zum Strommast sowie der Rampe mit Anschluss des neuen an das bestehende Bachbett ist dem LUA rechtzeitig vor Baubeginn zur Baufreigabe vorzulegen.
22. Der vollständige Retentionsraumausgleich ist möglichst vorab, spätestens jedoch zeitgleich mit den Baumaßnahmen durchzuführen.
23. Der Durchlass zur Anbindung der Retentionsfläche 5 im Bereich des Kreisverkehrsplatzes an das Überschwemmungsgebiet ist in regelmäßigen Abständen sowie nach Hochwasserereignissen zu überprüfen und ggfs. zu reinigen, um eine dauerhafte Bereitstellung des Retentionsvolumens zu gewährleisten.

1.5.2 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

24. Für alle im Feststellungsentwurf dargestellten Kompensationsflächen, die nicht im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, ist gegenüber der Naturschutzbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage dieses Beschlusses der Nachweis über eine dingliche Sicherung zugunsten des Naturschutzes - Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz bei der Obersten Naturschutzbehörde über das LUA (FB 3.1) vorzulegen.
25. Während der Baumaßnahmen zur Errichtung der Straße inkl. aller dazu erforderlichen vorbereitenden Arbeiten (Baufeldfreimachung, Rodungen etc.) sowie für deren gesamte Betriebsdauer sind alle in den zur Genehmigung des Vorhabens eingereichten Unterlagen (Feststellungsentwurf inkl. insbesondere

⁴https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/abfall/dl_lagam20_muv.html

des LBP, der Maßnahmenpläne (Unterlage 9.3), der Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4) sowie weiteren naturschutzfachlich relevanten Bestandteile) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inkl. aller Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie alle in den vorgenannten Dokumenten aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Fledermausgutachten: Kapitel 5, S. 53; avifaunistisches Gutachten: Kapitel 7, S. 49) zwingend zu beachten und wie beschrieben umzusetzen, soweit nicht die Nebenbestimmungen dieses Bescheids abweichende Festlegungen treffen.

26. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der naturschutzfachlichen Planunterlagen inkl. des landschaftspflegerischen Begleitplans (geprüftes Exemplar) ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das die Bauarbeiten ausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
27. Vor Maßnahmenbeginn ist der Naturschutzbehörde ein Bauzeitenplan vorzulegen, aus dem die einzelnen Abschnitte der Maßnahme sowie insbesondere auch die auf Grund natur- und artenschutzfachlicher Restriktionen auf bestimmte Phasen im Jahr beschränkte Maßnahmen (z.B. Vergrämung von Reptilien im Baufeld, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Böschungsabtrag etc.) sowie die zeitliche Einbindung der Bommersbach-Renaturierung hervorgehen.
28. Die Abfolge der Maßnahmenschritte und die dabei erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde und der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Maßnahme im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins - ggf. inkl. einer Inaugenscheinnahme vor Ort - nochmals im Detail abzustimmen.
29. Die Einhaltung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44, 19 BNatSchG) hat der Antragsteller durch eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen. Vor Baubeginn ist diese ökologische Baubetreuung der Obersten Naturschutzbehörde und dem LUA zu benennen.
30. Die ÖBB hat die Bauarbeiten - unter Gewährleistung einer entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber dem bauausführenden Personal - zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der Obersten Naturschutzbehörde und dem LUA spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Maßnahmen-Abschnitte zur Verfügung zu stellen (elektronisch oder analog).
31. Das Baufeld ist auf die zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Mindestbreite zu beschränken und für die gesamte Dauer der Bauarbeiten eindeutig sichtbar abzugrenzen (Trassierband u.ä.). Baustellen-Einrichtungsflächen (BE-Flächen) sind außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche anzulegen (z.B. bestehende Feldwirtschaftswege, verdichtete Böden, Neophyten-Bestände).

32. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenbewegungen durchzuführen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden. Ausgehobene Erdmassen sind separat innerhalb des Baufeldes auf den dafür vorgesehenen Flächen zu lagern und anschließend wieder schichtgerecht so einzubauen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die DIN 18915 und DIN 19731 sind entsprechend zu beachten.
33. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind alle möglicherweise temporär verdichteten Flächen mit geeignetem Gerät aufzulockern (z.B. Tiefenflug) und der Selbstbegrünung zu überlassen.
34. Rodungen und das Abschneiden von Bäumen und Hecken sind im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
35. Vor Rodung sind die betroffenen Vegetationsstrukturen auf das Vorhandensein von (auch aktuell unbesetzten) Fortpflanzungsstätten besonders und/oder streng geschützter Arten (Vogelnester, Baumhöhlen, abgeplatzte Rindenbereiche u. ä.) i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u./o. 14 BNatSchG zu überprüfen und ggf. unverzüglich die ökologische Baubegleitung sowie die Naturschutzbehörde zur Abstimmung geeigneter Schutzmaßnahmen zu informieren. Wertgebende Einzelgehölze sind zu kennzeichnen.
36. Gerodete oder auf den Stock gesetzte Baumsolitäre sind - in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung - als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand zu überlassen (vgl. auch Maßnahmenplan Blatt 3).
37. Für die Rodung von jedem potenziellen Höhlenbaum oder solchen Vegetationsstrukturen, die als Fortpflanzungs- u./o. Ruhestätte für Fledermäuse u./o. Vögel dienen können, sind je zwei Ersatz-Strukturen (Spalkkästen, Nistkästen) an geeigneter Stelle anzubringen. Die Lokalitäten sind mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
38. Zum Schutz und zur Erhaltung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen sowie Einzelbäumen ist im Rahmen der Bauausführung analog der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie unter Berücksichtigung der ZTV-Baumpflege (insb. Kapitel 3.5) in der jeweils aktuellen Fassung zu verfahren. Die Schutzmaßnahmen und Schadensbehandlungen sind bereits in der Ausschreibung für die technischen Baumaßnahmen vorzusehen.
39. Zum Schutz und zur Erhaltung von randlich vorhandenen wertgebenden Biotopen im Baustellenbereich ist gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4) in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren. Insbesondere an Stellen, die als Lebensraumtyp nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Lebensraumtypen“) bzw. als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (z.B. Lkw-Aufstellfläche im Bereich der Bommersbach-Querung)

anzusprechen sind, ist durch geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. feste Holzzäune) sicherzustellen, dass diese Flächen über das unbedingt erforderliche Baufeld hinaus nicht beeinträchtigt werden.

40. Das Baufeld der Trasse ist so abuzäunen, dass ein Hinaus- aber kein Hineinwandern von Individuen der im Gebiet nachgewiesenen Eidechsen-Arten möglich ist (entsprechende Reptilien-Schutzzäune mit nach außen gerichteten Überstiegshilfen). Die einzelnen Baufelder der Trasse sind hierzu mindestens 1 Woche im Vorfeld der Baufeld-Freimachung mit den entsprechenden Vorrichtungen abzugrenzen.
41. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten auf den freigeräumten Maßnahmen-Abschnitten (Baufelder) sind durch einen Reptilien-Sachverständigen - bei entsprechend nachgewiesener Expertise ggf. auch durch die ökologische Baubegleitung - die entsprechenden Abschnitte bei einer finalen Begehung auf das Vorhandensein möglicherweise noch verbliebener Individuen von Reptilien zu überprüfen. Im Falle entsprechender Nachweise ist unverzüglich die Naturschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens (Absammeln, Verbringen in Ersatzhabitats) in Kenntnis zu setzen.
42. Erforderliche Rodungsarbeiten im Bereich von Reptilien-Lebensräumen (Achse 1 von der Pulvermühlen-Brücke bis einschließlich des Anschlussohrs an der B 269n sowie im Bereich südlich der Lkw-Aufstellfläche an der Zufahrt zum Stahlwerk Bous, vgl. Unterlage 19.3, Blatt 4) sind zeitlich so zu organisieren, dass keine potenziellen Überwinterungshabitats von Individuen von Mauer-, Wald- und Zauneidechse zerstört werden. Hierauf bezogen ist durch die ökologische Baubegleitung ein Konzept (Abschneiden von Vegetationsstrukturen, „Auf-den-Stock-Setzen“, Ziehen der Wurzelstöcke) zu entwickeln und mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld der entsprechenden Arbeiten abzustimmen.
43. Durch die Trasse entstehende Böschungen, die in Richtung des Naturschutzgebiets „Nonnenwies/Distelwies“ ausgerichtet sind, sind zunächst der Selbstbegrünung zu überlassen und lediglich zur Erosionssicherung eine initiale Ansaat mit Einjährigem Rispengras *Poa annua* - wie in Kapitel 5.3 (S. 24, LBP/Unterlage 19.1) beschrieben - durchzuführen. Vor Maßnahmenbeginn ist mit der Naturschutzbehörde im Rahmen einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme vor Ort festzulegen, welche Teilabschnitte davon als Wiesenbrachen, junge Sukzessionsstadien oder feuchte Hochstaudenfluren zu entwickeln sind (vgl. Kapitel 5.1, S. 24 LBP/Unterlage 19.1). Dieses Konzept ist im Rahmen einer Ausführungsplanung zur Baufreigabe der Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
44. Für Gehölzanpflanzungen dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind unverzüglich durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

45. Sämtliche Flächen, bei denen Wiesen- oder Brachestrukturen entwickelt werden sollen (z.B. Kompensationsmaßnahme „Zwischen B 269n und Naturschutzgebiet, südliche Teilfläche, vgl. u.a. Unterlage 9.1, Blatt 1 / „Entwicklung extensiv genutzter Wiesenflächen“), sind grundsätzlich über Sukzession und ein entsprechendes extensives Pflegeregime zu entwickeln. Sofern aus Gründen des Erosionsschutzes in Straßenrandbereichen/ Böschungen eine Ansaat erforderlich ist dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 9) verwendet werden.
46. Art und Ausmaß von initialen Anpflanzungen von Gehölzstrukturen entlang der neuen Trasse ist im Vorfeld der Baumaßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Dafür ist dieser vor Baubeginn eine Ausführungsplanung zur Baufreigabe vorzulegen, die Pflanzschema, Pflanzanordnungen sowie Qualität und Quantität der vorgesehenen Gehölze darstellt.
47. Die zur Entwicklung von Lebensraumstrukturen insbesondere für Reptilien vorgesehenen Stein-, Totholz- und Reisighaufen in Kombination mit Sandlinsen sind bezüglich Anzahl, Lage und Größe mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und dieser das Konzept in Form einer Ausführungsplanung zur Baufreigabe vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.
48. Die Anlage der Kleingewässer (vgl. Maßnahmenblätter: Maßnahmenkomplexe 4, 6-7 und 9 bzw. Maßnahmenpläne 1-5) ist auf alle im Gebiet nachgewiesenen und potenziell noch vorkommenden Amphibienarten auszurichten. Dabei ist eine differenzierte Gestaltung der Gewässerkörper vorzunehmen, dergestalt, dass ein Teil der Gewässer auf Lebensraumeignung für die aktuell nachgewiesenen Arten (Grünfroschkomplex, Grasfrosch), ein anderer Teil auf Annahme von durch ältere Nachweise im Gebiet zu prognostizierenden Arten (Kammolch, Wechsel-, ggf. Kreuzkröte) ausgerichtet (modelliert) wird. Hierfür ist mit der Naturschutzbehörde vor Baubeginn einvernehmlich abzustimmen, welche Kleingewässer jeweils auf die Annahme durch welche Zielart zu entwickeln sind. Die Abstimmung ist zu protokollieren und von beiden Seiten (Vorhabenträgerin, Naturschutzbehörde bzw. Planfeststellungsbehörde) zu unterzeichnen. Hierfür ist der Naturschutzbehörde eine Ausführungsplanung zur Baufreigabe vorzulegen, die Anzahl, Struktur (Längs- und Querschnitte) sowie Lage der einzelnen Kleingewässer innerhalb der Planfeststellungsgrenze eindeutig definiert und textlich wie kartographisch darstellt.
49. Für die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme „Saarufer zwischen Stahlwerk und Saar“, insbesondere Lage, Gestaltung der Kleingewässer sowie die Verzahnung mit Seggen- und Binsenrieden sowie feuchten Hochstaudenfluren ist der Naturschutzbehörde eine Ausführungsplanung zur Baufreigabe vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.
50. Die Anlage der Amphibiengewässer ist spezifisch durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde zeitlich engmaschig (jeweils Fertigstellung eines Gewässertyps für Grün-/Grasfrosch bzw. Kammolch bzw. Wechsel-u./o. Kreuzkröte) anzuzeigen.

51. Die Kleintierdurchlässe durch die Gemeindestraße zwischen der Nonnenwies und dem Straßenabschnitt zwischen Querung der Achse 1 durch die Creos-Gasleitung im Norden und dem Beginn der Achse 4 südwestlich des Kreisels vor der Lkw-Aufstellfläche im Süden sind unter Berücksichtigung der Hinweise des Merkblatts zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) der (seinerzeitigen) Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in der zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung aktuellen Fassung sowie unter Beachtung sonstiger ggf. zu dieser Thematik zum Zeitpunkt der Maßnahmen Umsetzung vorliegender Erkenntnisse/Publicationen in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung anzulegen. Die finale Anzahl und genaue Verortung der Kleintierdurchlässe sind der Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen anzuzeigen.
52. Zur Kontrolle der fach- und fristgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin bei der Naturschutzbehörde schriftlich (auch per E-Mail) jeweils gemeinsame Abnahmen auf Grundlage eingereichter Berichte sowie Vor-Ort-Kontrollen zu beantragen. Dabei gelten folgende Abnahme-Zeitpunkte:
- a) für die Gehölzpflanzungen:
- unverzüglich nach der Initialpflanzung
 - im 3. und im 7. Jahr nach der Anpflanzung
- Erkennbare Ausfälle sind unverzüglich gleichartig zu ersetzen.
- b) für die Anlage der Wiesenflächen
- unverzüglich nach der Initialpflanzung
 - im 3. und im 7. Jahr nach der Anpflanzung
- Die Entwicklung der Wiesenflächen ist durch ein Monitoring zu überprüfen. Hierzu ist der Naturschutzbehörde in den vorgenannten Jahren nach der Umsetzung unverzüglich nach Erstellung der hierfür erforderlichen pflanzensoziologischen Aufnahmen (inkl. differenzierter Artenliste) ein entsprechender Bericht (Text u. Fotos) zu übermitteln. Sollte sich die Fläche nicht wie geplant entwickeln, sind unverzüglich mit der Naturschutzbehörde weitere/alternative Maßnahmen zur Erfüllung des Kompensationsbedarfs abzustimmen.
- c) für die Anlage des funktionalen Ausgleichs der § 30-Biotop (vgl. Auflage Nr. 56)
- unverzüglich nach dem Rückbau der Aufschüttung/Flächenvorbereitung
 - im 3. und im 7. Jahr nach der Entwicklung
53. Die Renaturierung des Bommersbachs hat sich grundsätzlich an den Ausführungen und Darstellungen der wasserrechtlichen Genehmigung (Az.: 5.3/4122/226.3 Lay) vom 20.09.2013 zu orientieren. Für die Ausführung dieser Maßnahme ist eine großmaßstäbliche Ausführungsplanung zur Baufreigabe inkl. textlicher und kartographischer Darstellung vorzulegen, die insbesondere die gegenüber dem wasserrechtlichen Bescheid erforderlichen geringfügigen Änderungen (vgl. Unterlage 19.1, Kapitel 5.5, S. 31 (LBP)) darstellt.
54. Die einzelnen Schritte der Bommersbach-Renaturierung sind durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und der Obersten Naturschutzbehörde und dem LUA unverzüglich nach Fertigstellung anzuzeigen.

55. Für die Ersatzmaßnahme (Gemarkung Besseringen, Flur 12, Parzellen Nr. 12/0, 6/1 u. 6/2; Herstellung strukturierter und extensiv bewirtschafteter Wiesen (aus Acker- und intensiven Grünlandflächen) mit temporären Flachwasserzonen/Blänken sowie Heckensaum entlang des Weges) ist der Naturschutzbehörde vor Baubeginn eine Ausführungsplanung zur Baufreigabe vorzulegen, die mindestens Qualität und Quantität der ausgewählten Pflanzen, Pflanzschema und Pflegeregime sowie Anzahl, Lage und Struktur der vorgesehenen Flachwasserzonen darstellt.
56. Die sachgerechte Entwicklung der Ersatzmaßnahme ist durch ein Monitoring zu überprüfen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin der Naturschutzbehörde einen Bericht in den in Nebenbestimmung Nr. 52 a. und b. genannten zeitlichen Abschnitten vorzulegen. Eine entsprechende Abnahme ist mit Einreichung des Berichts unaufgefordert zu beantragen und unverzüglich durchzuführen.
57. Für die Kompensationsmaßnahmen zum Funktionalausgleich der beiden in Anspruch genommenen geschützten Biotope südlich des Anschlussohrs der B 269n (vgl. LBP/Unterlage 19.1, Kapitel 5.5, S. 29-30) ist der Naturschutzbehörde vor Baubeginn eine Ausführungsplanung zur Baufreigabe vorzulegen, in der die einzelnen Teilflächen (Röhricht, Nasswiese, Abgrenzung zu den blütenreichen Ruderalflächen usw.) exakt dargestellt werden.
58. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen (eingriffsnahe Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) sind für die gesamte Dauer des Eingriffs in ihrem Umfang und ihrer Qualität sowie ihrer festgelegten Funktion zu erhalten (z.B. durch dingliche Sicherung).

1.5.3 Sonstige Nebenbestimmungen

59. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass der Bauherr die Ausführungsmaßnahmen im Bereich der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes unter den Kennziffern BOU_18971 und BOU_20922 und den Bezeichnungen „Pulvermühle“ und „Röhrenwerke Bous“ eingetragenen Altlastverdachtsfläche bzw. Altstandortes von einem Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zugelassen ist, begleiten zu lassen.
60. Ergeben sich während der Durchführung der Baumaßnahme Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, hat der Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Die Arbeiten sind in diesem Fall bis zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde sofort einzustellen.
61. Die unter Nr. 59 genannte gutachterliche Begleitung ist, unabhängig vom Ergebnis, zu dokumentieren und dem Landesamt für Umwelt- und

Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen vorzulegen

62. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
63. Die tatsächliche Lage und Tiefe der Leitungen ist in Abstimmung mit der **Creos Deutschland GmbH** durch Suchschlitze vorab festzustellen. Die Anzahl und die Lage der Suchschlitze erfolgt in Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH. Aus den Ergebnissen werden spätere Sicherungs- oder Umlegungsmaßnahmen abgeleitet
64. Bei der Planung und Bauausführung sind die „**Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen**“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.
65. Bei Bodenabtrag muss während der Bauphase je nach eingesetztem Baugerät eine Mindestüberdeckung der Gashochdruckleitung von **0,6 m** erhalten bleiben.
66. Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter **0,5 m** zur Gashochdruckleitungen nur von Hand durchzuführen.
67. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.
68. Für die bestehenden und die geplanten Gashochdruckleitungen der **Creos Deutschland GmbH** sind auf den betroffenen Flurstücken von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erwerbs Dienstbarkeiten zur Sicherung der Gashochdruckleitungen für Creos einzutragen, wenn die Flurstücke durch die Leitungen oder deren Schutzstreifen tangiert werden
69. Beim Setzen von Schutzplankenpfosten sind die Schutzabstände im Vorfeld abzustimmen. Der erforderliche Abstand zur Gashochdruckleitung ist von der Einrammtiefe abhängig.
70. Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich der Creos Deutschland GmbH ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktagen vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen.
71. Zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, dürfen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung

Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden.

72. Vor der Durchführung der Baumaßnahme ist eine Detailabstimmung mit der Nippon Gases Deutschland GmbH und Creos Deutschland GmbH zu treffen.
73. Die an die Vorhabenträgerin übermittelte „**Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH**“ ist bei allen Planungen und Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitung verbindlich zu beachten.
74. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist die Rohrfernleitung FL018 der Nippon Gases Deutschland GmbH freizulegen und auf mögliche Fehlstellen zu überprüfen. Zur Sicherung des passiven Korrosionsschutzes ist die Rohrleitung zu umhüllen und zusätzlich vor dem Verfüllen der Leitung mit Rohrschutzmatten (Schutzvlies) zu versehen.
75. Für das Anodenfeld nebst zugehörigen elektrischen Verbindungsleitungen ist von der Vorhabenträgerin eine persönliche Dienstbarkeit (dingliche Sicherung) zu Gunsten der Nippon Gases Deutschland GmbH einzutragen.
76. Kabeltrassen der **energis –Netzgesellschaft mbH** dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Insbesondere ist die Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Anlagenteile, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der **energis –Netzgesellschaft mbH**.
77. Die Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen der **energis –Netzgesellschaft mbH** sind im Vorfeld dem Leitungsträger abzustimmen. Das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an die Organisationseinheit B SN-SWL wenden, Tel. 0681 4030-3003 oder [av-strom\(5\)energis-netzgesellschaft.de](mailto:av-strom(5)energis-netzgesellschaft.de).
78. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der **energis – Netzgesellschaft mbH** einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist.
79. Auf die vorhandenen „Besonderen Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG des **Entsorgungsverbandes Saar (EVS)** hat die Vorhabenträgerin bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.
80. Im Bereich der Kreuzungspunkte (EVS Hauptsammler mit der neuen Gemeindestraße) ist der Hauptsammler des EVS vor Baubeginn und nach Ende der Baumaßnahme zu verfilmen. Das Filmmaterial ist dem EVS vorzulegen.

81. Die Zuwegung zur Kläranlage Ensdorf (über den Leinpfad) ist während der Baumaßnahme jederzeit zu gewährleisten.
82. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der EVS zwecks Einweisungstermin zu kontaktieren.
83. Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld zu prüfen, ob sich durch den Bau der geplanten Zufahrt auf das Gelände des ehemaligen Kraftwerks Ensdorf bzw. durch die neue Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet „Saarstraße“ eine mögliche Gefährdung für die betroffenen Versorgungsanlagen der **VSE Verteilnetz GmbH** ergeben kann.
84. Die Rohranlagen der VSE Verteilnetz GmbH sind vor unzulässig hohen Druckbelastungen im Rahmen der Bauausführung bzw. durch die spätere Nutzung der geplanten Straßen zu sichern.
85. Der Verlauf der Kabel- und Rohranlagen der VSE Verteilnetz GmbH ist nur näherungsweise dargestellt, mit Abweichungen in Lage und Verlegetiefe ist zu rechnen. Vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten in Kabelnähe ist daher in jedem Fall eine örtliche Einweisung durch Kabelnetzmeister der VSE Verteilnetz GmbH erforderlich.
86. Sofern Hoch- und LWL-Kabeltrassen der VSE Verteilnetz GmbH bzw. deren Leerrohrleitungen aufgrund des Vorhabens freigeschachtet werden müssen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der VSE Verteilnetz GmbH. Um Beschädigungen auszuschließen, dürfen Erdarbeiten in Kabelnähe nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden. Bei jeder Veränderung der Kabellage ist die Trasse im Landesnetz neu einzumessen und die Daten sind der VSE Verteilnetz GmbH zur Verfügung zu stellen. Vorgefundene Merkbänder oder Kabelabdeckprofile/-folien sind wieder sach- und fachgerecht einzubauen.
87. Sollte es trotz aller Sorgfalt zu einer unbeabsichtigten Freilegung oder gar zu einer Beschädigung des Kabels kommen, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Baustelle abzusichern. In diesem Fall ist sofort zentrale Störungsannahme der VSE Verteilnetz GmbH, 0681 4030-2611, zu informieren, damit Maßnahmen zur Abwehr evtl. Gefährdungen ergriffen werden können. Eine Reparatur, auch eines äußerlich unwesentlich erscheinenden Mantelschadens, ist in jedem Fall erforderlich. Eigenmächtige Reparaturversuche sind zu unterlassen.
88. Die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, die sich insbesondere aus dem Merkheft für Baufachleute ergeben, ist geboten. Die Vorhabenträgerin hat die ausführenden Bauunternehmen vor Ausführung auf die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen.
89. Auf einer Fläche mit einem Radius von 10 m gemessen zu den örtlich sichtbaren Fundamenten der Höchstspannungsfreileitungsmasten der **Amprion GmbH** dürfen keine Abgrabungen vorgenommen werden.

90. Im Schutzstreifen der Leitungen der **Amprion GmbH** dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen wurde der Vorhabenträgerin übermittelt. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch die Bauherrin auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Bauherrn durchführen zu lassen.
91. Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist die Zugänglichkeit zur Leitung auf dem Grundstück zu gewährleisten. Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Weitere Geländeänderungen im Leitungsschutzstreifen der **Amprion GmbH** bedürfen deren Zustimmung.
92. Um die Masten 2A und 3A ist eine Fläche mit einem Radius von 25,0 m gemessen vom Mastmittelpunkt von Anpflanzungen von Gehölzen freizuhalten. Dieser Bereich kann auch als Ausgleichsfläche, z. B. für die Einsaat von Wildrasen oder Blühwiesen sowie Hochstaudenflur, genutzt werden.
93. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus der Amprion GmbH, Betrieb Mitte – Leitungen, Gewerbegebiet - An der K 29, 55444 Waldlaubersheim, Tel.: 02234/ 85-68352, anzuzeigen und es ist ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Hierbei ist das übermittelte Merkheft „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ zu beachten. Ohne Einweisung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
94. Bezüglich ggf. notwendiger Maßnahmen zum Schutz vor Anprall im Bereich des Mastes 2A ist die entsprechende Abstimmung während des Einweisungstermins mit der Organisationseinheit Leitungsbetrieb der Amprion GmbH vorzunehmen.
95. Sollten während der Baumaßnahme Bau- und/oder Bodendenkmäler gefunden werden, hat dies die Vorhabenträgerin gem. § 16 Abs. 1 SDschG dem Landesdenkmalamt unverzüglich anzuzeigen. Das Veränderungsverbot gem. § 16 Abs. 2 SDschG ist im Falle eines Fundes zu beachten.
96. Sollten wider Erwarten im Bereich der Baumaßnahme Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigung beim Landespolizeipräsidium – LPP 125, Saarbrücken unverzüglich zu verständigen.
97. Der forstrechtliche Ausgleich wird gem. § 8 LWaldG in Form einer Erstaufforstungs-Pflanzungsmaßnahme von mindestens 1,0 ha festgelegt. Unter Verweis auf die Genehmigungen des MUV vom 05. November 2015, 25. November 2020 und 21. Dezember 2020 und einen diesbezüglichen Ausführungsvertrag mit der ÖFM GmbH wird der Verlust an Waldfläche von 1,0 ha, der durch die Maßnahme entsteht, durch eine Erstaufforstung nach

Maßgabe der vorgenannten Genehmigungsbescheide auf entsprechend großen Teilflächen:

A) in der Gemarkung Wolfersweiler und Niederkirchen (4.000 m²)

B) in der Gemarkung Berschweiler (4.200 m²)

C) in der Gemarkung Wolfersweiler (1.600 m²)

D) in der Gemarkung Sötern (700 m²)

festgesetzt. Die (Teil-) Flurstücke und genauen Ausführungsmodalitäten ergeben sich aus den jeweils zu Grunde liegenden Genehmigungsbescheiden der Forstbehörde.

98. Der langfristige Erhalt der Erstaufforstungsfläche als solcher ist durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch sicherzustellen; hierüber ist innerhalb eines halben Jahres nach Bestandskraft des Beschlusses gegenüber der Forstbehörde beim MUKMAV, Ref. D/4 der Nachweis zu erbringen (durch Grundbuchauszug und / oder notarielle Beurkundung).

1.6 Entscheidungsvorbehalte

99. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederbringung der KKS-Tiefenanode (s. Ziffer 1.3) steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt des § 18 WHG. Die Erlaubnis kann nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden (§ 13 WHG).
100. Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG oder die NATURA 2000-Gebiete oder die Schutzgebiete gem. BNatSchG oder die geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG betreffend oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders / streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verursacht werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
101. Weitere Auflagen und die Anordnung von Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht erst während der Ausführungsplanung oder der Ausführung der Baumaßnahmen oder nach deren Abschluss zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
102. Weitere Auflagen und die Anordnung von Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grundlage der Monitoring-Ergebnisse erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

1.7 Zusagen der Vorhabenträgerin

103. Die Vorhabenträgerin sagt zu, zur Prüfung des Planungsbereiches auf eine etwaige Kampfmittelbelastung eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung zu beauftragen und das gesamte Baufeld detektieren zu lassen.
104. Die Vorhabenträgerin sagt der **Nippon Gases Deutschland GmbH** zu, in Absprache mit der DB Immobilien Südwest nach Abschluss der

Schlussvermessung in Bezug zum Kaufvertrag zwischen DB AG und der Gemeinde Bous eine Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Nippon Gases Deutschland GmbH vorzunehmen und die Nippon Gases Deutschland GmbH unverzüglich über die Eintragung zu informieren.

105. Die Vorhabenträgerin sagt im Hinblick auf die 110kV-Hochspannungsfreileitung der **Westnetz GmbH** bei Bau-km 1+026,50 zu,

- Die geplanten Maßnahmen wie in den Planunterlagen dargestellt durchzuführen,
- die geforderten Abstandshöhen in Lage und Höhe zur bestehenden Leitung im Zuge der Baumaßnahme einzuhalten (maximal 185,10 m über NN),
- das Gelände im Bereich des Mast 1003 so zu modulieren, dass keine Staunässe entsteht. Das anfallende Oberflächenwasser wird zum geplanten Entwässerungsgraben am Böschungsfuß der Auffahrtsrampe gebracht und abgeleitet,
- die geplante Zufahrt zum Mast 1003 mit der Westnetz GmbH im Vorfeld detailliert abzustimmen,
- die geplanten Schutzplanken nicht über 1,00 m über Fahrbahnoberkante auszuführen,
- das Geländeniveau zwischen Masten 5 und 7 nicht höhenmäßig zu verändern
- die geplante Uferböschung des Bommersbaches auf dem vorhandenen Geländeniveau von ca. 181,40 m über NN anzulegen,
- um den Mast 6 im Radius von 15,00m keine baulichen Maßnahmen vorzusehen und
- im Schutzstreifen der Leitung keine Hochpflanzen und Hochbauten vorzusehen.

106. Die Vorhabenträgerin sagt der **Westnetz GmbH** zu, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigung von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Zeichens mitzuteilen und mit der

VSE Verteilnetz GmbH
Leitungsbau und -betrieb
Heinrich-Böcking-Straße 10 -14
66121 Saarbrücken

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.

107. Die Vorhabenträgerin sagt der **VSE Verteilnetz GmbH** zu, die Querprofile der betroffenen Hochspannungs- und LWL-Kabel direkt an den zuständigen Mitarbeiter der Organisationseinheit Netzdokumentation der VSE Verteilnetz GmbH zu übermitteln.

108. Die Vorhabenträgerin sagt der **Fernwärme-Verbund Saar GmbH** zu, sich mit frühzeitig zur geplanten Verlegung der tangierten Fernwärmeleitung in Verbindung zu setzen.

109. Die Vorhabenträgerin sagt dem **Wasser- und Schifffahrtsamt** zu, die Zugänglichkeit zum Betriebsweg der WSV, welcher gleichzeitig als Rettungsweg dienst, von der neuen Gemeindestraße sicher zu stellen. Hierfür

sieht die Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung eine Zuwegung direkt von der neuen Gemeindestraße vor. Um Freizeitverkehre zu unterbinden, wird eine Schrankenanlage zugesagt.

110. Die Vorhabenträgerin sagt den **EW 001, EW 002 und EW 003** zu, die Grundstücke Ensdorf Flur 11, 443/85, Flur 12, 1360/388 und 1361/388 in Gänze zu erwerben.

1.8 Straßenrechtliche Verfügung

Die neue Gemeindestraße gilt gem. § 6 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Saarländisches Straßengesetz vorliegen. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich. Inhalt und Umfang der Widmung sind aus den Planunterlagen, insbesondere TAB 1 Erläuterungsbericht, TAB 5 Lagepläne und TAB 12 Widmungsplan ersichtlich.

1.9 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise (z.B. Vereinbarungen oder Verträge) erledigt haben.

Hinweis:

Bezüglich eventueller Ausgleichsansprüche für Vermögensnachteile wird auf das gesondert durchzuführende Entschädigungsverfahren verwiesen. D.h. aus den Baumaßnahmen sich ergebende eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Divergenzen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. (s. Ziffer 3.3.4).

1.10 Kostenentscheidung

Für das Planfeststellungsverfahren werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebührenfreiheit für die Vorhabenträgerin ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 SaarlGebG.

2 Sachverhalt

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Allgemeine Beschreibung

Die Gemeinde Bous (Vorhabenträgerin) beabsichtigt, den Bau einer neuen Gemeindestraße zur Anbindung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ an die B 269n, inklusive Zufahrten zur Wohnbebauung „Pulvermühle“ und zur Kläranlage Ensdorf sowie die Verlegung der Geh- und Radwegetrasse im Bereich des geplanten Knotenpunktes zur Anbindung an die B 269n. Die Maßnahme befindet sich in den Gemarkungen Bous und Ensdorf, Landkreis Saarlouis. Im klassifizierten Straßennetz liegt der Ausbauabschnitt an der B 269n zwischen den Netzknoten NK 6706 027 und NK 6706 037.

Die Ortsdurchfahrt der B 51 von Bous ist mit einem DTV von 16.191 Kfz/24h bei einem Schwerlastverkehrsanteil von 572 Lkw/24h belastet. Entlang der L 168 zwischen Wadgassen und Bous beträgt der DTV 13.624 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 775 Lkw/24h.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung auf der neuen Anbindung liegt bei rund 1.350 Kfz/24h, davon 325 Lkw/24h (215 Stahlwerk; 110 sonstige Betriebe).

Die Verkehrsbelastungszahlen wurden in einem Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Schwarz, Stand 03/2014, ermittelt.

Die hohe Verkehrsbelastung der B 51 und der L 168 in den Ortschaften Bous und Wadgassen und die damit verbundenen Verkehrsprobleme in der vorhandenen Zufahrt in das Gewerbegebiet „Saarstraße“ haben den Landesbetrieb für Straßenbau und die Gemeinde Bous veranlasst, die Planung zur Verbesserung der Verkehrssituation aufzunehmen.

Durch die Verwirklichung der jetzt vorliegenden Planung ist eine deutliche Verkehrsentlastung in den Ortschaften Ensdorf, Bous und Wadgassen zu erwarten, da ein Großteil des Schwerlastverkehrs nun direkt von der Autobahn über die B 269n das Gewerbegebiet „Saarstraße“ anfahren kann. Zudem erhalten die Zufahrten Pulvermühle und Kläranlage einen geordneten Anschluss an das öffentliche Straßennetz.

Über die neue Anbindung können die gewerblichen Bauflächen im Gewerbegebiet „Saarstraße“ besser an das Bundesfernstraßennetz und somit direkt an den überörtlichen Verkehr (B 51, B 269n, BAB 620) angeschlossen werden. Daneben dient die Straße der innerörtlichen Anbindung der Wohnbebauung „Pulvermühle“.

Die Gesamtmaßnahme besteht aus den folgenden Teilen:

- Anschlussstelle an die B 269n,
- Neue Gemeindestraße entlang der B 269n und der DB-Strecke Saarbrücken – Trier (Achse 1),
- Zufahrtsstraße zur Pulvermühle (Achse 2),
- Zufahrt zum Gewerbegebiet „Saarstraße“ einschließlich Lkw-Stellplatzflächen (Achse 3),
- Zufahrtsstraße zur Kläranlage Ensdorf (Achse 4),
- Bau eines Kreisverkehrs am geplanten Knotenpunkt und
- die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen und
- Zufahrten zu Versorgungsanlagen

- Bau eines Durchlassbauwerkes für den Bommersbach und
- der naturschutzrechtlichen Schutz-, Minderungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen.

Anschlussstelle an die B 269n und neue Gemeindestraße (Achse 1)

Die Trasse der geplanten Zufahrt beginnt mit dem Minikreisverkehrsplatz westlich der Wohnbebauung Pulvermühle. Die ca. 1,37 km lange und 6,50 m breite Trasse zur Anbindung an die B 269n führt vom geplanten MINI-KVP zunächst in nördlicher Richtung auf das Schienennetz der Deutschen Bahn zu, bevor sie ca. 350 m parallel zu den Gleisen in Richtung Ensdorf verläuft. Vor der Querspange Ensdorf/Bous schwenkt sie in Richtung Saar und wird parallel der B 269n geführt. Die Anbindung an die B 269n erfolgt mittels teilplangleichen Knotenpunkten von Überherrn kommend, unmittelbar hinter dem Brückenbauwerk über die Saar mittels 100 m langen Ein- und Ausfädelungstreifen. Zusätzlich wird das Gelände nördlich der B 269n über eine Rampe an die neue Gemeindestraße angebunden.

Entlang der Querspange Ensdorf verläuft auf nördlicher Seite ein Geh- und Radweg, der zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen an die neuen Gegebenheiten angepasst wird. Er stellt den Anschluss an den Saar- und Saarlandradweg her. Hierfür ist geplant, die Trasse auf einer Länge von rd. 265 m parallel der Ausfahrtsrampe aus Richtung Ensdorf bis zum asphaltierten Verbindungsweg zur Saar hin in einer Breite von 2,50 m auszubauen. Ebenso wird es erforderlich, das 65 m lange Teilstück seitlich der B 269n über die beiden Anschlussrampen hinaus bis hin zum Brückenbauwerk der B 269n an die neue Ausbauplanung anzupassen. Insgesamt wird der Radweg auf einer Länge von rd. 330m verlegt.

Die geplanten Zufahrten zu der Kläranlage Ensdorf, zu dem Gewerbegebiet Saarstraße und zu der Wohnbebauung Pulvermühle werden mit Hilfe eines MINI-KVP's an die Achse 1 der neuen Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet Saarstraße angeschlossen.

Im weiteren Verlauf wird rechtsseitig der Achse 1 auf Höhe von Plan-Km 0+600 ein vorhandener Feldwirtschaftsweg aus Richtung Ensdorf und auf der gegenüberliegenden Seite der Planstraße eine vorhandene Zufahrt zu einem Gitterstabmast einer Hochspannungsleitung angeschlossen. Auch an Station 0+981 ist ein Anschluss einer Betriebszufahrt zu einem Gitterstabmast linksseitig der geplanten Achse 1 vorgesehen. Gleichzeitig erschließt diese Zufahrt einen bestehenden Feldweg, der aus Richtung Ensdorf kommt. Auf Höhe von Plan-Km 1+017 wird rechtsseitig der Achse 1 eine weitere Zufahrtmöglichkeit zu einem Gitterstabmast ausgebaut.

Zufahrtsstraße zur Wohnbebauung „Pulvermühle“ (Achse 2)

Die Wohnbebauung „Pulvermühle“ wird über eine Erschließungsstraße mit einer Länge von ca. 133 m an den MINI-KVP angeschlossen. Die Straße verläuft weitestgehend in Dammlage. Im Bereich der Anbindung hat der Damm eine Höhe von 3,0 m. Die Erschließungsstraße wird mit einer Breite von 3,5 m geplant. Damit Begegnungsverkehr stattfinden kann, wird mittig der Trasse eine Ausweibucht mit einer Länge von ca. 20 m und einer Breite von ca. 2,0 m vorgesehen. Die Oberfläche wird mit einer Asphalttragdeckschicht hergestellt.

Zufahrt zum Gewerbegebiet Saarstraße einschließlich Lkw-Stellplatzflächen (Achse 3) und Renaturierung Bommersbach

Für die Zufahrt zum Gewerbegebiet Saarstraße ist eine 105 m lange Zufahrt geplant. Diese umfasst einen Lkw-Parkplatz (Angebot für 8 Stellplätze), der den Lkw-Fahrern als Ruheplatz und Parkmöglichkeit dient. Damit erfolgt ein geordneter Parkbetrieb und ein „wildes“ Parken entlang der angrenzenden Straßen wird verhindert. Des Weiteren ist eine Wendemöglichkeit vorgesehen, die es „Falschfahrern“ ermöglicht, mit ihren Lkw's zu wenden und zurückzufahren.

Für die Anbindung vom MINI-KVP bis zum Gewerbegebiet „Saarstraße“ wird die Zufahrt bis zur Querung des Bommersbachs in Dammlage geführt.

Im Zuge der geplanten Maßnahme wird der Bommersbach renaturiert und erhält abschnittsweise ein neues Bachbett. Südlich des geplanten MINI-KVP wird das Gewässer mit Hilfe eines neu geplanten Rechteckdurchlasses gequert.

Zufahrtsstraße zur Kläranlage Ensdorf (Achse 4)

Für den Anschluss der Kläranlage Ensdorf soll die bestehende Zufahrt mit einer vorhandenen Breite von ca. 3 m und einer Länge von ca. 325 m ertüchtigt werden. Am neuen MINI-KVP wird auf eine Länge von ca. 40 m eine Auffüllung von bis zu 3 m erforderlich. Die Zuwegung bleibt in der Lage unverändert. Lediglich für den Anschluss an den neuen MINI-KVP muss die Zufahrt auf ca. 40 m abgekröpft werden und mittels Dammlage (Höhe bis zu 3.0 m) an den MINI-KVP angeschlossen werden. Die neue Breite beträgt 4,50 m. Für den Begegnungsfall wird mittig der Zufahrt eine Ausweichbucht vorgesehen. Sie wird mit einer Länge von ca. 20,0 m geplant und hat eine Breite von 2,0 m. Die Oberfläche wird mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt.

Streckengestaltung und Variantenübersicht

Die geplante Trassenführung wird durch zahlreiche Zwangspunkte beeinflusst. Zum einen muss das Naturschutzgebiet Nonnenwies/Distelwies entsprechend Berücksichtigung finden, zum anderen bestimmt die gewachsene Infrastruktur das Planungskonzept. Auch Grundstücksverhältnisse und Überschwemmungsgebiete der angrenzenden Gewässer erfordern die nötige Beachtung.

Im Zuge der Variantenaufstellung besteht aufgrund der zahlreichen Zwangspunkte, wie der Verlauf der vorhandenen Trasse der B 269n mit dem Brückenbauwerk über die Saar, der Verlauf der Bundesbahnstrecke Saarbrücken-Trier, die Lage des Naturschutzgebietes Nonnenwies/Distelwies, Grundstücksverhältnisse und durch den angrenzenden Verlauf des Vorfluters „Bommersbach“ und der Verlauf der Saar, wenig Spielraum für alternative Trassenführungen. Lediglich entlang der Achse 3, einer 105 m langen Zufahrt zur Erschließung des Stahlwerks Bous, wurden 3 Varianten ausgearbeitet, insbesondere zur Anlegung der Lkw-Stellplätze. Für die Begründung der Variantenauswahl wird auf Ziffer 3.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen erfolgt im freien Abfluss über die Bankette und Böschungen. Damit wird dem naturnahen Umgang mit Regenwasser, gemäß DWA-M 153 Rechnung getragen. Das Regenwasser von Straßen soll weitgehend ohne Sammlung am Rande der versiegelten Fläche über Seitenstreifen breitflächig versickern.

Vom Ausbau der geplanten Trasse werden zahlreiche Ver- und Entsorgungsleitungen berührt. Im Vorfeld wird die geplante Maßnahme mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen abgestimmt und der Umfang zur Sicherung oder, wenn

erforderlich, Umlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen festgelegt. Hierzu wurden der Vorhabenträgerin die hierfür erforderlichen Nebenbestimmungen (s. Ziffer 1.5.3) auferlegt. Die Belange der Leitungsträger wurden unter Ziffer 3.3.3.4.4 in die Abwägung eingestellt.

Entlang der Trasse zwischen Stat. 0+100 und 0+550 der Achse 1 wird das Grundstück im Eigentum der Gemeinde Bous beansprucht. Damit verbunden ist der geplante Abriss einer darauf befindlichen Industriehalle.

Bezüglich einer detaillierten Beschreibung des Straßenbauverfahrens wird auf U 1 Erläuterungsbericht⁵ verwiesen, welcher Teil der festgestellten Planunterlagen unter Ziffer 1.2 ist.

2.1.2 Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des durch die Fachplanung vorgesehenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind im Einzelnen in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Text und Karte dargestellt und festgestellt (s. Ziffer 1.2). Der vorgelegte LBP beschreibt die Auswirkungen der Maßnahme auf Natur und Landschaft und schätzt die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen im Variantenvergleich ab. Des Weiteren wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt, deren Ergebnisse in Unterlage 19 naturfachliche Unterlagen Bestandteil des Planfeststellungsantrages sind und festgestellt werden. Eine fehlerhafte Analyse oder Durchführung der Umweltverträglichkeitsstudie ist für die Planfeststellungsstelle nicht erkennbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird unter Ziffer 3.2 in diesem Beschluss behandelt.

Im Untersuchungsraum sind Bereiche mit höherwertigen Biotopstrukturen durch das Vorhaben betroffen, welche durch die Neuversiegelung vollständig verloren gehen. Darunter finden sich auch gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Neben dem Wasserschutzgebiet, das nördlich des Untersuchungsgebietes liegt, und dem Naturschutzgebiet „Nonnenwies/ Distelwies“ im Bereich der Saaraue, befinden sich östlich der DB-Strecke zwei geplante geschützte Landschaftsbestandteile (GLB).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden insgesamt 16 Konflikte dargestellt, anhand derer insgesamt 9 Maßnahmenkomplexe erarbeitet werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft in den Konfliktfeldern wird durch folgende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen kompensiert:

Vermeidung

Zur Vermeidung von Eingriffen sind folgende Maßnahmen notwendig, die vor allem während der Bauphase zu beachten sind:

⁵ Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Finanzierung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden nicht festgestellt.

- Optimierung der gewählten Ausbautrasse unter größtmöglicher Schonung angrenzender Vegetationsbestände,
- Aufstellen von Amphibien- / Reptilienschutzzäunen,
- Schutz angrenzender Biotope und Gehölzbestände unter Beachtung der DIN 18920 (z. B. Bauzaun, Einzelbaumschutz durch Bretterschlag),
- Baufeldfreimachung / Baumfällarbeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar, Rodungsarbeiten (Wurzeln) Ende März/ Anfang April,
- Verzicht auf Tragschichten (falls möglich) und Schwarzdecken im Bereich von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen,
- ordnungsgemäße Handhabung von Betriebs- und Schmiermittel für vor Ort eingesetzte Baumaschinen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser und
- sachgemäßer Umgang und Lagerung von Betriebsmitteln und Baumaterial.

Minimierung

Als eingriffsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen:

- zügiger Baustellenablauf und geordnete Baustellenführung,
- Einsatz von lärm- und schadstoffarmen Baumaschinen und -fahrzeugen,
- Beachtung der DIN 18300 (Lagerung von Boden bei Baumaßnahmen),
- Wiedereinbau von Boden,
- Recycling von Abbruchmaterialien (soweit möglich), ggf. sachgemäße Entsorgung,
- Verwendung von „insektenfreundlichen“ Leuchtmitteln (UV-arm, z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen) in der Straßenbeleuchtung zur Minimierung der Lichteinwirkungen auf nachaktive Insekten,
- Bachquerungen mit größtmöglicher Durchlassweite, um Wanderungsbewegungen zuzulassen,
- Bachquerung möglichst senkrecht zur Straßenachse, um die Durchlasslänge zu minimieren,
- Lebensraumvernetzungen durch Anlage von Kleintierdurchlässen mit geeigneten Leiteinrichtungen gem. MAmS und
- der Verzicht auf Einsaaten in Bereichen, die nicht erosionsgefährdet sind (z. B. Vernässungsbereiche am Dammfuß), um eine schnelle Wiederbegrünung durch autochthones Pflanzenmaterial (Wurzeln, Rhizome) zu erreichen.

Ausgleich

Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, um Funktionsverluste vor Ort zu kompensieren:

- Anlage von Kleingewässern zur Verbesserung der Habitatstrukturen für Amphibien,
- Bepflanzungen entlang der Straße zur Schaffung linienförmiger Strukturen als Orientierungshilfe für Vögel und Fledermäuse,
- Verwendung von blütenreichen Saatgutmischungen im Bereich neu anzulegender Rasenflächen,
- Verwendung von kräuterreichen Saatgutmischungen an Böschungen mit hohem Anteil an „einjährigem Rispengras - Poa annua“, um eine schnelle Wiederbesiedlung mit ortstypischen Arten zu ermöglichen,
- Rückbau von technischen Uferbefestigungen entlang des Bommersbaches, soweit aufgrund der Nachbarnutzung möglich,
- Schaffung von Aufweitungsbereichen/ Retentionsflächen entlang des Bommersbaches,

- Entnahme standortfremder Gehölze (z. B. Robinien) und Neophyten (Japanknöterich) entlang des Bachlauf,
- Bachumverlegung des Bommersbaches; Beibehaltung der bisherigen Einleitstelle in die Saar,
- Rückbau der derzeitigen Kläranlagenzufahrt zwischen Tor und Saar zu einem Radweg und Renaturierung der Restflächen und
- der Rückbau der nicht mehr benötigten Wege/ Straßenflächen im Bereich „Pulvermühle“ sowie im Bereich der nicht mehr benötigten alten Bahnquerung.

Ersatz

Ersatzmaßnahmen sind dann erforderlich, wenn die Kompensation nicht im direkten Eingriffsbereich möglich ist:

- Ersatzmaßnahme im Bereich der Saaraue bei Hilbringen und Schwemlingen (Aufwertungspotential: 147.894,8 ÖWE). Bei der Maßnahme handelt es sich um die Umwandlung intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen zu strukturierten extensiv bewirtschafteten Wiesen mit z.T. temporären Flachwasserzonen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu einen Vertrag mit der Ökoflächenmanagement GmbH (ÖFM) vorgelegt.

Bezüglich einer detaillierten Beschreibung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wird auf U 1 Erläuterungsbericht, U 9 sowie U 19 umweltfachliche Untersuchungen der festgestellten Planunterlagen (s. Ziffer 1.2) verwiesen, welche Bestandteil des festgestellten Planes sind. Die Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange erfolgt unter Ziffer 3.3.3.3.

2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Antragstellung

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 (MWAEV-A/5-Az:8270-012#001 (alt) bzw. MUKMAV-A/6-Az:0820-0013#0001 (neu)) legte die Gemeinde Bous die Planunterlagen vor für den Bau einer Gemeindestraße zur Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße und beantragte die Durchführung eines des Anhörungsverfahrens und den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 39 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz i. V. m. § 74 Abs. 1 SVwVfG.

Der Antrag wurde beim damaligen MWAEV eingereicht; die Planfeststellungsbehörde und die Oberste Straßenbaubehörde sind mit Wirkung vom 26.04.2022 dem Geschäftsbereich des MUKMAV zugeordnet.

Feststellung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 1 des Saarländischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) vom 30.10.2002 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht ergibt sich daraus, dass die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Anhörungsbehörde das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens für zweckmäßig erachtet hat. Auf eine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht wurde daher verzichtet.

Die UVP richtet sich nach dem UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.). Gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 1 UVPG in der Fassung vom 18.3.2021 ist die UVP nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (§ 5 UVPG–Scopingtermin) vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde. Der Scopingtermin fand am 29.07.2015 im Rathaus der Gemeinde Bous statt. Der Inhalt der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), das Verfahren, der Ablauf und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind unter Ziffer 3.2 dargestellt und sind in der Abwägung dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planunterlagen wurden (nach ortsüblicher Bekanntmachung) vom 22. Oktober 2019 bis einschließlich 21. November 2019 in der Gemeinde Bous und der Gemeinde Ensdorf zu den allgemein üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der (seinerzeit) zuständigen Anhörungsbehörde –MWAEV–, der Gemeinde Bous oder der Gemeinde Ensdorf bis spätestens 05. Dezember 2019 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien. Die Bekanntmachung erfolgte auch im Amtsblatt des Saarlandes Teil II Nr. 41 vom 17. Oktober 2019. Die Gemeinde Bous wurde nach Maßgabe des § 73 Abs. 5 S. 3 SVwVfG gebeten, Betroffene, die Ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben (sog. Ausmärker), von der Auslegung der Pläne durch die Übersendung des Bekanntmachungstextes zu benachrichtigen.

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 04. Oktober 2019 folgende beteiligte Behörden und Stellen (Träger öffentlicher Belange –TöB-) um Stellungnahme zu dem Vorhaben bis zum 03. Januar 2020 gebeten und die anerkannten Naturschutzverbände von der Auslegung der Planunterlagen unterrichtet:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)
 - Abt. D, Energie und Verkehr (Oberste Straßenbaubehörde),
 - Abt. B, Wirtschaftsförderung und Mittelstandspolitik,
 - Abt. E, Wirtschafts- und Strukturpolitik,

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
 - Abt. D Naturschutz, Forsten (Oberste Naturschutzbehörde),
 - Ref. D/4 Waldwirtschaft, Jagd,
 - Abt. E Technischer Umweltschutz (Oberste Wasserbehörde),

- Ministerium für Inneres und Sport
 - Abt. B, Referat B/4 (mit Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr),
 - Abt. D, Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz (mit Beteiligung/Anhörung des Landespolizeipräsidiums, Direktion LPP 1, LPP 125 Kampfmittelbeseitigungsdienst),
 - Abt. OBB1 Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen,
 - Abt. OBB2 Staatlicher Hochbau und Liegenschaften,

- Ministerium für Bildung und Kultur

- Oberste Denkmalbehörde,
- nachgeordnete Bundes- und Landesbehörden, Anstalten
 - Eisenbahn Bundesamt,
 - Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BIMA),
 - Wasser- und Schifffahrtsamt,
 - Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (Genehmigungslotse),
 - Landesamt für Vermessung, Geoinformationen und Landentwicklung,
 - Oberbergamt des Saarlandes,
 - SaarForst Landesbetrieb,
 - Landesbetrieb für Straßenbau,
- Kommunalbehörden
 - Landkreis Saarlouis,
 - Gemeinde Ensdorf,
 - Gemeinde Wadgassen,
- sonstige Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger
 - Landwirtschaftskammer für das Saarland,
 - Entsorgungsverband Saar (EVS),
 - Deutsche Bahn Netz AG,
 - Deutsche Telekom Technik GmbH,
 - Energis GmbH,
 - Creos Deutschland GmbH,
 - Fernwärmeverbund Saar GmbH,
 - Gas- und Wasserwerke Bous Schwalbach GmbH,
 - GasLINE Telekommunikationsnetz- Geschäftsführungs GmbH,
 - KVS GmbH,
 - PLEdoc Gessellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH,
 - Praxair Deutschland GmbH,
 - Westnetz GmbH,
 - STEAG New Energies GmbH,
 - Technisch Werke der Gemeinde Ensdorf GmbH,
 - VGS Verkehrsmanagement Gesellschaft Saar mbH,
 - VSE Verteilnetz GmbH,
 - Amprion GmbH (von Westnetz GmbH informiert),
- Anerkannte Naturschutzverbände
 - Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
 - Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),
 - Saarwald-Verein e.V.,
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und
 - Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e. V..

Ausdrücklich **keine Bedenken** bzw. mit der Feststellung, nicht betroffen zu sein, haben sich geäußert:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

- Abt. D, Energie und Verkehr, Oberste Straßenbaubehörde (auch zur 1. und 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“),
- Abt. B, Wirtschaftsförderung und Mittelstandspolitik,
- Abt. E, Wirtschafts- und Strukturpolitik,
- Ministerium für Inneres und Sport
 - Abt. OBB2 Staatlicher Hochbau und Liegenschaften,
- nachgeordnete Bundes- und Landesbehörden, Anstalten
 - Landesamt für Vermessung, Geoinformationen und Landentwicklung,
 - Oberbergamt des Saarlandes (auch zur 1. und 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“),
 - SaarForst Landesbetrieb,
 - Landesbetrieb für Straßenbau,
- sonstige Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger
 - Landwirtschaftskammer für das Saarland,
 - Entsorgungsverband Saar (EVS),
 - Deutsche Telekom Technik GmbH,
 - PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH,
 - Technisch Werke der Gemeinde Ens Dorf GmbH und
- Anerkannte Naturschutzverbände
 - Saarwald-Verein e.V..

Keine Rückmeldung ist erfolgt von:

- Ministerium für Inneres und Sport
 - Abt. B, Referat B/4 (mit Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr),
- Ministerium für Bildung und Kultur
 - Oberste Denkmalbehörde,
- nachgeordnete Bundes- und Landesbehörden, Anstalten
 - Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BIMA),
- Kommunalbehörden
 - Landkreis Saarlouis,
- Sonstige Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger
 - GasLINE Telekommunikationsnetz- Geschäftsführungs GmbH,
 - KVS GmbH,
 - Praxair Deutschland GmbH,
 - STEAG New Energies GmbH,
- Anerkannten Naturschutzverbänden
 - Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
- Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e. V.,

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden von der Vorhabenträgerin zwei Ergänzungspapiere zu dem wasserfachlichen Teil der Planunterlagen vorgelegt:

- 1. Ergänzung zum Planfeststellungsentwurf: „BE-Flächen“ vom 19. Mai 2021,
- 2. Ergänzung zum Planfeststellungsentwurf: „Verlegung Tiefenanode“ vom 03. August 2022.

Inhalt der 1. und 2. Ergänzung des Planfeststellungsentwurfs:

Die 1. Ergänzung enthält detailliertere Angaben zur Verlegung der im Planbereich liegenden Tiefenanode. Nach der Einreichung der 1. Ergänzung „BE-Flächen“ wurde festgestellt, dass der vorgesehene Standort für die KKS-Tiefenbohrung nicht den Abstandsregelungen zur Umlegung der Gashochdruckleitung eines Leitungsträgers genügt, sodass der Standort der Tiefenbohrung in einer 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“ zum Planfeststellungsentwurf geringfügig um etwa 60 m in südwestlicher Richtung verschoben wurde (zurück innerhalb der ursprünglich geplanten Planfeststellungsgrenzen der Ausgangsmaßnahme).

Beteiligung gemäß § 73 Abs. 8 SVwVfG

Die 1. Ergänzung wurde als Änderung des ausgelegten Plans (Deckblatt) offiziell ins Planfeststellungsverfahren eingebracht und den betroffenen Behörden und Träger von öffentlichen Belangen sowie den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme zugesandt. Nachdem ein Leitungsträger den unzureichenden Abstand zu seiner Leitung gerügt hatte, hat der Vorhabenträger den Standort der Tiefenbohrung verlegt und den geänderten Standort in Form einer 2. Ergänzung in das Verfahren eingebracht. Die von der Änderung betroffenen Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Private und anerkannte Naturschutzverbände wurde erneut gemäß § 73 Absatz 8 SVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Einwände gegen den neuen Standort für die KKS-Tiefenbohrung mehr eingegangen.

Auf Grund der lediglich geringfügigen Verschiebung des Standortes der Tiefenanode um ca. 60 m in südwestlicher Richtung hat auch die OWB das wasserrechtliche Einvernehmen zur 2. Ergänzung erteilt.

Der in der 2. Ergänzung festgelegte Standort der Tiefenbohrung ersetzt damit den ursprünglichen Standort aus der 1. Ergänzung (s. festgestellte Unterlage 5 Blatt 3b).

Da nach dem Inhalt der wasserfachlichen ergänzenden Unterlagen weder zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind, erfolgte keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 22 Abs. 2 UVPG).

Zudem wurde als Ergänzung zu dem naturschutzfachlichen Teil der Planunterlagen

- die Ergänzung zum Planfeststellungsentwurf: „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“ vom 06. Juli 2021 (Biotopstrukturkartierung)

in das Verfahren eingebracht, nachdem am 05.03.2021 der NABU Saar e.V. auf das Alter der Erhebungsdaten hingewiesen und deren Aktualisierung, Information zum Sachstand und erneute Beteiligung gefordert hat. Nach Rücksprache mit der obersten Naturschutzbehörde hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin dazu veranlasst, eine Biotopstrukturkartierung vorzunehmen. Diese wurde als Ergänzung

zum Planfeststellungsentwurf: „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“ (Biotopstrukturkartierung) am 06. Juli 2021 vorgelegt und dem NABU und den anderen anerkannten Naturschutzverbänden im Rahmen einer erneuten Beteiligung übermittelt. Weiterhin wurde die Oberste Naturschutzbehörde über das zusätzliche Gutachten informiert. Der NABU hat dazu eine Stellungnahme abgegeben (s. Ziffer 3.3.3.3.5).

Da nach dem Inhalt der naturschutzfachlichen ergänzenden Unterlagen weder zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind, erfolgte keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 22 Abs. 2 UVPG).

Mit den beteiligten Naturschutz- und Wasserbehörden wurde das erforderliche Einvernehmen hergestellt.

Die sonstigen öffentlichen Belange von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 11. November 2022 hat die Gemeinde Bous gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

Einwendungen, private Betroffene, Verzicht auf Erörterungstermin

Bei der Gemeinde Ensdorf ist im Laufe des ursprünglichen Anhörungsverfahrens insgesamt ein Einwendungsschreiben eingegangen, welches von drei Einwendern unterzeichnet wurde. Die Einwendung wurde form- und fristgerecht erhoben. Die privaten Belange werden unter Ziffer 3.3.4 behandelt.

Alle drei Einwender haben mit Schreiben vom 01. Februar 2021 aufgrund der vollumfänglichen Zusage der Vorhabenträgerin (s. Nebenbestimmung Nr. 110) auf eine mündliche Erörterung (Erörterungstermin) verzichtet.

Die Anhörungsbehörde hat im vorliegenden Fall auf eine Erörterung der vorgetragenen Einwendungen verzichtet, weil auf der Grundlage der Planunterlagen, der schriftlichen vorgetragenen behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Rückäußerungen der Vorhabenträgerin auch ohne mündliche Verhandlung zuverlässig über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden werden konnte und kein Aufklärungs- oder Befriedungsbedarf besteht.

Hinweis: Die Einwendungen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen verschlüsselt behandelt, d.h. die Einwender werden durch die Schlüsselnummern EW 001 bis EW 004 ersetzt. Diese Schlüsselnummern werden den Einwendern zeitgleich mit der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bzw. zeitgleich mit der Bekanntmachung über die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen schriftlich mitgeteilt.

3 Entscheidungsgründe

3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1.1 Zuständigkeit

Gem. § 40 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz i. V. m. § 3 SVwVfG und § 4 Abs. 1 LOG sowie der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden ist nunmehr das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) (s. Nr. 2.2 –Ablauf des Planfeststellungsverfahrens) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde.

3.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 39 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz soll auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast vor dem Bau einer neuen Gemeindestraße ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn es sich um eine isolierte Straßenplanung handelt, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich ist. Der Bau einer neuen Gemeindestraße zur Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße der Gemeinde Bous erfüllt diese Kriterien, sodass auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 19. Februar 2019 ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 72 ff. SVwVfG durchzuführen ist.

Die Vorhabenträgerin hat ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen die Straßenbaulast für die Gemeindestraße übernommen (Vereinbarung 15./20. Juli 2015 zwischen den Gemeinden Bous und Ensdorf) und hat daher gemäß § 39 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz die Planfeststellung für das Vorhaben beantragt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen festgestellt. Es werden dabei alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 SVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 SVwVfG Konzentrationswirkung der Planfeststellung).

Aus dieser Konzentrationswirkung heraus ergibt sich auch die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für den Erlass insbesondere wasserhaushaltsrechtlicher und naturschutzrechtlicher Genehmigungen.

3.1.3 Rechtsgrundlage und Rechtswirkung der Planfeststellung

Gem. § 75 Abs. 1 SVwVfG werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt und es werden alle öffentlich - rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 2. HS SVwVfG).

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 1 des Saarländischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) vom 30.10.2002 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht ergibt sich daraus, dass die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Anhörungsbehörde das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens für zweckmäßig erachtet hat. Auf eine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht wurde daher verzichtet.

Die UVP richtet sich nach dem UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.). Gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 1 UVPG in der Fassung vom 18.3.2021 ist die UVP nach der Fassung des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (§ 5 UVPG– Scopingtermin) vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde. Der Scopingtermin fand am 29.07.2015 im Rathaus der Gemeinde Bous statt (vgl. Niederschrift Protokoll Scopingtermin, Schriftstück Nr. 2015/017022MFW d. elektr. Akte). Daran anschließend hat die Vorhabenträgerin eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt und der Planfeststellungsbehörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zusammen mit den Planunterlagen vorgelegt. (vgl. Unterlage 19.4 der festgestellten Planunterlagen). Die nach dem UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Neben den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen hat die Planfeststellungsbehörde bei der UVP die Stellungnahmen und Äußerungen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde aufgrund einer Einlassung des NABU in Absprache mit der Obersten Naturschutzbehörde der Vorhabenträgerin auferlegt eine Biotopstrukturkartierung vorzunehmen. Diese wurde als Ergänzung „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“ (Biotopstrukturkartierung) von der Vorhabenträgerin ins Verfahren eingebracht und wird in der Abwägung berücksichtigt (s. Ziffer 2.2).

3.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens stellen sich wie nachfolgend beschrieben dar.

Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich durch einen Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand ermitteln. Zu diesem Zweck werden zunächst der Untersuchungsraum und die verwendete Untersuchungsmethodik beschrieben, anschließend getrennt nach den einzelnen Schutzgütern des UVPG der Ist-Zustand dargestellt und schließlich die jeweils mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen aufgezeigt. Dabei werden die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen mit einbezogen.

Beschreibung des Vorhabens, des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Beschreibung des Vorhabens und Wahl der Trasse

Die Wahl der Trassenvariante für die Gemeindestraße, die der Planung zugrunde liegt, deren Umweltverträglichkeit hier zu prüfen ist, erklärt sich aus der Planungshistorie. Bereits im Zuge der Planungen zur B 269n wurde angedacht, nicht nur den Kraftwerksstandort Ensdorf, sondern auch die gewerblichen Flächen des Gewerbegebiets „Saarstraße“ an den überörtlichen Verkehr anzubinden, mit dem Hauptziel, die Ortsdurchfahrten von Bous und Wadgassen zu entlasten. Diese Ortsumgehung sollte dazu dienen, den durch das Gewerbegebiet „Saarstraße“ mit seinem Hauptanlieger, „Stahlwerk Bous GmbH“, verursachten Schwerlastverkehr über die B 269n unmittelbar auf die überörtlichen Verkehrsstrassen (BAB 620) zu leiten und die Ortsdurchfahrten zu entlasten. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2007 mit den Planungen zum Vorhaben „L 140n Ortsumgehung Bous“ begonnen. 2008 wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, in denen drei unterschiedliche Trassenführungen zur Anbindung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ an die neue B 269n ermittelt wurden. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde Trassenvariante 2, die an den bestehenden Kreisverkehr der B 51 und die bestehende Straße „Zur Langenbüsch“ anknüpft, die Bahntrasse der DB-Strecke Saarbrücken - Trier im Bereich des bestehenden Brückenbauwerks überquert und im Bereich der Werkswohnungen „Pulvermühle“ an die bisherige Betriebsstraße des Gewerbegebietes und an die Pkw-Zufahrt zur Kläranlage Ensdorf anknüpft, am besten bewertet. Am zweitbesten wurde Variante 3 bewertet, die an die geplante Anschlussstelle der B 269n im Bereich der Saarquerung anknüpft und entlang der B 269n-Trasse und der Bahntrasse im Bereich der Wohnbebauung „Pulvermühle“ an die bisherige Betriebsstraße des Gewerbegebietes und an die Pkw-Zufahrt zur Kläranlage Ensdorf anknüpft. Trassenvariante 1, welche von der Anschlussstelle entlang der Saar an die Betriebsstraße anknüpft, wurde als am ungünstigsten bewertet. Auf Basis der beiden bestbewerteten Trassenvarianten 2 und 3 wurden daraufhin durch den Landesbetrieb für Straßenbau in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Bous, Ensdorf und Schwalbach die Trassenvarianten weiterentwickelt und ergänzt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur „L 140n Ortsumgehung Bous, 1. BA“⁵ konnten insgesamt vier Trassenvarianten hinsichtlich der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bewertet werden.

In der UVS wurden die Varianten einschließlich der Nullvariante detailliert hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bewertet mit dem Ergebnis, dass aus Sicht der Schutzgüter die Variante 36 die günstigste Variante. Am ungünstigsten ist die Variante 2a zu bewerten. Die Nullvariante erhält ebenfalls eine niedrige Rangfolge, obwohl diese auf die meisten der Schutzgüter keine negativen Auswirkungen hat. Die Ergebnisse der UVS waren die Grundlage der Umweltprüfung der drei Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne „Pulvermühle“) der drei Gemeinden Bous, Ensdorf und Schwalbach.

Nachdem sich bei der konkreten Ausführungsplanung der favorisierten Trassenvariante 3 jedoch nicht lösbare Grunderwerbsprobleme herausgestellt haben, wurde die weitere Fortführung der Planung gestoppt. Auf Wunsch der Anlieger des Gewerbegebietes „Saarstraße“, insbesondere der „Stahlwerk Bous GmbH“ sowie der Gemeinde Ensdorf wird nun ohnehin eine verkehrs- und bedarfsgerechte Lösung der Anbindung des Gewerbegebietes angestrebt, die eine unmittelbare und möglichst

planfreie Anbindung an die B 269n im Bereich der Saarquerung ermöglicht. Dies führt insbesondere zu keiner weiteren Belastung der B 51 und der daran anliegenden Kreisverkehrsplätze im Bereich der Gemeinden Ensdorf und Schwalbach. Deshalb wurde vom Landesbetrieb für Straßenbau eine Alternativtrasse ausgearbeitet, welche auf der im Rahmen der Machbarkeitsstudie als die am zweitbesten bewerteten Trassenvariante basiert.

Die der vorliegenden Planung zugrundeliegende Trasse basiert auf der Variante 2a der UVS 2010 und wurde dahingehend optimiert, dass eine stärkere Trassenbündelung zur DB-Strecke und eine dichte Anlehnung an die B 269n ausgearbeitet wurde (vgl. Nr. 3.1 der UVS 2018, U 19.4 der festgestellten Planunterlagen). Innerhalb der gewählten Variante wurden vom LfS für die Achse 3 der Planung (Anbindung Stahlwerk / Lkw-Stellplätze) zudem drei 3 Untervarianten ausgearbeitet mit Stellmöglichkeiten für 6 Lkw plus Pkw-Stellplätze (Variante 1), mit 12 Lkw-Stellplätzen (Variante 2) und mit 8 Lkw-Stellplätzen mit Wendemöglichkeit (Variante 3). Der vorliegenden Planung liegt für die Achse 3 die Variante 3 zugrunde.

Untersuchungsraum und Methodik

Da der Untersuchungsrahmen abhängig von der Art, dem Umfang und der Reichweite der zu erwartenden unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie deren Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ist, wurde dieser im Erläuterungsbericht zur UVS für das jeweilige Schutzgut gesondert festgelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf verwiesen (Unterlage 19.4, Nr. 5).

Die Bestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet und dem erweiterten Umfeld dient der Darstellung und Bewertung der für die UVP maßgeblichen Schutzgüter. Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme bilden die Grundlage für die UVP, den LBP und den sich aus den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen.

Beschreibung der Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut **Mensch**, ergab die Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der bestehenden, relativ hohen Vorbelastungen (hohes tägliches Verkehrsaufkommen mit beträchtlichem Schwerlastanteil) auf den umgebenden Straßen L 168, B 51 und B 269n lediglich eine geringe Bedeutung der voraussichtlichen Auswirkungen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion im Untersuchungsraum - es sind lediglich wenige Wohnanwesen im Außenbereich (außerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung) berührt- und haben eine mittlere Bedeutung der Auswirkungen des Trassenbereichs und angrenzender Bereiche für die Erholungsfunktion (Details vgl. Nr. 6.1.3 der UVS, U 19.4 d. Planunterlagen sowie Nr. 4.6 der Erläuterung zum LBP, U 19.1 d. Planunterlagen).

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Hingegen ergab die Untersuchung der Schutzgüter **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**, dass die Planung im Untersuchungsraum auf zahlreiche Biotoptypen trifft - teilweise handelt es sich um § 30 (BNatSchG)-Biotope von hoher Wertigkeit -, auf

besonders schutzbedürftige **Pflanzen**arten wie z.B. verschiedene Rote Liste-Arten oder bestimmte Pflanzen innerhalb geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG oder Pflanzen innerhalb FFH-LRT-Flächen (Details vgl. Nr. 6.2.1 der UVS, U 19.4 d. Planunterlagen sowie Nr. 4.2 der Erläuterung zum LBP, U 19.1 d. Planunterlagen).

Die **faunistischen** Primärdatenerhebung im Jahr 2015⁶ (Details vgl. Nr. 6.2.2 der UVS, U 19.4 d. Planunterlagen sowie Nr. 4.2 der Erläuterung zum LBP, U 19.1 d. Planunterlagen) im Hinblick auf die Avifauna, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Säugetiere im Untersuchungsraum ergab, dass die Planung im Maßnahmenbereich u.a. auf Rote-Liste-Deutschland-Arten, 3 Arten aus dem Anhang 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie, Erdkröten- und Grasfroschvorkommen, 2 Reptilienarten der Roten Liste Deutschland bzw. Saarland sowie 7 Rote-Liste-Falterarten trifft. Ein Haselmausvorkommen konnte die Primärdatenerhebung nicht nachweisen, ein Vorkommen ist dennoch möglich wegen der hohen Lebensraumeignung des Untersuchungsraums. Einen Nachweis der Wildkatze konnten Untersuchungen mittels Lockstapmethode nicht erbringen. Ebenso kann mit einem gesicherten Vorkommen zweier Arten oder potenziellen Vorkommen mehrerer anderer Arten von Fledermäusen gerechnet werden.

Trotz hoher Vorbelastung für Flora und Fauna im Untersuchungsraum aufgrund bereits erheblicher Einschränkung des potenziellen Lebensraums für Vögel (Brut- und Nahrungshabitate) durch sehr hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet, Störungen durch Verkehrsbewegungen und Lärm durch den Straßenverkehr (B 269n), Bahnverkehr (DB-Strecke Saarbrücken - Trier) sowie durch Gewerbe- und Industrielärm, sind alle betrachteten Artengruppen (Pflanzen, Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Säugetiere) mit geschützten Arten vertreten, darunter einige als „gefährdet“ eingestufte in den Roten Listen Deutschlands bzw. des Saarlandes sowie Arten, die in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU geführt sind.

Schutzgut Boden

Die Betrachtung des Schutzgutes **Boden** ergab, dass die im Untersuchungsraum vorkommenden Auenlehme aufgrund der überwiegend feinkörnigen Substrate einen eher geringen Grobporenanteil haben, die Austauschkapazität ist dagegen hoch. Daraus kann eine hohe mechanische und chemisch-physikalische Filterfunktion abgeleitet werden. Die sandigen Braunerden östlich der DB-Trasse besitzen ein eher geringes Filter-, Puffer- und Transformatorvermögen.

Im Untersuchungsraum haben die Böden im Bereich der Aufschüttungsfläche des Saarbaues eine starke anthropogene Überprägung erfahren. Auf wenigen Flächen weisen die Böden noch geringe Änderungen gegenüber dem natürlichen Zustand auf. Gleichzeitig kommen keine seltenen Bodentypen oder Kultsole vor, so dass die Bedeutung der Böden in diesem Bereich in Bezug auf ihre Archivfunktion als gering angesehen wird. Aufgrund der geringen Ackerzahlen ist der Untersuchungsraum ausschließlich für eine Grünlandnutzung geeignet.

Das Nitratrückhaltevermögen der Böden der Auen und der Bodenbildungen der quartären Deckschichten ist mittel-hoch. Zur tatsächlichen Vorbelastung des Bodens durch Schadstoffe im Untersuchungsgebiet liegen aktuell keine Daten vor. Vor allem im Bereich der Teilfläche Nonnenwies des Naturschutzgebiets sowie südlich der Zufahrt zur Kläranlage (Bereich Bommersbach) besitzt der Boden ein hohes bis

⁶ Die Biotopstruktur wurde 2021 nochmals überprüft (s. Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021).

mittleres Biotopentwicklungspotential und somit eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für die natürlichen Bodenfunktionen.

Die Bedeutung für die Archiv- und Nutzungsfunktionen sind dagegen vergleichsweise gering. Das heißt, dass der Boden in den genannten Bereichen des Untersuchungsgebietes vor allem eine hohe ökologische Bedeutung besitzt.

Entlang der Verkehrsstrassen und im Bereich von Gewerbe- und Siedlungsflächen gibt es dagegen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr, die ökologische Bedeutung des Bodens ist hier eher gering. Die Belange des Bodenschutzes werden unter Ziffer 3.3.3.4.2 in diesem Beschluss in die Abwägung eingestellt.

Schutzgut Wasser

Im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** ergab die Bestandsaufnahme, dass es innerhalb des Untersuchungsraums 3 Fließgewässer (Saar, Gewässer 1. Ordnung; Bommersbach und Schwalbach, Gewässer 3. O.) sowie mehrere Kleingewässer in Form von, meist sommertrockenen Gräben und Tümpeln im Bereich der Nonnenwies gibt.

Was den Grundwasserspiegel und die Grundwasserneubildung gelten unterschiedliche Faktoren im Untersuchungsraum, z.B. erfolgt die Erneuerung des Porengrundwassers innerhalb der durchschnittlich 1,5 m mächtigen quartären Kies- und Sandpakete durch seitliches Zufließen von Saarwasser oder von Hangwasser aus den porösen Saarterrassen im NO, der Auenbereich der „Nonnenwies“ am Rande des Untersuchungsraums ist von wechselnden, teils hohen Grundwasserständen geprägt, im Bereich östlich der DB-Linie dagegen herrschen Grundwasserstände vor, die tiefer als 2 m unter der GOK liegen.

Der Untersuchungsraum wird von keinem WSG überlagert, hingegen nimmt das ÜSG der Saar weite Teile der Saaraue ein, auch der Bereich des Bommersbaches ist als Überschwemmungsgebiet anzusehen.

Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser bestehen im Untersuchungsraum z.B. durch den Saarausbau zur Schifffahrtsstraße, die Begradigung des Bommersbaches, die Verrohrung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ und die starke bzw. übermäßige Verschmutzung dieser Oberflächengewässer.

Zur Vorbelastung des Grundwassers existierten zur Zeit der UVS keine Daten, jedoch wurde eine mögliche Nitratbelastung durch Einträge aus defekten Abwasserkanälen in Siedlungsbereichen im Umfeld oder eine Verschmutzung durch Einträge von Verbrennungsrückständen aus dem Gewerbegebiet aus der Atmosphäre angenommen.

Der Grad der Natürlichkeit der Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet wird als mittel bis gering, der des Grundwassers als mittel bezeichnet.

Insbesondere der Bommersbach weist in weiten Teilen seines Verlaufes durch den Untersuchungsraum stark beeinträchtigten Zustand auf.

Der Schwalbach verläuft derzeit nördlich der B 269n durch Flächen der VSE AG und mündet im Bereich zwischen B 269n und VSE AG-Schiffsanlegestelle in Höhe der Pumpstation in die Saar. Für den Schwalbach existiert eine Renaturierungsplanung, die den Bachlauf südlich der B 269n nach Querung der DB-Trasse in seinem alten Bachbett wieder zur Mündung in die Saar führt.

Aus der Festsetzung von Retentionsflächen als Überschwemmungsgebiet HQ100 ergeben sich restriktive Anforderungen an Planungen, die zu einem Retentionsraumverlust in diesen Flächen führen.

Die Bedeutung der Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet und deren Umfeld für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird als mittel bis gering eingeschätzt.

Schutzgut Klima/Luft

Die Bestandsaufnahme hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft ergab, dass im Untersuchungsraum verschiedene Klimatope mit unterschiedlichen Gegebenheiten vorliegen:

Die Einstufung der Bereiche westlich des Untersuchungsgebiets (Nonnenwies) als „Freilandklimatop mit aktiver bzw. hochaktiver klimatischer Ausgleichsfunktion erfolgt gemäß der „KLIMACARTE“⁷ des Stadtverbandes Saarbrücken sowie einer Thermalüberfliegung vom 22.07.1991.

Die Saaraue ist grundsätzlich als Kaltluftsammlfläche einzustufen, in der die aus den Seitentälern zufließende Frisch-/Kaltluft gesammelt und durch das Saartal (Ventilationsbahn) saarabwärts transportiert wird.

Zudem erfolgt Kaltluftsammlung im Bereich des Naturschutzgebiets „Nonnenwies/Distelwies“.

Als Vorbelastungen für diese Schutzgüter sind im Untersuchungsraum zu berücksichtigen:

- die Vorbelastungen der Luft und des Mikroklimas durch das nahe Gewerbegebiet „Saarstraße“ und die Verkehrsstrassen (BAB 620, B 269n, DB-Strecke);
- die mangelnde Luftzirkulation durch Barrieren (Gebäude, Dämme der Verkehrsstraßen) sowie durch bauliche Gegebenheiten und fehlende Vegetation im Bereich des Kraftwerks Ensdorf.

Gerade aufgrund seiner Lage zwischen Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen kommt dem Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion zu. Besonders der Bommersbach als wichtige, wenn auch durch Dämme und andere Bauwerke gestörte Ventilationsbahn sowie die Grünlandflächen im Bereich des NSG als Kaltluftsammlbecken haben eine hohe Bedeutung für das Lokalklima. Durch die zahlreichen Vorbelastungen und Beeinträchtigungen seiner Funktionen wird dem Mikroklima im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld allerdings nur eine mittlere Bedeutung zugewiesen.

Darüber hinaus sind die Vorbelastungen der Luft und des Mikroklimas sowie der bodennahen Luftverhältnisse durch das nahe gelegene Kraftwerk Ensdorf entfallen, die die UVS im Untersuchungsraum (bis 2015) noch in Ansatz brachten. Der Betrieb des Kraftwerks Ensdorf wurde im Laufe des Jahres 2017 stillgelegt, es wurde von der VT'in keine Nachbetrachtung vorgenommen, der Wegfall dieser Vorbelastung verbessert den schutzgutbezogenen Wert des Untersuchungsraums. Jedoch wurden mit dem LBP (vgl. Erläuterungsbericht zum LBP U 19.1 Nr. 4.5.1 der festgestellten Planunterlagen) detailliert die relevanten Wirkfaktoren betrachtet, unterschieden nach bau-, betriebs- und anlagenbedingten Faktoren; ebenso wurden die zu erwartenden Staubemissionen, Abgasausstöße, NO₂-Immissionen sowie die Critical-load-Werte für relevante Vegetationstypen untersucht, so dass der Untersuchungsumfang für das Schutzgut Klima / Luft als hinreichend anzusehen ist.

Schutzgut Landschaft

⁷ EUROSENSE GmbH, KLIMACARTE – grenzüberschreitende Klimatopkarte des Stadtverbandes Saarbrücken, Saarbrücken 1994

Das Schutzgut **Landschaft** ist im Untersuchungsraum durch diverse landschaftsbild- wie landschaftsraumprägende Elemente gekennzeichnet wie z.B. die vorhandenen Flächennutzungen im U-Raum samt Umfeld, zahlreiche Freileitungen, überörtliche Verkehrswege, fehlendem Vorkommen unzerschnittener Landschaftsräume, natürliche Strukturen des Naturschutzgebiets und im Bereich des Schwalbachs, landwirtschaftliche Strukturen, teils Brachen und Offenlandschaften. Ein Bereich mit besonderer Bedeutung ist das NSG „Nonnenwies/Distelwies“, einer der letzten naturnah geprägten Auenflächen der Saar im Naturraum Mittleres Saartal.

Vorbelastungen für das Schutzgut stellen die dominierenden Industrieanlagen des Kraftwerks Ensdorf, zahlreiche Hochspannungsfreileitungen nördlich des Untersuchungsgebiets, vorhandene Verkehrswege (BAB A 629, B 269n, DB-Trasse), Dammbauwerke der überörtlichen Verkehrswege, die innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen (insbesondere B 269n und DB-Strecke Saarbrücken - Trier).

Zusätzliche negative Vorbeeinträchtigung der Wahrnehmung der Landschaft durch verkehrsbedingte Lärmeinwirkungen.

Trotz zahlreicher Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum und dessen Umfeld durch Freileitungen, Siedlungskörper der umliegenden Gewerbe- und Industrieflächen und Verkehrsstrassen existieren noch einige höherwertige Landschaftselemente im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung, wie die Ruderalfluren auf den Aufhöhungsflächen, die Feuchtgebiets- und Gehölzstrukturen im NSG sowie die z.T. völlig überwachsenen Bunker im Bereich östlich der DB-Trasse. Insgesamt handelt es sich aber dennoch um eine stark industriell und durch technische Infrastrukturen geprägte Landschaft. Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets bezüglich des Schutzguts Landschaft kann daher als gering eingestuft werden.

Schutzgut Kultur, sonstige Sachgüter

Bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter ist festzustellen, dass – trotz römischer Siedlungsreste im NSG dem Untersuchungsraum eine geringe Bedeutung als kulturhistorische Stätte beizumessen ist.

Sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum wie Wohnbebauung, verschiedenste Leitungen (Hochspannung, Fernmelde, Gas- und Sauerstoffleitungen, Fernwärme, Abwasseranlagen), eine alte DB-Halle, die KA Ensdorf oder das Pumpwerk Ensdorf sind von der Planung in hohem Maß betroffen.

Wechselwirkungen

Die verschiedenen **Wechselwirkungen**, die sich aus der Bestandssituation und den derzeit vorherrschenden Vorbelastungen der einzelnen Schutzgüter ergeben, bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Boden, Landschaft und Wasser.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Prognose der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter erfolgt verbalargumentativ und basiert auf den zu Grunde zu legenden Wirkfaktoren. Die Ermittlung der möglichen Auswirkungen erfolgt auf Grundlage der betroffenen Grundfläche und der gutachterlichen Einschätzungen der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität. Es wird schutzgutbezogen zwischen Wirkfaktoren, die mit Bau, Betrieb und Anlage einhergehen, unterschieden. Neben den bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens werden nachfolgend auch die

zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der Umweltauswirkungen vorgesehenen Maßnahmen beschrieben.

Schutzgut Mensch (Landschaft / Erholen / Wohnen)

Mit der neuen Anbindung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ an die B 269n werden insbesondere die Ortsdurchfahren Wadgassen und Bous entlastet, so dass dort positive Auswirkungen auf die vorhandenen Wohnnutzungen zu erwarten sind.

Mit der Tabelle „Wirkfaktoren der Anbindungsstraße auf das Schutzgut Landschaft“ werden die relevanten bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren bezogen auf die Schutzgüter Mensch/Erholung und Landschaft im Untersuchungsraum (vgl. LBP-Erläuterungsbericht Nr. 4.6.1, U 1 der festgestellten Planunterlagen) zusammengefasst dargestellt.

Als relevante schutzgutbezogene Beeinträchtigungen werden eingestuft die Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) treten während der Bauphase auf und sind daher zeitlich begrenzt.

Visuelle Wirkungen gehen in erster Linie durch den Verlust von Vegetationsstrukturen sowie durch Veränderung der Topographie durch die notwendigen Böschungen der Verkehrsflächen aus.

Der Straßenkörper wird im Landschaftsraum sichtbar sein und das Landschaftsbild durch seinen technischen Charakter überprägen. Diese visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Landschaftserlebens wirkt bereits während der Bauphase und erhöht sich.

Die Erholungsfunktionen werden durch Zerschneidung vorhandener Wegebeziehungen sowie durch Behinderung von Querungen durch den Verkehr beeinträchtigt.

Vermeidung / Kompensation:

Zur Verminderung der visuellen Beeinträchtigung bzw. zur Wiederherstellung / Neugestaltung des Landschaftsbildes sieht die Planung vor, Gehölze im Umgebungsbereich der Verkehrsflächen zu pflanzen.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich, da auf die Straße nicht verzichtet werden kann. Folgende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Eingrünung der Straßenrandbereiche und Dämme zum Sichtschutz (s. U 11 Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 505, 506, 522-524, 526),
- Schaffung von Querungshilfen (s. U 11 Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 300-302, 305, 307),
- Schaffung von wegbegleitenden Fuß-/ Radwegen (s. U 11 Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 106, 121, 130, 131) und
- Gewährleistung der Wegeverbindungen (s. U 11 Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 100 – 112, 121, 122).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Nachstehende Tabelle aus dem LBP-Erläuterungsbericht Nr. 4.2.1 stellt die bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zusammengefasst dar.

In Tabelle unter Nr. 4.2.1 des LBP-Erläuterungsberichts (Unterlage 19.1 der festgestellten Planunterlagen) werden die bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren der Planung auf das Schutzgut wie z.B. temporäre Emissionen,

Kollisionsrisiken oder Zerschneidungswirkung mit Verortung der Beeinträchtigung und den möglichen Auswirkungen zusammengefasst dargestellt.

Pflanzen / Biotope / NSG

Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen werden durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen ausgelöst.

Die Bewertung der Biotoptypen ist dem Kapitel 6 der UVS (vgl. Unterlage 19.4) zu entnehmen.

Biotopstrukturen werden auf einer Fläche von rd. 4,5 ha in Anspruch genommen (davon rd. 1,9 ha durch Versiegelung der Verkehrsfläche, rd. 0,6 ha durch die Herstellung von Banketten und rd. 2,0 ha temporäre Inanspruchnahme).

Details zur Einstufung der Wertigkeit der Biotoptypen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Wirkräumen, ist der Tabelle „Biotoptypen im Eingriffskorridor der Straßentrasse“ unter Nr. 4.2.2 der Unterlage 19.1 zu entnehmen. U.a. sind Biotoptypen mit hoher Wertigkeit betroffen wie z.B. der Erlensumpfwald am Bommersbach, der Weidensumpfwald im Bereich Nonnenwies, seggen- und binsenreiche Nasswiese in der Saaraue oder eine Wiesenbrache frischer Standorte im Bereich Nonnenwies.

Die Inanspruchnahme von im Bestand bereits voll- bzw. teilversiegelten Flächen (einschl. Bankette, Schotterwege/-flächen) führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen / Biotope.

Zur Vermeidung und zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen sieht die Planung vor, die schützenswerten Biotopstrukturen durch geeignete Maßnahmen zur Baufeldbegrenzung (Bauzäune, Trassierband) zu schützen. Die Schutzvorrichtungen sollen vor Beginn der Bauarbeiten aufgestellt und nach Ende der Bauarbeiten wieder abgebaut werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und Hinweispapiere (ZTV- Baumpflege, RAS-LP4, DIN 18920) Dies wurde der Vorhabenträgerin unter Nebenbestimmung Nr. 31 auferlegt.

In 3 Teilbereichen beansprucht die Anbindungsstraße Biotopstrukturen unterschiedlicher Ausprägung, die gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) besonders geschützt sind und außerhalb des NSG „Nonnenwies/Distelwies“ liegen.

Zwei dieser Bereiche liegen im Umfeld des Anbindungssohrs an die B 269n. In diesem Bereich handelt es sich um Röhrichflächen, feuchte/nasse Wiesenbrachen und seggen-/ binsenreiche Nasswiesen), die in den Randbereichen für den geplanten Straßenkörper und die Nebenflächen in Anspruch genommen werden müssen. Die ortsnahe Kompensation erfolgt durch die vom Vorhabenträger eingeplanten Maßnahmen, die in die Bilanzierung aufgenommen wurden (s. Unterlage 19.1 Anhang B Bilanzierung).

Für die dritte Biotopfläche, die sich im Bereich der Achse 4 zwischen Kreisverkehr und dem Gewerbegebiet befindet muss ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG gestellt werden, da die Inanspruchnahme dieses Biotops (Erlensumpfwald) nicht zu kompensieren ist.

Für die notwendigen Eingriffe in Strukturen, die gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) pauschal geschützt sind, sind Ausnahmegenehmigungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 SNG bzw. für die Inanspruchnahme des Erlensumpfwald-Biotops eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.

Für die Eingriffe in das angrenzende Naturschutzgebiet "Nonnenwies / Distelwies" wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit Vorlage des Feststellungsentwurfs ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 50 SNG gestellt.

Die Anträge auf Ausnahmegenehmigung und Befreiungen waren Gegenstand der naturschutzfachlichen Prüfung, deren Ergebnis und die Bedingungen für die Ausnahmen finden Niederschlag in den diesbezüglichen Regelungen unter Ziffer 1.4, Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 und Entscheidungsvorbehalten unter Ziffer 1.6 dieses Beschlusses.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet der Primärdatenerhebung wurden insgesamt 57 Vogelarten nachgewiesen, davon 39 Arten mit Revierstatus, 5 Nahrungsgäste und 13 Brutzeitbeobachtungen.

Die meisten Vorkommen bilden überwiegend Arten, die zum Teil als Kulturfolger weit verbreitet sind (z.B. Amsel, Kohlmeise, Zaunkönig) und Habitatverluste gut ausgleichen können.

Jedoch finden sich unter den festgestellten Vogelarten 7 Arten der Roten Liste bzw. 3 Arten des Anh. I der VS-RL. Von den Rote Liste Arten konnten 5 Arten (Feldschwirl, Feldsperling Kuckuck, Nachtigall, Schwarzkehlchen) im trassennahen Bereich vor. Als einzige planungsrelevante Vogelart des Anh. I der VS-RL wurde der Neuntöter mit einem Revier im Bereich der geplanten Straßentrasse festgestellt.

Dem Naturschutzgebiet „Nonnenwies/Distelwies“ kommt eine regionale bis überregionale Bedeutung als Lebensräume für Zug- und Rast-, bzw. überwinterte Wasservögel. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung der Fläche als Trittstein zwischen den Teilflächen des Vogelschutzgebiets „Rastgebiete im mittleren Saartal“ deutlich.

Schlagwirkungen durch den Verkehr im Bereich der Anbindungsstraße sind nicht auszuschließen, jedoch sehr unwahrscheinlich, da ein Tempolimit von 50 km/h vorgesehen ist und die i.d.R. gut manövrierfähige Vögel den Kraftfahrzeugen ausweichen können bzw. die Straße in einer Höhe überfliegen, wo Kollisionen auszuschließen sind.

Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Primärdatenerhebung (2015) wurden Mauereidechse, Zauneidechse und Waldeidechse nachgewiesen. Unter den nachgewiesenen Reptilien war die Mauereidechse, die häufigste Art.

Schwerpunktorkommen der Mauereidechse lagen in den Bereichen der DB-Trasse sowie an einer Steinschüttung an der B 269n im Bereich des geplanten Anschlusses der Anbindungsstraße. Auch im Bereich der südlichen Böschung der B 269n wurden einzelne Nachweise erbracht. Ferner ist aus der Primärdatenerhebung aus dem Jahr 2009 ein größeres Mauereidechsen-Vorkommen im Bereich des Gewerbegebiets „Saarstraße“.

Die Zauneidechse konnte im Jahr 2015 in zwei Bereichen nachgewiesen werden. Am häufigsten wurde die Art südlich der B 269n an der Grenze / im Übergang zum Naturschutzgebiets, außerhalb des Eingriffskorridors festgestellt.

Das Vorkommen der Zauneidechse aus dem 2009 im Bereich der Bahnnebenflächen konnten im Jahr 2015 nicht mehr bestätigt werden. Zauneidechsen konnten im Zuge der Primärdatenerhebung aus dem Jahr 2009 auch östlich der DB-Trasse sowie auf den Flächen des Gewerbegebietes registriert werden.

Durch das Aufstellen von Reptilien-/Amphibienschutzzäunen werden Eingriffsbereiche abgegrenzt und dadurch ein Einwandern von Individuen verhindert (s. Nebenbestimmung Nr.40; vgl. Maßnahme S 3, lfd. Nr. 504 d. Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis).

Amphibien

Während im Rahmen der Primärdatenerhebung aus dem Jahr 2009 für den weitaus größeren Untersuchungsraum im Vergleich zum Untersuchungsraum der Untersuchungen in 2015 insgesamt sechs Amphibienarten festgestellt wurden, konnten im Jahr 2015 lediglich die Erdkröte, der Grasfrosch sowie der Grün-/Wasserfroschkomplex nachgewiesen werden.

Beachtenswert sind die potentiellen Vorkommen von Kammmolch (RL-SL 3, RL-D 3, Anh. II, IV FFH-RL) und Wechselkröte (RL-SL 3, RL-D 3, Anh. IV FFH-RL) aufgrund bekannter Datengrundlagen. Diese Arten konnten im Zuge der aktuellen Untersuchung nicht festgestellt werden.

Als potentielle Amphibiengewässer kommen vor allem die als Ausgleich zur B 269n hergestellten Kleingewässer im Bereich nördlich und südlich des Brückenbauwerks über die Saar, temporär Wasser führende Mulden und Fahrspurrillen im Bereich der Bahnnebenflächen und der Ruderalflächen südlich der B 269n sowie das Regenrückhaltebecken im Bereich des Gewerbegebiets in Frage. Außer dem Regenrückhaltebecken waren alle potentiellen Laichgewässer schon sehr früh im Jahr 2015 trocken gefallen.

Aufgrund amphibienspezifischer Wanderungsbewegungen muss davon ausgegangen werden, dass sich die genannten Amphibienarten und ihre Landlebensräume über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilen.

Durch das Aufstellen von Reptilien-/Amphibienschutzzäunen wird der Eingriffsbereich abgegrenzt und dadurch ein Einwandern von Individuen verhindert (s. Nebenbestimmung Nr. 40; vgl. Maßnahme S 3, lfd. Nr. 504 d. Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis).

Schmetterlinge

Im Zuge der Primärdatenerhebung wurden insgesamt 28 Tagfalterarten und einer tagaktiven Nachtfalterart nachgewiesen, darunter 7 Arten der Roten Liste Deutschlands bzw. des Saarlandes. Daraus resultiert eine mittlere bis hohe Diversität bezüglich der Tagfalterfauna im Untersuchungsgebiet.

Die Tabelle „Festgestellte Schmetterlinge (Primärdaten 2015) bei Nr. 4.2.2, Unterabschnitt Schmetterlinge fasst die im Untersuchungsraum vorkommenden Falterarten unter Angabe der Schutzkategorie zusammen.

Die gezielte Nachsuche der FFH-Arten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*, Anh. IV) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*, Anh. IV), erbrachte keine Nachweise dieser Arten.

Weder im Rahmen von Untersuchungen in 2009 (Primärdatenerhebung, ergänzende Untersuchungen), noch in 2007 (Gutachten Kraftwerkserweiterung) konnten diese Arten nachgewiesen werden.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung konnten potentielle Raupenfutterpflanzen der festgestellten Tagfalter im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Jedoch wird sich der Verlust der Wirtspflanzen innerhalb der Eingriffstrasse nicht negativ auf die nachgewiesenen Arten auswirken, da im Umfeld genügend Flächen mit Vorkommen der Raupenfutterpflanzen vorhanden sind.

Im Trassenbereich der Anbindungsstraße wurden zwar Raupennahrungspflanzen der planungsrelevanten Arten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer festgestellt, jedoch konnten keine Nachweise der beiden Arten erbracht werden. Auch nach Herstellung der Anbindungsstraße bleiben ausreichend Flächen als potentieller

Lebensraum der beiden Arten erhalten, womit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Heuschrecken

Im Rahmen der Primärdatenerhebung erfolgte keine gezielte Erfassung der Heuschreckenfauna, jedoch sind im Planungsraum Vorkommen der Arten Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*) und Blauflügelige Ödlandschrecke bekannt.

Fledermäuse

Detaillierte Untersuchungen zu Fledermäusen wurden nicht durchgeführt. Aufgrund bestehender Datengrundlagen sind Vorkommen im Untersuchungsraum bekannt. Anhand bestehender Informationen⁸ und den Lebensraumansprüchen der Arten kann von einem gesicherten Vorkommen von:

- *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus,
- *Nyctalus noctula* Großer Abendsegler

und einem potenziellen Vorkommen folgender Arten ausgegangen werden:

- *Eptesicus serotinus* Breitflügel-Fledermaus,
- *Myotis daubentonii* Wasserfledermaus,
- *Myotis myotis* Großes Mausohr,
- *Nyctalus leisleri* Kleiner Abendsegler,
- *Plecotus auritus* Braunes Langohr,
- *Rhinolophus ferrumequinum* Große Hufeisennase.

Im Zuge abendlicher bzw. nächtlicher Begehungen konnten in Teilbereichen des Untersuchungsgebiets jagende Fledermäuse registriert werden. Dabei wurden Individuen in den Bereichen zwischen B 269n und Naturschutzgebiet sowie entlang der Gehölzstruktur parallel zur Bahntrasse beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Hauptjagdgebiete potenziell vorkommender Fledermäuse nichtessentiell reduziert werden.

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden Höhlenbäume im Bereich des Gehölzbestandes am Bommersbach erfasst, die grundsätzlich als Quartier geeignet sind.

Die abzureißende DB-Halle wurde im Zuge eines Ortstermins auf Fledermausvorkommen kontrolliert. Dabei wurde nach möglichen Einflugöffnungen und nach Indizien auf die Nutzung als Fledermausquartier (Kot, Urinspuren) gesucht. Es sind zwar geeignete Einflugöffnungen vorhanden, jedoch konnten in der Halle keine Anzeichen auf Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden.

Haselmaus

Im Rahmen der Primärdatenerhebung wurde das Untersuchungsgebiet auf ein Vorkommen der Haselmaus untersucht. Dabei konnten keine Hinweise erbracht werden. Jedoch ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, insbesondere im Bereich des NSG, und deren Lebensraumeignung für die Haselmaus, ein Vorkommen dennoch wahrscheinlich.

⁸ MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA (2008): „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, S. 263ff

Großsäuger

Es erfolgte keine gezielte Erfassung von Großsäugern, jedoch wurde Rehwild, Schwarzwild und Füchse bei mehreren Begehungen festgestellt werden.

Reh- und Schwarzwild nutzen die Gehölzbestände, insbesondere im NSG sowie im Bereich Bommersbach als Einstand und zur Nahrungssuche.

Im Zuge des Scoping-Termins wurde ein mutmaßlicher Fotonachweis (Handyfoto) einer Wildkatze (*Felis sylvestris*) vorgebracht. Ein weiterer Nachweis konnte nicht erbracht werden.

Im Spätsommer 2016 und im Frühjahr 2017 wurden diesbezüglich noch detailliertere Untersuchungen im Bereich zwischen Saar, B 269n, B 51 und Gewerbeflächen „Saarstraße“ mittels Lockstock-Methode durchgeführt. Ergebnisse liegen seit Anfang Juli 2017 vor und liefern keinen Nachweis der Wildkatze.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung der vorgenannten Konflikte, die teilweise auch Konflikte bei anderen Schutzgütern mindern, sind z.B.

- der Schutz angrenzender höherwertiger Strukturen durch Bauzaun u. Trassierband (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 502, 503),
- der Schutz von wertgebenden Einzelbäumen am Baufeldrand durch Brettermantel (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 502),
- die Ausführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Vögel (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 501),
- die Vernetzung von beeinträchtigten Lebensräumen durch Kleintierdurchlässe durch den Straßendamm -incl. Leiteinrichtungen- (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 301-302, 305, 307, 511),
- die weitgehende Sicherung von Höhlenbäumen im Umfeld der Maßnahme (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 502),
- eine dichte Bepflanzung der Straßenrandbereiche (Böschungen) zur Minimierung der Lichteinwirkungen (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 505, 522, 526).

Als **Maßnahmen zum Ausgleich** von Konflikten mit dem Biotoppotenzial sieht die Planung u.a. vor:

- das Wiedereindecken des abgetragenen Oberbodens zusammen mit den darin enthaltenen Rhizomen, Samen und anderen Pflanzenbestandteilen, die zu einer schnellen Wiederbesiedlung führt (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 505 ff.);
- die Schaffung von Kleingewässern zur Verbesserung der Laichbedingungen wertgebender Amphibien (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 529, 533);
- die Bachrenaturierung / Umverlegung des Bommersbaches mit Entwicklung von Auenwaldstrukturen im saarnahen Bereich durch Vernässung im Umfeld der Bommersbachrenaturierung (vgl. U 11-RV, lfd.Nrn. 306, 500, 533);
- die Wiederherstellung von temporär in Anspruch genommenen Flächen (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 500, 501);
- der Aufbau von Gehölzen entlang der Anbindungsstraße (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 505, 522, 526);
- eine Strukturanreicherung durch Anlegen von Steinriegeln, Stein-, Reisighaufen, Sandlinsen (vgl. z.B. U 11-RV lfd.Nrn. 523);
- das Installieren von Ersatzhöhlen (Nistkästen) (vgl. Nebenbestimmung Nr. 37).

Da die geplante Zufahrtsstraße lediglich eine Andienung zu Gewerbe- und Industriebetrieben darstellt, ist nur mit niedrigen Geschwindigkeiten und mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen, so dass ein Kollisionsrisiko mit Wildtieren unwahrscheinlich ist. Eine Einzäunung des Gebietes würde dazu führen, dass dieses nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung steht bzw. kein Austausch mit den angrenzenden Gebieten möglich ist. Aus diesen Gründen sind kein Wildschutzzaun bzw. Querungshilfen vorgesehen.

Die Maßnahmen, die die vorliegende Planung zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich oder Ersatz der beeinträchtigenden Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vorsieht, werden durch die Regelungen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 und Entscheidungsvorbehalte unter Ziffer 1.6 dieses Beschlusses ergänzt, ausgestaltet und erweitert, soweit das für die nachhaltige Verträglichkeit der Baumaßnahme unter naturschutzfachlichen Aspekten erforderlich ist (wie z.B. die Benennung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) – vgl. Nebenbestimmung Nr. 29-, die Untersuchung auf Quartiere geschützter Arten unmittelbar VOR den Rodungsarbeiten, ein Monitoring zur sachgerechten Entwicklung der Ersatzmaßnahme – vgl. Nebenbestimmung Nr. 56 - oder Kontrolltermine für Gehölzpflanzungen und Wiesenflächen unmittelbar nach Pflanzung sowie im dritten und siebten Jahr danach – vgl. Nebenbestimmung Nr. 52-).

Mit der Unterlage 19.1a „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“ wurden durch eine Biotopstrukturkartierung die Ergebnisse der UVS erneut untersucht.

Schutzgut Boden

Nachstehende Tabelle aus Nr. 4.3.1, U 19.1-LBP-Erläuterungsbericht fasst die bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren im Untersuchungsraum auf das Schutzgut Boden zusammen mit den notwendigen Angaben zur Verortung und den möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut wie beispielsweise baubedingte Emissionen in den einzelnen Bauabschnitten und angrenzenden Bereichen verbunden mit potenziellem Schadstoffeintrag in den Boden oder dem anlagebedingten Verlust von lebendigem Oberboden durch die Flächenversiegelung auf der Straßentrasse.

Durch die Herstellung der Anbindungsstraße kommt es insgesamt auf rd. 45.000m² zu einer Flächeninanspruchnahme. Davon werden rd. 19.000m² vollversiegelt, rd. 6.300 m² zu Banketten umgewandelt und rd. 20.000 m² temporär in Anspruch genommen.

Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden aufgrund der Maßnahme sind - neben dem dauerhaften Verlust natürlicher Bodenfunktionen im Bereich des geplanten Straßenkörpers und der Bankette - eine Überprägung der ursprünglichen Bodenverhältnisse und Minderung der Bodenfunktionen durch die Anlage von Straßenbegleitgrün. In einigen Bereichen ist jedoch kein natürlich gewachsener Boden (mit den daran gebundenen Funktionen wie Lebensraum-, Regelungs-, Filter- und Pufferfunktion) aufgrund verschiedener Beeinträchtigungen mehr vorhanden, so dass in diesen Bereichen die Beeinträchtigungen zu vernachlässigen sind. Dies ist insbesondere in den Bereichen von Bahngelände und Gewerbegebiet der Fall, wo der Boden bereits anthropogen stark überformt ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird insbesondere durch die Versiegelung für die Verkehrsflächen auf rd. 1,9 ha hervorgerufen.

Als **Maßnahmen zur Minderung der vorhabenbedingten Bodenversiegelungen** sieht die Planung beispielsweise vor die

- Optimierung, Reduzierung der Flächenversiegelung auf das geringstmögliche Maß durch optimale Trassenfindung,
- Nutzung von bereits beeinträchtigten Flächen als BE-Flächen (Gewerbegebiet, Bahnnebenflächen),
- Nutzung von vorhandenen Wegen als Baustraßen sowie
- den Einsatz von moderne Maschinen, von denen bei regelmäßiger Wartung und sachgemäßem Gebrauch nach menschlichem Ermessen keine Gefährdung des Bodens/ des Grundwassers durch Kontamination mit umweltgefährdeten Stoffen, wie z.B. Öl oder Treibstoff, ausgehen kann oder deren Betankung ausschließlich auf befestigten Flächen.

Als **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung während der Bauphase** sind beispielsweise zu nennen

- der Schutz angrenzender Strukturen und damit des Bodens durch Baufeldbegrenzungen (z.B. Bauzaun, Trassierband),
- der Ausschluss der Verwendung umweltgefährdender Stoffe oder
- das Abschieben und seitliche Lagern des Oberbodens (DIN 18196), der zum Eindecken der Böschungsbereiche verwendet werden soll.

Als **Maßnahmen zum Ausgleich** der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind z.B. geplant:

- die Wiedereindeckung des Bodens, Bodenlockerung und Einsaat des Baufeldes nach Abschluss der Bauarbeiten,
- Rückbau und Renaturierung von versiegelten Flächen (Anschlussrohr; Kläranlagenzufahrt),
- Rückbau und Renaturierung von teilversiegelten Flächen (Wartungsweg Kompensationsfläche A, Bereich Pulvermühle),
- die Eingrünung der Straßenrandflächen mit Gehölzen zur Schadstoffbindung oder
- die Nutzung des abgeschobenen Oberbodens zum Eindecken z.B. der neu hergestellten Böschungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch vorhabenbedingte Eingriffe/Einträge in den Bodenkörper werden vom Gutachter vor dem Hintergrund der vorgenannten Maßnahmen nicht prognostiziert.

Sollten im Zuge der Tiefbauarbeiten Altlasten angetroffen werden, ist dies der zuständigen Fachbehörde anzuzeigen. Die Altlasten sind dann ggf. entsprechend schadlos zu entsorgen.

Weitere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die auch den Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden entgegenwirken, sind dem nachstehenden Abschnitt zum Schutzgut Wasser zu entnehmen.

Schutzgut Wasser

Bei Nr. 4.4.1 des LBP-Erläuterungsberichts (U 19.1 der festgestellten Planunterlagen) werden die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Wirkfaktoren auf das Schutzgut Wasser im Untersuchungsraum umfassend dargestellt mit Verortung und möglichen

Auswirkungen wie z. B. bauzeitliche Eingriffe in den oberflächennahen Grundwasserbereich, betriebsbedingten Eintrag von Stoffen aus dem Straßenverkehr oder die anlagenbedingte Einleitung von Oberflächenwasser.

An **relevanten Beeinträchtigungen** für das Schutzgutwasser durch die Planung werden die Reduzierung der **Grundwasserneubildung** erwartet, die voraussichtlich jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen wird.

Bauzeitlich könnten durch Maschinen Öle, Schmiermittel oder luftgetragene Stoffe in die belebten Bodenschichten und ggf. ins Grundwasser eingetragen werden, durch das Straßenabwasser könnten Nähr- wie Schadstoffe außer in angrenzende Biotopstrukturen auch ins Grundwasser gelangen.

Bauzeitlich werden als **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung** dieser Beeinträchtigungen vorgesehen,

- beim Bau keine grundwassergefährdenden Stoffe zu verwenden,
- das in Baugruben anfallende Grundwasser im näheren Umfeld zu versickern oder
- das anfallende Straßenoberflächen in bewachsenen Grabenbereichen vorzureinigen.

Zudem sollen zur **Minderung der Auswirkung** auf das Schutzgut Wasser u.a.

- die Flächenversiegelung im Zuge der Planung / Ausführungsplanung auf das geringstmögliche Maß reduziert und
- fertig gestellte und verfüllte Bauabschnitte abschnittsweise zügig rekultiviert werden.

Ausgleichsmaßnahmen wie die Umlegung des Bommersbaches (vgl. U 11-RV lfd. Nr. 306) und die damit verbundene zusätzliche Vernässung von Auenbereichen oder die Schaffung von Retentionsflächen (vgl. U 11-RV lfd. Nr. 534) dienen in Bezug auf das Schutzgut Wasser vor allem dem oberflächennahen Porengrundwasserhaushalt.

Soweit die durch die Planung ohnehin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht oder nicht vollständig ausreichen, sind weitergehende oder detailliertere Maßnahmenvorgaben mit den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen und Entscheidungsvorbehalten, die durch die wasserrechtliche Entscheidung festgelegt werden, geregelt (s. Ziffer 1.5.1, 1.6).

Zur weiteren Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kommt es durch die Herstellung des Straßenkörpers sowie der dazugehörigen Dämme und Böschungen, da dies in den **Retentionsraum** der Saar und des Bommersbachs eingreift.

Es ist vorgesehen, den vom geplanten Vorhaben verursachten Retentionsraumverlust von rd. 6.700 m³ im Bereich der geplanten Bommersbachrenaturierung im Bereich der Kompensationsfläche „Saaraue“, auf einer Fläche nördlich des KVP Pulvermühle sowie durch den Rückbau von Aufschüttungen südlich der Anschlussstelle an die B 269n auszugleichen. Im Detail sind die durch die Planung verlorenen und neuhinzugewonnenen Retentionsfläche der Tabelle „Retentionsraumverlust und –

gewinn“ unter Nr. 4.4.4 des LBP-Erläuterungsberichts (U 19.1 der festgestellten PU) zu entnehmen.

Somit kann der durch das geplante Vorhaben verursachte Verlust von Retentionsraum nicht nur vollumfänglich ausgeglichen werden, vielmehr wird gegenüber dem Bestand zusätzlicher Retentionsraum gewonnen.

Die Ergänzungen 1 und 2 zum Feststellungsentwurf vom 19.05.2021 und vom 29.07.2022 wg. der Verlegung Tiefenanode (Bestandteile der festgestellten Planunterlagen) liegen der wasserrechtlichen Prüfung und Entscheidung (s. Ziffer 1.3) ebenso zugrunde wie der ursprüngliche Feststellungsentwurf (vgl. Schriftst.Nr. 2022/113345 –Schreiben der OWB vom 14.10.2022, Az. MUKMAV-E/4-21.11.05-144/2021-Kn).

Schutzgut Klima / Luft

Die Tabelle „Wirkfaktoren der Anbindungsstraße in Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima“ stellt anschaulich die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Wirkfaktoren, ihre Verortung und mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut dar (vgl. Nr. 4.5.1 der U 19.1 LBP-Erläuterungsbericht d. festgestellten PU).

Neben baubedingten Staubemissionen ist sowohl in der Bauzeit als auch betriebsbedingt vermehrt mit Abgasausstoß zu rechnen. Im LBP-Erläuterungsbericht wird unter Nr. 4.5.1 nachvollziehbar die voraussichtliche zusätzliche Stickstoff-Deposition dargestellt, die jedoch auf der Grundlage der für die Anbindung prognostizierten Verkehrszahlen und in Anbetracht der Vorbelastung durch die B 269n und die auf der anderen Saarseite verlaufende Bundesautobahn als nicht erheblich eingestuft.

Ebenfalls unter Nr. 4.5.1 des LBP-Erläuterungsberichts (U 19.1 der festgestellten PU) wird mit der Tabelle „Critical-load-Werte für relevante Vegetationstypen“ u.a. die kritische N-Mineralisation, die Nitrifikation oder ein verändertes N/Nährstoffverhältnis u.a. bezogen auf die unterschiedlichen Vegetationstypen im Untersuchungsraum anschaulich dargestellt.

Die Critical-load-Werte liegen demnach deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle.

Die Stickstoffdeposition aus der neuen Anbindung ist damit nicht relevant für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Wirkungen durch die mit der Errichtung der Böschungen der Verkehrsflächen verbundene Veränderung der Topographie sind geringe Veränderungen des Schattenwurfs sowie eine Beeinflussung der kleinräumigen Windverhältnisse vor Ort.

Als **relevante Beeinträchtigungen** für Luft und Klima im Untersuchungsraum sind die baubedingte Staubemissionen zu bewerten, die insbesondere bei trockenen Wetterlagen zu Staubverwehungen und –verwirbelungen und damit zu erhöhten Schwebstoffkonzentrationen mit vermehrten Staubbiederschlägen im Belastungsgebiet zu erwarten.

Des Weiteren ist eine Behinderung des Kaltluftabflusses durch den Straßendamm im Bommersbachtal möglich, während die Beanspruchung des Kaltluftammelgebietes im Randbereich als nicht erheblich anzusehen ist.

Als Maßnahmen zur **Vermeidung und Minderung** der hauptsächlich bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind vorgesehen u.a.

- eine manuelle, bedarfsgerechte Befeuchtung bei trockener Witterung,
- eine regelmäßige Straßen- und Betriebsflächenreinigung oder
- die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte (für Lärm und Luftschadstoffe).

Als Maßnahmen zum **Ausgleich** der Beeinträchtigung von Luft und Klima durch Bau, Betrieb und Anlage der Anbindung sind z.B.

- die Begrünung der Straßenrandbereiche mit Sträuchern, die Luftschadstoffe filtern (vgl. U 11-RV, lfd. Nr. 520),
- der Aufbau von neuen Gehölzsäumen (vgl. z.B. U 11-RV lfd. Nr. 522, 526) oder
- die Schaffung von Kleingewässern (vgl. z.B. U 11-RV, lfd. Nrn. 513, 529, 533) mit mikroklimatischen Ausgleichsfunktionen anzusehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden daher nicht prognostiziert.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft mit Wirkfaktoren, Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Planung wurde – den Untersuchungen und der Systematik der UVS folgend- weiter oben zusammen mit den Schutzgütern Mensch betrachtet

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die römischen Siedlungsreste befinden sich zwar angrenzend am Trassenkorridor innerhalb des NSG „Nonnenwies/Distelwies“, jedoch nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Ebenso sind die Bunkerreste vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter sind in Form von Leitungen (u.a. eine nicht Sauerstoffleitung, KKS-Anodenschutzleitung u.a.) und Siedlungsentwicklungsflächen (Versorgungsflächen Kraftwerk Ens Dorf, Siedlungsfläche der Wohnbebauung „Pulvermühle“) jedoch in hohem Maße betroffen. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gebäude (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzungen) nördlich und südlich des Brückenbauwerkes „Pulvermühle“ sind ebenfalls als „Sachgut“ in die Betrachtungen einzubeziehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die vorliegende Planung beziehen sich hauptsächlich auf die Bauphase wie u.a. z.B.

- das Aufstellen von Bauzäunen im Bereich der Westwallbunkeranlagen,
- die genaue Verortung und Kennzeichnung der Leitungstrassen im Eingriffsbereich,
- Umverlegung der nicht querungsfähigen Sauerstoffleitung und der kathodischen Korrosionsschutzleitung
- Sicherung und Schutz von Leitungen, die nicht verlegt werden müssen oder
- Beschränkung der Baustelleneinrichtung auf Flächen, durch die Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt werden.

Maßnahmen und Regelungen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter, die nicht bereits durch die ursprüngliche Planung berücksichtigt wurden, finden sich in den Ergänzungen 1 und 2 zum Feststellungsentwurf vom 19.05.2021 und vom 29.07.2022 (Bestandteile der festgestellten Planunterlagen), den naturbehördlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.1 und Entscheidungsvorbehalten unter Ziffer 1.6 auf wasser- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Entscheidungsvorbehalte sowie den sonstigen Nebenbestimmungen, die aufgrund der Abwägung der Belange der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit den Interessen der Gemeinde Bous als Vorhabenträgerin an der Anbindungsstraße infolge der Anhörung zu formulieren waren.

Wechselwirkungen

Eventuellen Wechselwirkungen der Auswirkungen der Maßnahme bzw. der vorgesehenen und auferlegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Stellen, deren Zuständigkeit berührt wurde, jeweils in Kenntnis gesetzt wurden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten (z.B. zu den Ergänzungen 1 und 2 zum Feststellungsentwurf).

Kompensationsbedarf

Die dauerhaften und damit bilanzwirksamen Flächeninanspruchnahmen sowie der daraus resultierende Kompensationsbedarf wurden von den Naturschutzbehörden korrekt auf Grundlage des Saarländischen Leitfadens Eingriffsregelung (Ministerium für Umwelt, 2001) ermittelt; die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen wurden von den zuständigen Behörden in ihrer Gesamtheit zutreffend ermittelt, bewertet und einer qualitativ wie quantitativ ausreichenden Realkompensation zugeführt.

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahme im LSG „Saaraue bei Schwemlingen“ und der eingriffsnäheren Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff damit als kompensiert angesehen (vgl. Schriftstück Nr. 2020/003199MFW vom 13.02.2020, Bestandteil der elektr. Akte).

Für die Bilanzierungsrechnung wird auf Ziffer 3.3.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Störfallbetriebe SEVESO III-RL

Störfallbetrieben, die der SEVESO III RL unterfallen, liegen nicht im Einflussbereich der Maßnahme, sodass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG

Die mit dem Feststellungsentwurf vorgelegte Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG umfasst die gemäß § 16 Abs. 1 u. 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG erforderlichen Angaben und Wirkzusammenhänge und erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des konkreten Projektes sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Dabei wurde die Prüfung von grundsätzlichen Trassenvarianten zwischen

Stahlwerk Bous und der B 269n bereits im Zuge der. 2010 durchgeführten planerischen Schritte (im Rahmen der damals noch als Bauleitplanverfahren vorgesehenen Vorhabens-Realisierung) durchgeführt. Die durch mehrere (überwiegend technische) Zwangspunkte unvermeidliche Trassenvariante 2a wurde im Rahmen der weiteren Alternativen-Prüfung einer Optimierung der Ausführung unterzogen (Prüfung von Feintrassierungs-Varianten im Bereich des direkten Anschlusses des Stahlwerks Bous, von der auch die Dimensionierung der Lkw-Aufstellfläche hinter dem Kreisverkehr zwischen Achse 2 und 4 abhängt).

Die Ermittlung der Umweltfolgen erfolgt auf belastbarer Faktenbasis in Form einer zuverlässigen Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustands der Umwelt im Auswirkungsbereich des Vorhabens, aktualisiert durch das „Gutachten zur Zustandsprüfung 2021“ vom 06.07.2021, welches die Feststellungsunterlagen als Unterlage 19.1a ergänzt. Dabei kommt eine umfangreiche Datenlage zum Tragen, die sowohl durch die gutachterlichen Untersuchungen wie auch durch zusätzliche behördeneigene Informationen und Erkenntnisse gewonnen wurde. Bei der darauf basierenden Beschreibung der Umweltfolgen entsprechen Umfang wie auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen den Anforderungen des UVPG an die entscheidungserheblichen Unterlagen.

Durch die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie wird nach Einschätzung der ONB (vgl. Schriftstück Nr. 2020/003199MFW der elektr. Akte) die Zulassungsbehörde in die Lage versetzt, die Umweltbelange untereinander und gegenüber anderen Belangen final abzuwägen.

Die abschließende Verfahrensstation „Bewertung der Umweltauswirkungen“ ist als Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umwelanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu verstehen. In strenger Ausrichtung auf das konkrete Vorhaben und auf Grundlage einer ökologieinternen Ausrichtung der Bewertung ist bei einer schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltauswirkungen (Nähe zum Naturschutzgebiet, Durchschneiden eines als nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops anzusprechenden Feuchtwalds, indirekte Auswirkungen auf die Avifauna durch Lärmentwicklung in den entsprechenden Belastungsbändern etc.) – auch aus naturschutzfachlicher Sicht- die **Erheblichkeit der Umweltauswirkungen** durch die Gemeinestraße im Sinne des UVPG anzunehmen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie umfasst eine dem Sachverhalt angemessene Einzelbewertung der mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Baus der Gemeinestraße auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 genannten Schutzgüter, eine nachvollziehbare Kategorisierung (schutzgut-spezifische „Beurteilungsklassen“; vgl. Kapitel 5.1, S: 27 ff der UVS) der Wirkmechanismen und -intensitäten (Raumwiderstands-Analyse) und erlaubt eine darauf basierende - medienübergreifende - Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, wobei insbesondere auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern in den Blick genommen werden. Die gutachterlichen Ausführungen orientieren sich damit auch nachvollziehbar an den einschlägigen Ziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI, S. 671) formulierten Kriterien und Erläuterungen.

Die in Kapitel 10.6.2 (S. 102-103) der UVS dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Vermeidung, Minimierung und/oder Kompensation der vorhabenbedingten Umweltfolgen entsprechen einer

sachgerechten Einbindung der fachrechtlichen Bestimmungen (BNatSchG, hier insbesondere Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG; SNG; USchadG) in die Umweltprüfung und erlauben eine abschließende ökologische Gesamtschau der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) des Vorhabens.

Die Prüfung der vorgenannten Unterlagen bzw. der gutachterlichen Ausführungen führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der durch die Planung vorgesehenen und/oder durch Regelungen dieses Beschlusses vorgeschriebenen Eingriffsfolgenbewältigung auch mit dem in der relevanten Norm verankerten **Grundsatz einer wirksamen Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG vereinbar ist.**

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Fachbehörden, insbesondere der ONB auf der Grundlage der fachbehördlichen Prüfungsergebnisse, der mit dem Feststellungsentwurf vorgelegten Gutachten und eigenen Vorortkenntnissen an.

3.3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird festgestellt, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.3.2 Planrechtfertigung

Der Neubau einer Gemeindestraße zur Anbindung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ an die B 269n ist, gemessen an den damit bezweckten Zielen erforderlich.

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendigen Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme somit erforderlich ist. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn sie vernünftigerweise geboten ist.

Diesen Anforderungen genügt die Planung der Gemeindestraße zur Anbindung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ an die B 269n. Die Feststellung beruht im Einzelnen auf folgenden Überlegungen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz hat der Träger der Straßenbaulast (hier. Gemeinde Bous) die Straßen in einem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu haben, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die gesetzlichen Bindungen beziehen sich jedoch nicht nur auf die Planrechtfertigung, sondern setzen auch Maßstäbe für die weiteren Teile der Abwägung. Dort sind die Verkehrsprognosen mit dem vom Gesetzgeber zugemessenen Gewicht in die

Abwägung einzustellen. Soweit daher die Verkehrsprognosen Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung sind, gehen sie auch mit diesem Gewicht in die Abwägungsentscheidung ein und binden die Verfahrensbeteiligten.

Die Ortsdurchfahrten Bous und Wadgassen werden durch die derzeitige Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße über die L 168 stark von dem Zulieferverkehr (hoher Lkw-Anteil) ungebührlich hoch belastet.

Mit der neuen Anbindung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ an die B 269n werden insbesondere die Ortsdurchfahrten Wadgassen und Bous entlastet, so dass dort positive Auswirkungen auf die vorhandenen Wohnnutzungen zu erwarten sind.

Über die neue Anbindung werden die gewerblichen Bauflächen im Gewerbegebiet „Saarstraße“ und besser an das Bundesfernstraßennetz und somit an den überörtlichen Verkehr (B 51, B 269n, BAB 620) angeschlossen werden. Im Bestand als problematisch stellt sich vor allem das hohe Verkehrsaufkommen auf der L.I.O. 168 mit dem hohen Schwerlastverkehrsanteil dar. Insbesondere der neuralgische Punkt der Einfahrt zum Gewerbegebiet „Saarstraße“ auf der Saarbrücke beeinflusst den unmittelbaren Knotenpunktbereich der L.I.O. 168/ B 51. Hier kommt es zu regelmäßigen Rückstaus, die sich bis in den benachbarten Knotenpunkt L.I.O. 168/L.II.O. 271 erstrecken. Durch den Bau der Gemeindestraße kann die Stauhäufigkeit erheblich reduziert werden, was einen **großen Beitrag zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs** liefert.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung auf der neuen Anbindung liegt bei rund 1350 Kfz, davon 325 Lkw (215 Stahlwerk; 110 sonstige Betriebe). Die Verkehrsbelastungszahlen wurden in einem Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Schwarz, Stand 03/2014, ermittelt.

Die Anbindung der Wohnbebauung Pulvermühle über die neue Erschließungsstraße erfolgt ohne Querung der Bahnstrecke Saarbrücken-Karthaus, somit entfällt die Nutzung des derzeitigen Bauwerkes über die DB-Strecke. Das hat den Vorteil, dass die **Anbindung der Wohnbebauung** auch zukünftig störungsfrei sichergestellt sein wird, da die Nutzung der kommunalen Brücke auf Grund des schlechten Zustandes derzeit nur mit einer Tonnagebegrenzung möglich ist.

Durch die Umsetzung der Maßnahme wird auch die **Andienung der Kläranlage Ensdorf** dahingehend verbessert werden, dass eine geregelte Zufahrtsmöglichkeit zur Kläranlage über offizielle Straßen geschaffen wird, was den Betrieb der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage auch weiterhin sicherstellt. Im Moment findet die Andienung der Kläranlage Ensdorf über den Betriebsweg (Leinpfad) der Wasserschiffahrtsverwaltung statt.

Die vorhandene Wegeverbindung im Bereich der neuen Anschlussstelle vom Leinpfad in Richtung Bauhaus bleibt gewährleistet. Die vorhandene Straße zwischen Kläranlage und Leinpfad wird zurückgebaut. Der Verkehr zur Kläranlage verläuft zukünftig über die neue Anbindung, womit positiv Auswirkungen auf den Erholungswert des Leinpfades verbunden sind.

Durch die Verkehrsanbindung an die B 269n verlagert sich der Zielverkehr zum Gewerbegebiet Saarstraße auf die geplante Zufahrtsstraße. Es entstehen neue

Fahrbeziehungen und die Ortslagen von Bous und Wadgassen werden merklich entlastet.

Die Linienführung und Wahl der Trasse begründet sich aus der Planungshistorie und wird unter Ziffer 3.2.1 näher berücksichtigt.

Die Planung der Gemeindestraße zur Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße einschließlich der Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den im Saarländischen Straßengesetz und in den anderen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die bei der öffentlichen Planung strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Durch die geplante Maßnahme kommt der Straßenbulasträger seiner Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Saarländischen Straßengesetz zur Verbesserung des Straßennetzes nach.

3.3.3 Öffentlichen Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 wurden seitens der Landesplanung eine Stellungnahme in das Verfahren eingebracht, die im Wesentlichen darauf verweist, dass die geplante Gemeindestraße in zwei Teilbereichen in einer Größenordnung von etwa 1,1 ha ein gemäß Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“, festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz (VN) tangiert. Nach Ziffer 44 des LEP kommt in VN der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushalts im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Flächennutzungen zu. Alle diesen Zielsetzungen zuwiderlaufende Flächennutzungen sind nicht zulässig. Das geplante Vorhaben steht damit im Widerspruch zu den landesplanerischen Zielfestlegungen und dürfte demnach aufgrund der Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) von der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen öffentlichen Stelle nicht zugelassen werden. Zur Auflösung dieses Widerspruchs hat das MWAEV –Referat D/5- mit Schreiben vom 10. Mai 2016 bei der Landesplanungsbehörde eine Abweichung von den im LEP festgelegten raumordnerischen Zielen im betroffenen Vorranggebiet für Naturschutz beantragt. Im Rahmen eines ergebnisoffenen Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG wurde unter Beteiligung der berührten Stellen und Behörden daraufhin geprüft, ob eine planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann. Mit dem raumordnerischen Entscheid (Abschlussbescheid) vom 08. November 2016 wurde nach Prüfung aller Belange der vom MWAEV beantragten Abweichung von den landesplanerischen Zielfestlegungen des LEP zu VN für das vorliegende Vorhaben im betreffenden Teilbereich stattgegeben, da das Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Darüber hinaus hat die Landesplanung darauf hingewiesen, dass das Vorhaben teilweise in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz des LEP, Teilabschnitt

„Umwelt“ liegt. Gemäß Ziffer 60 LEP sind in VH jegliche Siedlungserweiterungen und -neuplanungen (d.h. Wohnen, Gewerbe, Einrichtungen für Freizeit und Sport) unzulässig. Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in VH Flächen für bauliche Anlagen (z.B. Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Brücken) in Anspruch genommen werden müssen, so sind das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern. Dieser Festlegung ist im vorliegenden Fall zu entsprechen. Die Begründung des LEP führt zu Ziffer 60 aus, dass für die Festlegung des VH an der Saar in Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz durch gemeinsamen Kabinettsbeschluss vorsorgend ein HQ200 zugrunde gelegt wurde. Ein Retentionsraumausgleich ist somit für diesen Fall zu leisten. Für den Bommersbach ist ein HQ100 ausschlaggebend und ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

Nach den Ausführungen im Feststellungsentwurf (Unterlage 19 „Umweltfachliche Untersuchungen“, S. 17f) werde diesen Zielfestlegungen des LEP entsprochen. Durch die Umsetzung des geplanten Straßenbauprojekts gehe durch die Herstellung der Straße bzw. des Straßendamms in zwei Bereichen Retentionsraum der Saar bzw. des Bommersbachs verloren. Die ausschlaggebende Überschwemmungsfläche sei dabei auch im Planfeststellungsentwurf am Bommersbach das 100-jährliche Hochwasser bzw. an der Saar das 200-jährliche Hochwasser. Der vom geplanten Vorhaben verursachte Retentionsraumverlust von rd. 6700 cbm solle im Bereich der geplanten Bommersbachrenaturierung und im Bereich der Kompensationsfläche „Saaraue“ auf einer Fläche nördlich des KVP Pulvermühle sowie durch den Rückbau von Aufschüttungen südlich der Anschlussstelle an die B 269n ausgeglichen werden. Nach den vorliegenden Unterlagen wird nach Auffassung der Landesplanung der durch das geplante Vorhaben verursachte Retentionsraumausgleich somit vollumfänglich ausgeglichen. Dem Vorhaben stünden daher auch in Bezug auf VH keine raumordnerischen Ziele entgegen.

Schließlich verweist die Landesplanung auf das unmittelbar südlich an das Vorhaben angrenzende Vorranggebiet „Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“ (VG). Hiermit sind keine landesplanerischen Zielkonflikte verbunden, vielmehr dient die vorgesehene Anbindungsstraße nach Auffassung der Landesplanung gerade auch der Sicherung und Entwicklung des VG-Standes „Saarstraße“.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Den Belangen der Raumordnung / Landesplanung wurde damit umfänglich Rechnung getragen. Diese entwickeln kein überwiegendes Gewicht gegen die vorliegende Planung.

3.3.3.2 Wasserrechtliche Belange

Wasserrechtliche widerrufliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG

Infolge des Straßenbauvorhabens zur Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße an die B 269n im Bereich der Gemarkungen Bous und Ensdorf ist es erforderlich, die vorhandene Tiefenanodenanlage der Nippon Gases Deutschland GmbH zu verlegen. Hierfür soll auf Gemarkung Ensdorf, Flur 11, im Bereich des Flurstücks 258/6, eine Bohrung mit einem Durchmesser von 0,23 m bis in eine Tiefe von maximal 160 m niedergebracht und Anoden eingebaut werden.

Das Vorhaben liegt außerhalb von festgesetzten oder vorgesehenen Wasserschutzgebieten.

Da die Arbeiten im Grundwasserbereich erfolgen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 10 WHG bedarf.

Die Nippon Gases Deutschland GmbH hat die Gemeinde Bous als Vorhabenträgerin ermächtigt, einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Neuerrichtung einer Tiefenanodenanlage für den kathodischen Korrosionsschutz zu stellen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 39 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz, da es sich hierbei um eine notwendige Folgemaßnahme gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 SVwVfG handelt.

Nach § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, wobei die Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist. Zuständig für Entscheidungen in Bezug auf Benutzungen des Grundwassers war das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Das Vorhaben liegt im Randbereich des faktischen Überschwemmungsgebietes des Bommersbaches im Überlagerungsbereich mit dem Überschwemmungsgebiet der Saar. Da die Tiefenanode unterirdisch verlegt wird, ist diese als hochwasserneutral zu bewerten. Belange des Hochwasserschutzes sind somit nur temporär, während der Bauphase, berührt. Zur Sicherstellung der Räumung des Baufeldes bei herannahendem Hochwasser wurde die Nebenbestimmung Nr. 13 unter Ziffer 1.5.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

Das LUA hat die eingereichten Antragsunterlagen im Rahmen seiner Zuständigkeit als technische Fachbehörde geprüft und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen keine Bedenken erhoben.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der fachtechnischen Prüfung durch das LUA und nach Abwägung mit möglichen Beeinträchtigungen der in § 13 SWG aufgeführten schutzwürdigen Rechtsgüter wurde die Erlaubnis nach § 10 WHG bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.1 durch die oberste Wasserbehörde erteilt.

Die Auflagen unter Ziffer 1.5.1 des Bescheides sind rechtlich gestützt auf § 13 WHG in Verbindung mit § 13 SWG. Sie dienen der Sicherung sowohl einer fachgerechten Durchführung des Vorhabens als auch der Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzung. Mit ihnen fanden auch die Ergebnisse der fachtechnischen Prüfung des Antrages durch die technische Fachbehörde, das LUA, Berücksichtigung. Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eventueller Dritter nicht zu erwarten.

Somit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG vor.

Die oberste Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 09. August 2021 auf der Grundlage der unter Ziffer 1.2 aufgeführten wasserrechtlichen Planunterlagen das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG hergestellt.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 hat die oberste Wasserbehörde die geänderten Planunterlagen zur 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“ geprüft. Auf Grund der lediglich geringfügigen Verschiebung des Standortes der Tiefenanode um ca. 60 m in süd-westlicher Richtung wurde keine Notwendigkeit zur fachtechnischen Neubewertung gesehen und das wasserrechtliche Einvernehmen zur 2. Ergänzung wurde erteilt.

Erlaubnis zum Gewässerausbau gemäß § 68 WHG

Der Ausbau eines Gewässers - hier die geplante Verlegung und naturnahe Umgestaltung des Bommersbaches - erfüllt den Tatbestand des § 68 WHG und bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung. Im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung, die die Planfeststellung entfaltet, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über den Gewässerausbau.

Zuständige Wasserbehörde für oberirdische Gewässer ist gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 SWG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als untere Wasserbehörde. Da im vorliegenden Fall die Entscheidungsbehörde (Planfeststellungsbehörde) eine oberste Landesbehörde ist, würde in Anwendung des § 103 Abs. 4 SWG das (ehemalige) Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Anhörungsverfahrens als oberste Wasserbehörde beteiligt.

Die Antragsunterlagen wurden fachtechnisch geprüft vom LUA, das bei Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen Auflagen keine Bedenken erhob.

Da die Planung u. a. einen Durchlass im Bereich des Kreisverkehrsplatzes vorsieht, waren die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Sicherung des Wasserabflusses zu prüfen. Bedenken gegen das geplante Bauwerk bestehen nicht.

Die geplante Anbindung an die B 269n befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 18. Oktober 2007 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Saar, Abschnitt B. Der Bommersbach ist gem. § 73 WHG als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet, für das gem. § 76 Abs. 2 WHG ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ 100) festzusetzen ist.

Gemäß § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl ein Schadenspotential an den Anlagen selbst, als auch eine Erhöhung der Hochwassergefahr durch diese Anlagen verhindert wird.

Mittels Wasserspiegellagenberechnung des Büros eepi wurde nachgewiesen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine negative Beeinflussung von Wasserstand und Abfluss im Hochwasserfall erfolgt. Eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft (Kläranlage; Wohnbebauung Pulvermühle) ist damit ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch den Retentionsraumverlust am rechten Saarufer ergibt sich eine Erhöhung der im Bemessungswasserfall zu erwartenden Wasserstände im cm-Bereich. Diese beschränkt sich aber auf unbebaute Gebiete und liegt im Rahmen der Rechengenauigkeit, so dass sie vernachlässigt werden kann. Hochwasserschutzeinrichtungen bestehen in diesem Bereich nicht.

Am Bommersbach ergibt sich auf Grundlage des Wasserstandes bei HQ 100 (Einbau Planung in 2D-Modell) durch die notwendigen Eingriffe in das Gelände (Straßenkörper, Bauwerke) ein Retentionsraumverlust von 3.000 m³.

Für den Bauabschnitt im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Saar wurde auf Grundlage eines Bemessungswasserstandes HW 200 von 182,28 m ü. NN mittels Verschneidung mit dem Planungs-DGM ein Retentionsraumverlust von 3.800 m³ ermittelt.

Aufgrund des direkten örtlichen und hydraulischen Zusammenhangs der Überschwemmungsgebiete der Saar und des Bommersbaches mit teilweiser Überlagerung im Maßnahmenbereich konnten nach fachlicher Einschätzung des LUA die entstehenden Retentionsraumverluste gemeinsam betrachtet werden. Insgesamt war ein Retentionsraumausgleich von 6.800 m³ zu erbringen.

Der Ausgleich kann durch Abgrabungen im Planungsgebiet im Zuge der Renaturierungsmaßnahme Nr. 7 und im Bereich des Kreisverkehrs (Nr. 5, über Rohr unter Straße an ÜSG angebunden) sowie einer im Oberwasser der Saar rund 900 m oberhalb der Bommersbachmündung (Nr. 4) erfolgen. Des Weiteren ist eine Aufweitung des befestigten Gewässerbettes entlang des Stahlwerks Bous geplant, wodurch zusätzlich ein Hochwasserschutz für das Stahlwerk erreicht werden kann (Nr. 6).

Die Abgrabungen werden weitestgehend als Feuchtmulden ausgebildet und dienen so zusätzlich dem ökologischen Ausgleich. Insgesamt können 7.240 m³ Retentionsraum gewonnen und der Verlust damit mehr als ausgeglichen werden. Gemäß Maßnahmenblättern werden die Mulden in regelmäßigem Turnus entschlammt und entkrautet, so dass der Retentionsraum dauerhaft zur Verfügung steht. Durch die direkte Nähe zum Maßnahmenbereich sind die Abgrabungen auch als funktional zu werten.

Der geplante Ausbau des Bommersbaches ist im Hinblick auf das Hochwassergeschehen positiv zu bewerten.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der fachtechnischen Prüfung durch das LUA und nach Abwägung mit möglichen Beeinträchtigungen der v. g. Belange, wurde der Planung seitens der obersten Wasserbehörde zugestimmt.

Das Vorhaben steht bei Beachtung der festgestellten Nebenbestimmungen (s. Ziffer 1.5.1) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter Ziffer 1.5.1 angeordneten Nebenbestimmungen und den erteilten Zusagen der Vorhabenträgerin hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen das vorliegende Straßenbauvorhaben. Sie sind daher nicht geeignet, die für die vorliegende Planung sprechenden Belange zu überwiegen.

3.3.3.3 Naturschutzrechtliche Belange

3.3.3.3.1 Naturschutzrechtliches Einvernehmen gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 SNG mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben tangiert das Naturschutzgebiet Nonnenwies/Distelwies und damit eine Fläche, die rechtsseitig der Saar zwischen zwei NATURA 2000-Gebieten liegt. Dabei handelt es sich um die in etwa jeweils 650 m nordwestlich bzw. südöstlich gelegenen Gebiete „Saaraue nordwestlich Wadgassen“ (EU-Nr. 6706-303) sowie die südliche Teilfläche (nur diese ist vorliegend aus Gründen der Entfernung relevant) des Vogelschutzgebiets „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (EU-Nr. 6606-310). Ersteres Gebiet wurde mit Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saaraue nordwestlich Wadgassen“ (N 6706-303) vom 24.03.2016 (Amtsbl. Nr. 16, S. 280) als Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) ausgewiesen. Das dreigeteilte nördliche NATURA 2000-Gebiet wurde durch Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310) vom 05.10.2016 (Amtsbl. Nr. 40, S. 896) als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) ausgewiesen. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. § 34 Abs. 1 Satz 2 konkretisiert für die Prüfung der Verträglichkeit: Soweit ein NATURA 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Letztere Voraussetzung ist für die beiden hier zu betrachtenden Gebiete gegeben (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 (Naturschutzgebiet) und 4 (Landschaftsschutzgebiet)). Für das LSG „Rastgebiete im Mittleren Saartal“ ist in § 2 der o.g. Verordnung der Schutzzweck definiert als die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung des Lebensraumtyps 3150, der Brut- Zug- und Rastvogelarten und ihrer Lebensräume nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (vgl. die entsprechenden Artenliste) und der gefährdeten Zugvogelarten und ihrer Lebensräume nach Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (vgl. die entsprechende Artenliste): Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus offenen Wasserflächen, Röhrichtbeständen, Gebüschstrukturen, feuchten Hochstaudenfluren und Grünland, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten

Lebensraum bietet. Von den in den Artenlisten aufgeführten Vogelarten (Anhang I der VS-RL) wurden lediglich der Rotmilan (Überflug), der Wanderfalke (Nahrungsgast) sowie der Neuntöter (Revier) als Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie auch im Untersuchungsgebiet zum Planfeststellungsverfahren nachgewiesen. Des Weiteren sind als dem Schutzzweck des o.g. Gebiets zugehörige Zugvogelarten die Turteltaube (Brutzeitbeobachtung) und der Kuckuck (Status unklar, vermutlich, Revier) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die o.g. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saaraue bei Wadgassen“ (N 6706-303) definiert in § 2 den Schutzzweck als Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele) einschließlich der räumlichen Vernetzung des prioritären Lebensraumtyps 91E0 (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*...), des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und der Art und ihres Lebensraums Biber (*Castor fiber*). Zudem ist Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes aus feuchten Wiesen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Großseggenrieden und Gebüsch feucht-nasser Standorte, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bietet.

Obwohl durch das Vorhaben keine unmittelbare Inanspruchnahme der beiden genannten NATURA 2000-Gebiete erfolgt, befindet es sich zwischen diesen in etwa gleicher Entfernung und unmittelbar entlang eines weiteren Schutzgebiets (NSG Nonnenwies/Distelwies), so dass hier auch einer möglichen Vernetzungsfunktion inkl. entsprechender Wechselwirkungen zwischen diesen drei Gebieten entlang der Saarachse und einer möglichen (mittelbaren) Auswirkung durch das Vorhaben Rechnung zu tragen ist. Denn jenseits der in der Rechtsprechung weithin vertretenen Auffassung, dass beim Habitatschutz (§§ 32-34 BNatSchG) vorrangig auf solche Wirkfaktoren abzustellen ist, die unmittelbar auf das Gebiet selbst einwirken, können auch Projekte, die außerhalb eines NATURA 2000-Gebiets realisiert werden, Anlass für eine Verträglichkeitsprüfung auf kumulierende Wirkungen geben (OVG Lüneburg, Ur. v. 12.11.2008 - 12 LC 72/07, Rn. 65). In den Entscheidungsgründen eines diese Thematik aufgreifenden einschlägigen Urteils (OVG Magdeburg, Ur. v. 20.01.2016 - 2 L 153/13) wird ausgeführt: Auch Projekte, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebietes realisiert werden sollen, können Anlass für eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. - in „faktischen“ Vogelschutzgebieten - nach Art. 4 Abs. 4 V-RL geben. Sie sind gleichfalls auf ihre Vereinbarkeit mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen und Schutzzwecken zu überprüfen. Zunächst ist demnach auf die Erhaltungsziele i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (vgl. VG Arnsberg, Ur. v. 22.11.2012 - 7 K 2633/10) abzustellen. Der durch das Habitatschutzrecht normierte spezifische Schutz der Erhaltungsziele (vgl. JARASS, NuR 2007, 371, 373) resultiert im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung in einer Beschränkung auf die Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile (vgl. BVerwG, Ur. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06, Rn. 72). Als Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG solche zu verstehen, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (Legaldefinition vgl. Art 1 lit. e und i FFH-RL) eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art festgelegt sind.

Bei der Frage, ob ein Vorhaben Natura 2000 - verträglich i.S.d. § 34 BNatSchG ist, ist zu berücksichtigen, dass Habitatschutz (§§ 33 und 34 BNatSchG) und Artenschutz (§ 44 BNatSchG) nicht denselben Prüfmaßstäben unterworfen sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 - 9 B 38.07, NuR 2008, 176). Im Bereich des **Habitatschutzes** ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Ungewissheiten darüber, ob ein Projekt Erhaltungs- und Schutzziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes beeinträchtigt, zu Lasten der Vorhabenträgerin gehen. Für den Ablauf und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt, dass die Behörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor nachweislich Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein „vernünftiger Zweifel“ daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20.05, OVG Münster, Urt. v. 11.9.2007 - 8 A 2696/06, NuR 2008)

Unter Berücksichtigung der durch die Vorhabenträgerin, geplanten und durch Nebenbestimmungen festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. BVerwGE 125, 116 (138 f.)) und unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten Ausmaßes der tatsächlichen Inanspruchnahme des NSG Nonnenwies/Distelwies lässt sich trotz einer möglichen Zunahme der Störungsintensität beim Anflug auf das Gebiet als Rastflächen bzw. Ruhestätte mit der erforderlichen Gewissheit ausschließen, dass dessen Funktion derart beeinträchtigt oder gar entwertet würde, dass damit ein untrennbar mit den vorgenannten Natura 2000-Gebieten verknüpfter Funktionsraum entfielen, der eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG zur Folge hätte.

Als weiterer Wirkfaktor ist durch die Zunahme von 1.350 Kfz/24 h auch eine mögliche indirekte Auswirkung auf die vorgenannten NATURA 2000-Gebiete infolge einer vermehrten Stickstoffdeposition zu betrachten. Im landschaftspflegerischen Begleitplan/Unterlage 19.1 (Kapitel 4.5.1, S. 19-20) wird nachvollziehbar dargestellt, dass die angesichts des o.g. Verkehrsaufkommens zu erwartenden Depositionsraten (in den in entsprechender Entfernung befindlichen NATURA 2000-Gebieten) weit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen (Irrelevanzschwelle bzw. Bagatellvorbehalt der Verträglichkeitsprüfung). Die dafür entwickelten Critical Load-Werte geben eine fachwissenschaftlich gestützte Orientierung. Bei einem - oberverwaltungsgerichtlich nachvollzogenen (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 - 7 KS 27/15) - Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha/a wird davon ausgegangen, dass auch für die empfindlichsten Lebensraumtypen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei der vorliegenden Fallkonstellation würde die Kombination aus der Lage der theoretisch betroffenen Schutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete) und der vorhabenbedingten Wirkfaktoren auch das vom OVG Münster (Urt. v. 16.06.2016 - 8 D 99/13.AK, Rn. 607 ff) deutlich niedriger angesetzte Abschneidekriterium von 0,5 % des jeweiligen Critical Load unterschritten. Die hier gezogene Schlussfolgerung einer unter den vorgenannten Umständen mit hinreichender Sicherheit bestehende Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der nächstgelegenen NATURA 2000-Schutzgebiete wird auch durch eine - eine vergleichbare Fallkonstellation zu Grunde legende - Entscheidung des OVG Münster (Urt. v. 29.03.2017 - 11 D 70/09.AK, Rn. 153, 154) gestützt.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage 19.2 eine **FFH-Verträglichkeitsstudie** vorgelegt und diese als „Vorprüfung“ bezeichnet. Obwohl eine solche weder in Art. 6

FFH-RL noch in § 34 BNatSchG ausdrücklich vorgesehen ist, ergibt sich ihre Notwendigkeit aus der Definition des Projektbegriffs, denn wenn sich bereits auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand objektiver Umstände eine Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets offensichtlich ausschließen lässt bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht dem Plan oder Projekt § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht entgegen. Auf Grund der gegebenen Entfernung des Vorhabens bzw. seiner spezifischen Wirkfaktoren von den nächstgelegenen NATURA 2000-Gebieten, der vorgesehenen und festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie der spezifischen Erhaltungsziele als Beurteilungsmaßstab für die Verträglichkeitsprüfung verbleibt bereits im „Vorprüfungs-Stadium“ kein vernünftiger Zweifel an einer Verträglichkeit des Projektes mit den als Schutzzwecken definierten Erhaltungszielen der beiden nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete. Da die Unterlagen allerdings durchaus über eine grobe überschlägige Prüfung hinausgehen, konnte - in Kombination mit behördeneigenen Informationen der ONB - eine weitergehende Betrachtung möglicher Wirkmechanismen des Vorhabens auf die genannten Schutzgebiete vorgenommen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Frage, ob und in welchem Umfang durch das vorliegende Straßenbauvorhaben die Besorgnis über den Eintritt eines oder mehrerer der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Zugriffsverbote besteht, benötigt die Behörde entsprechende Informationen über Vorkommen und Häufigkeit der i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u./o. 14 BNatSchG in Frage kommenden Arten innerhalb des unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Der vorgelegte Feststellungsentwurf enthält mit der entsprechenden (aktualisierten) Primärdatenerhebung (Unterlage 19.3) wertgebender Arten (Pflanzen, Tiere) sowie Biotoptypen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Grundlage, um die Behörde in die Lage zu versetzen, den Sachverhalt in einer angemessenen Ermittlungstiefe zu erfassen und zu bewerten und daraus entsprechende Erfordernisse für artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG abzuleiten und der Vorhabenträgerin aufzugeben. Ausweislich der entsprechenden Unterlagen wurden alle für den Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens und mit Blick auf indirekte Wirkpfade (insb. hinsichtlich des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auch darüber hinaus planungsrelevanten Artengruppen nach einer jeweils einschlägigen Methodik erfasst und deren Betroffenheit gutachterlich nachvollziehbar bewertet. Die in den Vorbesprechungen zwischen Vorhabenträgerin und den Naturschutzbehörden benannten Erfordernisse für die gutachterlichen faunistischen und floristischen Erfassungen wurden vollumfänglich aufgegriffen und umgesetzt. Das um Literaturangaben bzw. solche aus früheren Erfassungen benachbarter Projekte (Kraftwerk Ens Dorf) ergänzte Datenmaterial ist ausreichend, um die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren artenschutzrechtlich abschließend zu bewerten. Ergänzend wurde vom Vorhabenträger eine Unterlage 19a „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“ vorgelegt, welche zum Ergebnis kommt, dass die strukturellen Veränderungen keine naturschutzrechtlichen Auswirkungen auf die vorgelegte Planung haben.

Bezogen auf das vorliegende Straßenbauvorhaben ist insbesondere der Faktor Verkehr (Zunahme des Schwerlastverkehrs, Prognosefall: ca. 1350 Kfz/d) bzw. der mit ihm einhergehende betriebsbedingte Wirkfaktor Lärm von artenschutzrechtlicher Relevanz. Durch eine Infolge der neuen Straße jetzt auch aus nördlicher und östlicher

Seite erstmals (zu den schon vorhandenen Lärmquellen B 269n, A 620, Gewerbegebiet Saarstraße) hinzutretende verkehrsbedingte Lärm-Immission, die auf das Schutzgebiet Nonnenwies/Distelwies und darüber hinaus wirkt, ist die Besorgnis einer populationserheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, da von ihr auch generell europäische Vogelarten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG) umfasst sind, und zwar gleich ob es sich um Brutvögel im Gebiet oder um Rastpopulationen handelt. Eine erhebliche Störung im Sinne der vorgenannten Norm läge vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer Art dauerhaft verschlechtern würde, also z.B. infolge eines verminderten Bruterfolgs durch Maskierung der arttypischen Lautäußerungen im Zuge der Reproduktionsphase oder auch durch eine Verschlechterung der Habitatsignung von mehr oder weniger weit von der neuen Trasse entfernter Lebensräume. In letzterem Fall käme auch die Verletzung der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Entnahme von Fortpflanzung- und Ruhestätten) in Betracht. Als Bezugsraum für die Ermittlung eines entsprechenden Verbotstatbestands muss in erster Linie der durch die Planfeststellungsgrenzen definierte Raum herangezogen werden. Vorliegend ist dabei besonders das nun von insgesamt 4 Straßen- oder zumindest Wegetrassen umgrenzte Naturschutzgebiet „Nonnenwies/Distelwies“ in den Blick zu nehmen. Ausweislich der faunistischen Erfassungen (Primärdatenerhebung, Unterlage 19.3) wurden insgesamt 57 Vogelarten nachgewiesen, davon 39 Arten mit einem Brutrevier, womit ein avifaunistisch wertvolles mit einer gleichwohl für die Region typischen Artenvielfalt vorliegt. Für den Eintritt eines Störungstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist - im Gegensatz zum individuenbezogenen Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - auf die Populations-Ebene abzustellen. Betrachtungsrelevant sind solche Arten, die eine entsprechende Lärmempfindlichkeit aufweisen. Hierzu gibt die auch seitens des Gutachters im landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung herangezogene „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) wichtige Hinweise, auf die auch im vorliegenden Fall - neben behörden-eigenen Informationen für die Prüfung auf das vorgenannte Zugriffsverbot Bezug genommen wird. Die Autoren der vorgenannten Publikation unterscheiden vier Empfindlichkeits-Gruppen von Vögeln (Gruppe 1: Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit; Gruppe 2: Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit; Gruppe 3: Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm; Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, z.B. Brutkolonien; Gruppe 6: Rastvögel und Überwinterungsgäste).

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Avifauna (vgl. Primärdatenerhebung 2015/Unterlage 19.3, Kapitel 4.2, S. 15-16) gehört nach der obigen Kategorisierung zu den Gruppen 2 (Buntspecht, Hohltaube, Kuckuck, Pirol und Turteltaube, potenziell: Wasserralle) sowie 4 und 5. Von der Gruppe 2 wurde für den Buntspecht ein Revier unmittelbar im Bereich der Lkw-Stellfläche an der Zufahrt zum Stahlwerk Bous (Achse 3) innerhalb des Sumpfwaldes festgestellt. Dieses geht - sofern noch vorhanden/besetzt - voraussichtlich auch physisch verloren (vgl. entsprechende Auflagen Nr. 11 u. 13 zur Konfliktfolgenbewältigung). Die Hohltaube wurde im Bereich des Anschluss-Ohrs der B 269n als Nahrungsgast nachgewiesen, während vom Pirol und vom Kuckuck jeweils Brutzeitbeobachtungen vorliegen (vgl. Primärdatenerhebung 2015, Unterlage 19.3, Blatt 3)

Für die einzelnen Gruppen werden unterschiedliche Prognose-Instrumente vorgesehen. Für die Gruppe 1 wird der kritische Schallpegel bzw. die Fluchtdistanz

herangezogen, für die Gruppen 2 und 3 der kritische Schallpegel oder die Effektdistanz, für die Gruppe 4 nur die Effektdistanz, für Gruppe 5 die Effektdistanz, die Fluchtdistanz oder der artspezifische Störradius der Brutkolonie und für Gruppe 6 nur der artspezifische Störradius. Der kritische Schallpegel ist dabei definiert als Mittelungspegel nach RLS-90, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann. Der kritische Lärmpegel von 58 dB (A), ab dem eine signifikante Verschlechterung der Lebensbedingungen für die entsprechend betroffene Avifauna zu erwarten ist, liegt parallel der B 269n innerhalb der Grundbelastung; Im Bereich der DB-Strecke (Achse 1) sowie der Pulvermühle werden allerdings zusätzliche (bislang unbelastete) Bereiche verlärm (rd. 17.100 m², vgl. Abb. Kapitel 6, S. 36 LBP/Unterlage 19.1).

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch die neue Trasse im Vergleich zur Ist-Situation wurde seitens des Landesbetriebs für Straßenbau eine Isophonen-Karte vorgelegt, die die entsprechenden Pegel (db(A)) von den Fahrbahnen ausgehend, flächig darstellt. Für den zur Empfindlichkeitsgruppe 4 gehörenden Neuntöter, der mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, wird im landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 7.3, S. 52 LBP/Unterlage 19.3) klar dargelegt, dass sich beide Reviere sowohl in der aktuellen Situation wie auch im Planzustand innerhalb des 55-60 db-Lärmbandes der B 269n befinden.

Für die Prüfung auf Vorliegen eines Störungstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Verkehrsmenge entscheidend, die durch die neue Straße hervorgerufen wird (auch in kumulativer Betrachtung mit der bestehenden B 269n). Für die neue Trasse wird ein Verkehrsaufkommen von 1.350 Kfz/24 h prognostiziert, die Grundbelastung der B 269n liegt bei 15.413 Kfz/24 h (vgl. Kapitel 6, S. 35, LBP/Unterlage 19.1).

GARNIEL et al. (2010) geben an, dass es für Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/24h nicht sinnvoll ist, den Mittelungspegel nach RLS-90 als Beurteilungsmaßstab einzusetzen, da keine kontinuierliche Schallkulisse erzeugt wird, die nennenswerte Maskierungseffekte hervorruft und genügend Intervalle zur Gewährleistung einer intraspezifischen akustischen Kommunikation verbleiben.

Insofern ist vorliegend für die beiden relevanten Empfindlichkeitsgruppen (2 und 4) die Effektdistanz als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Als solche wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

Während sich die Brutzeitbeobachtungen des Kuckucks außerhalb der Lärmbelastungsbänder befinden, liegt der Nachweis des Pirols gerade außerhalb des Belastungsbands des kritischen Lärmpegels von 58 dB (A), jedoch noch innerhalb der Zone der Grundbelastung (55 dB (A)). In beiden Fällen liegen die Nachweise jedoch innerhalb der Effektdistanz der Arten. Allerdings liegt der Effektdistanz eine worst-case-Annahme zu Grunde, insofern sind die jeweiligen Werte als Höchstmaße zu verstehen. Die Reduktion der Vogelbesiedlung ist im Wesentlichen auf die ersten 100 m beschränkt.

Für alle Arten der Gruppe 2 wird pauschal eine Abnahme der Habitataignung von 20% bis 100 m vom Fahrbahnrand festgesetzt. Bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h sind die Effekte über 100 m hinaus vernachlässigbar.

Für die Arten der Gruppe 4, zu der die meisten im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten gehören, liegen die Effektdistanzen zumeist bei 100-200 m (wenige auch 300 m, jedoch keine der hier nachgewiesenen Arten). Auch hier wird eine Abnahme der Habitataignung im (vorliegend spezifisch untersuchten) 100-Korridor um Straßentrassen von lediglich 20 % und von 100 m bis zur Effektdistanz keine nennenswerte Einschränkung der Lebensraumqualität angenommen.

Aus diesen bekannten Maßstäben und mit Blick auf die vorliegende spezifische Fallkonstellation kann geschlossen werden, dass durch die neue Trasse - trotz einer leicht vergrößerten Fläche mit einer zusätzlichen Geräuschkulisse - keine populationserheblichen Effekte auf den Erhaltungszustand der Populationen der von dem Vorhaben betroffenen Avifauna zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist - auch mit Blick auf Art. 5 lit. d. der Vogelschutzrichtlinie - nachvollziehbar kein Eintritt des Verbotstatbestands einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu besorgen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die weite Verbreitung und den günstigen Erhaltungszustand der meisten Arten im Umfeld des Vorhabens.

Hinsichtlich der Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, hier vor allem durch eine Entwertung potenzieller oder tatsächlicher Habitate für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mithin eine mittelbare Entnahme solcher Strukturen (sofern man überhaupt bei nicht unmittelbarer physischer Einwirkung auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte solche Effekte als tatbestandserheblich für die vorgenannte Norm ansehen möchte), ist auf Grund der im räumlichen Umfeld großflächig vorhandene Habitatausstattung und des großen Aktionsradius der betroffenen Arten keine (auch nicht kumulative) signifikante Lebensraumverschlechterung zu besorgen. Insoweit liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG vor.

Was die Kleintierfauna entlang der neuen Trasse betrifft, dürfte sich im Zusammenhang mit dem erstmaligen Auftreten von Schwerlastverkehr die Ausbildung von anthropogenen Zonationszoozönosen sensu TAMM (1976) im Bereich der Bahnlinie (östlicher Bereich des Untersuchungsgebiets) akzentuieren bzw. räumlich leicht verschieben, wird nach Einschätzung der obersten Naturschutzbehörde aber auf Grund der Großflächigkeit der insbesondere nach Westen bestehenden „Ausweichflächen“ (NSG Nonnenwies/Distelwies) die davon betroffenen Arten nicht in einer unvertretbaren Intensität beeinträchtigen (vgl. auch Kapitel 7.1.1, 7.1.2 u. 7.1.5, S. 63 UVS).

Eingriffsregelung (§§ 13-17 BNatSchG)

Bei Planfeststellungsverfahren im Außenbereich findet die Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. BNatSchG vollumfänglich Anwendung. Die mit der Anlage der Straße verbundenen Eingriffe und damit einhergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind demnach (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) vorrangig zu vermeiden, gemäß dieser Vorschrift i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu minimieren sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

Das Straßenbauvorhaben ist als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu qualifizieren. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Eingriffstatbestand ist zum einen durch eine Tathandlung des Verursachers und zum Zweiten durch eine bereits erfolgte oder potenziell eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und/oder des Landschaftsbildes gekennzeichnet.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wobei Beeinträchtigungen dann vermeidbar sind, wenn zumutbare Alternativen bestehen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Das Planerfordernis und damit auch die Erforderlichkeit des Eingriffs werden im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) nachvollziehbar dargelegt, so dass damit auch die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffsvorhabens als solches schlüssig begründet wird.

Dem Vermeidungsgebot des § 13 Satz 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie die Verpflichtung zur Minimierung von Eingriffen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG wird im vorliegenden Fall bereits dadurch entsprochen, dass die Trassenführung in einem längeren Prüfprozess - naturgemäß vor allem auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als verfahrensinternem Instrument, das insbesondere auch eine Alternativenprüfung beinhaltet - schließlich so geplant wurde, dass trotz mehrerer technischer Zwangspunkte (z.B. Verlauf der technischen Leitungen am nordwestlichen Ende des Stahlwerks-Geländes; Anschlussrohr an die B 269n usw.) und damit einhergehender Flächeninanspruchnahmen auch in ökologischen höherwertigen Bereichen eine naturschutzfachlich noch vertretbare Variante entstanden ist: Auch die Trassenbündelung mit der DB-Strecke jenseits des Gebiets „Langenbüsch“ trägt dem Minimierungs-Prinzip (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Rechnung. Das Folgenbewältigungs-Programm, das den Eingriffsverursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) und in § 15 Abs. 2-4 BNatSchG näher definiert wird, wird im Rahmen eines landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes (Kapitel 5 u. 6, S. 23-39 LBP) beschrieben und durch fachlich geeignete Maßnahmen realisiert. Die Vorhabenträgerin hat insoweit ein nachvollziehbares Kompensationskonzept vorgelegt, das aus eingriffsnahen Ausgleichsmaßnahmen und weiter entfernten Ersatzmaßnahmen besteht, wobei sowohl der quantitativen Realkompensation wie auch (insbesondere bei den trassennahen Ausgleichsflächen) einer funktionalen Komponente Rechnung getragen wird.

Der im Zuge der Gesamtmaßnahme vorgesehene Rückbau mehrerer versiegelter linearer Strukturen (Feldwirtschaftswege) trägt u.a. auch der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Rechnung. Der Konkretisierungsgrad der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist grundsätzlich ausreichend, um den Sachverhalt angemessen zu erfassen und die Realkompensation des Eingriffs zu bewerten. Für mehrere Maßnahmen wurden allerdings Ausführungsplanungen (Auflagen Nr. 43, 45-49, 53,

55 u. 57) beauftragt, um - trotz der bereits in diese Richtung zielenden und zu berücksichtigenden Maßnahmen-Blätter - die Möglichkeit einer detaillierten Fein-Abstimmung z.B. von Lage, Struktur und Anordnung bestimmter Gehölzstrukturen zu generieren. Damit wird auch der Pflicht entsprochen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Folgemaßnahmen des Vorhabens zumindest in den Grundzügen unmittelbar im Planfeststellungsbeschluss zu regeln (vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 09. 06. 2010 - 9 A 25/09). Die Komplexität des Vorhabens in Bezug auf die Nähe bzw. die Inanspruchnahme wertgebender Strukturen und der Betroffenheit mehrerer planungsrelevanter Artengruppen sowie das daraus resultierende Erfordernis einer räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen entlang der einzelnen Bauabschnitte (insbesondere auch mit Blick auf die als Ausgleichsmaßnahme räumlich integrierte Bommersbach-Renaturierung) lässt eine nochmalige Abstimmung dieser Schritte zwischen Vorhabenträgerin, Naturschutzbehörde und ökologischer Baubegleitung zielführend und erforderlich erscheinen, die entsprechend unter der Nebenbestimmung Nr. 28 festgelegt wird

Die für das Vorhaben direkt in Anspruch genommene Fläche beläuft sich insgesamt auf ca. 4,5 ha. Dabei werden rund 1,9 ha durch die Verkehrsflächen dauerhaft versiegelt, rund 0,6 ha in Bankette umgewandelt und rund 2 ha temporär in Anspruch genommen. Der Gutachter schätzt einen Verlust von etwa 2,5 ha an Biotopstrukturen, die als Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren gehen (vgl. Kapitel 8.2, S. 80 UVS). Die dauerhaften und damit bilanzwirksamen Flächeninanspruchnahmen sowie der daraus resultierende Kompensationsbedarf wurden korrekt auf Grundlage des Saarländischen Leitfadens Eingriffsregelung (Ministerium für Umwelt, 2001) ermittelt und dafür geeignete Flächen und Maßnahmen vorgeschlagen. Bei der Bewertung des Ist-Zustands wurden vereinbarungsgemäß nicht nur die Straßentrasse selbst, sondern auch ein beidseitiger 100 m-Korridor in die Bestanderfassung mit aufgenommen, da hier eine entsprechende ökologische Abwertung (des Naturhaushalts im Allgemeinen) zu erwarten ist, die einem funktionalen Ausgleich zuzuführen ist. Sowohl die räumliche Abgrenzung (Trasse plus Belastungsbänder), der Detaillierungsgrad der Erfassung (z.B. Isophonen-Karte) als auch sämtliche Bewertungs-Aspekte bei der Ermittlung des Ist-Zustands und des Plan-Zustandes des Eingriffsgebiets entsprechen vollumfänglich der fachlichen Abstimmungslage mit den Naturschutzbehörden, so dass die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit zutreffend ermittelt, bewertet und einer qualitativ wie quantitativ ausreichenden Realkompensation zugeführt wurden.

Unter diesen Rahmenbedingungen wurde ein ökologischer Bestandswert von 4.143.881 ÖWE ermittelt. Für die per wasserrechtlichem Plangenehmigungsverfahren genehmigte und in die Bilanz als naturschutzfachlicher Ausgleich (sowie parallel zur Gewinnung von verlorengem Retentionsraum) eingehende Renaturierung des Bommersbachs im westlichen Planfeststellungsgebiet wird insgesamt eine Aufwertung von 138.000 ÖWE erreicht, wobei ein Aufwertungsfaktor von 2 mit Bezug auf den 10 m-Korridor des neuen Bachlaufs angesetzt wurde. Dieser wurde gemäß dem Anhang L des o.a. Leitfadens Eingriffsbewertung zutreffend ermittelt und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. Gespräch vom 22.08.2016). Zu dem Defizit kommen noch die Abwertungen durch das Lärmbelastungsband in Höhe von 66.000 ÖWE. Durch einen ermittelten Planungswert von 4.072.215 ÖWE ergibt sich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 137.665 ÖWE. Dieses kann nicht eingriffsnah

ausgeglichen werden, sondern ist in etwas größerer Entfernung einem gleichwertigen Ersatz zuzuführen.

Die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen im Bereich der Saaraue bei Schwemlingen liegen vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307), welches als Europäisches Vogelschutzgebiet i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG Teil der NATURA 2000-Gebietskulisse des Saarlands ist.

Für diese Fallkonstellation wurden seitens der Obersten Naturschutzbehörde - neben den bereits oberverwaltungsgerichtlich formulierten Aspekten für die Möglichkeit der Durchführung einer Eingriffskompensation bei Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung, wie etwa innerhalb von Schutzgebieten mit entsprechenden Erhaltungszielen (Frage der formalrechtlichen Aufwertungsfähigkeit einer Fläche, vgl. VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 -12 A 8/05, UA S. 75 ff.) - auf Grundlage einer entsprechenden Mitteilung vom 03.07.2015 Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und NATURA 2000-Gebieten festgelegt (jenseits der unberührten Geltung entsprechender Verordnungen, wie vorliegend der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ vom 04.12.2014, Amtsbl. Nr. 24 v. 30.06.2016, S. 461 ff.). Demnach müssen Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Schutzgebietskulisse

- wesentlich über die rechtlichen Verpflichtungen der Naturschutzbehörden zu Erhaltung, Pflege und Entwicklung des jeweiligen Gebietes hinausgehen,
- als solche Maßnahmen in Pflege- und Entwicklungsplänen oder Managementplänen dargestellt sein und
- förderlich für den Schutzzweck des Gebietes sein.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen hat ergeben, dass alle Rahmenbedingungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen, die auf zwei Teilflächen im nordwestlichen Teil des o.g. Schutzgebiets realisiert werden sollen, erfüllt sind.

Auch die Art der Ersatzmaßnahme, die Herstellung von Flächen mit mageren Flachland-Mähwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) entspricht qualitativ den Anforderungen an eine räumlich vom Eingriff entfernter liegende Ersatzmaßnahme insoweit als erkennbar eine Anknüpfung an die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts besteht (vgl. hierzu auch OVG Saarlouis, Urt. v. 20.07.2005, 1 M 2/04, Rn. 231; BVerwG, Urt. v. 26.01.2005 - 9 A 7.04, NuR 2005, 457). Naturschutzfachlich sinnvoll ist schließlich auch die räumliche Verortung der für die Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen, von denen zumindest zwei direkt westlich an eine in der Biotopkartierung erfasste Fläche mit demselben Lebensraumtyp anknüpfen und dessen räumlichen Umgriff insoweit vergrößern. Durch die dritte, in einiger Entfernung südlich davon gelegene Einzelfläche wird der alle drei Flächen umfassende Bereich, der aus Acker besteht, ökologisch mit Trittstein-Biotopen aufgewertet und erhöht die Qualität des Naturhaushaltes der übergeordneten „Rastgebiete des mittleren Saartals“ und damit natürlich auch eine Verbesserung des Erhaltungszustands des in der Schutzgebiets-Verordnung definierten Schutzgegenstands.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 56 formulierten Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings soll die sachgerechte Entwicklung der Flächen zum erwünschten Zielzustand sichergestellt und ggf. rechtzeitig entsprechende Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können. Die Aufgabe eines Berichts durch den Eingriffsverursacher

stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG und flankiert die in § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG normierte behördliche Pflicht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahmen. Mit Nebenbestimmung Nr. 58 wird der Vorschrift des § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG (Festlegung des Unterhaltungszeitraums) entsprochen. Da im vorliegenden Fall die Gemeindestraße auf unbestimmte Zeit, mithin dauerhaft, angelegt ist, muss auch die entsprechende Kompensation dauerhaft zur Verfügung stehen und insoweit neben der Herstellungs- und Entwicklungspflege auch eine permanente Unterhaltungspflege umfassen. Die hierfür erforderlichen Verpflichtungen inklusive ihrer zeitlichen Dimension ergeben sich ebenfalls aus § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, der eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts voraussetzt.

Zusammen mit den eingriffsnäheren Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff damit als kompensiert gelten. Damit erfüllt der Eingriffsverursacher die in § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verankerte Pflicht zu Ausgleich und Ersatz, so dass die Zulässigkeit des Eingriffs bejaht werden kann und das Einvernehmen der Naturschutzbehörde im Sinne des § 17 (1) BNatSchG bzw. 29 (1) SNG hergestellt werden kann.

Die in Nebenbestimmung (Bedingung) Nr. 24 festgelegte Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über die rechtliche Sicherung der eingriffsfernen Ersatzmaßnahme, die sich zwar im Eigentum der Ökoflächenmanagement GmbH befindet, damit jedoch nicht unmittelbar im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (wie im Falle der eingriffsnäheren Ausgleichsmaßnahmen), ist erforderlich, um der Vorschrift des § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zu entsprechen. Die dauerhafte Absicherung der erforderlichen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (Entwicklungs- und Erhaltungspflege) ist durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bous als primärer Vorhabenträgerin und der ÖFM als Flächeneigentümerin und verantwortliche Stelle für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen gewährleistet. Diesen Vertrag hat die Vorhabenträgerin der Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Die ONB hat darauf hingewiesen, dass zwischen Plan-km 0+615.659 und Plan-km 0+640.707 ein Konflikt zwischen der vorliegenden Planung und der mit wasserrechtlichem Plangenehmigungsbescheid nach § 68 WHG i.V.m. § 72 SWG vom 08.05.2019 (Az.: 2.4/4122/215-Lay) geplanten Offenlegung (Renaturierung) des Schwalbachs bestehen. Der neu gestaltete Verlauf des Schwalbachs tritt im o.g. Bereich südlich der B 269n dort hervor, wo im Rahmen der Planfeststellung ausweislich des Maßnahmenplans 2 die Anlage eines Kleingewässers mit umgebendem Seggenried u.ä. zur Schaffung u./o. Verbesserung von Amphibienlebensräumen vorgesehen ist. Daher hat die Oberste Naturschutzbehörde vorgegeben, dass die genaue Verortung der Kleingewässer in der Ausführungsplanung vorgenommen werden soll (s. Nebenbestimmung 48). Eine entsprechende räumliche Verortung im Detail ist mit der Naturschutzbehörde festzulegen und durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

3.3.3.3.2 Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Die Trasse der neu geplanten Gemeindestraße berührt in drei Bereichen Flächen, die als geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG zu charakterisieren sind. Zwei dieser Flächen liegen im Bereich des Anschluss-Ohrs der Gemeindestraße an die B 269n. Sie umfassen Röhrichtflächen, feuchte/nasse Wiesenbrachen sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen und sind damit nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG dem Schutzregime dieser Norm unterworfen. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, verboten. Die Inanspruchnahme beider Flächen ist aus objektiven technischen Gründen unvermeidbar. § 30 Abs. 3 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist dabei im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu verstehen und setzt insoweit eine Wiederherstellung in gleichartiger Weise voraus. Es ist daher ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Dimension mit dem beeinträchtigten bzw. zerstörten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (vgl. VGH München, Beschl. v. 09.08.2012 - 14 C 12.308 - juris Rn. 21).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Antrag auf Ausnahme nachvollziehbar die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen mit den geschützten Biotopen dargelegt, indem neue Feuchtgebietsstrukturen durch den Rückbau von Aufschüttungen und entsprechende Modellierung von Vertiefungen geschaffen werden. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 sollen einen schonenden Umgang mit weiteren angrenzenden Flächen sichern, die Flächeninanspruchnahme beim Trassenbau minimieren sowie eine sachgerechte Umsetzung der nachfolgenden Geländegestaltung bei der Wiederherstellung der Strukturen gewährleisten.

Die Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wird daher unter den Nebenbestimmung unter Ziffer 1.5.2 erteilt.

3.3.3.3.3 Befreiung gem. § 67 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope

Die Achse 3 der neuen Trasse schneidet - insbesondere mit dem verbreiterten Bereich der Lkw-Stellfläche (vgl. die Feintrassierungs-Varianten) - einen unmittelbar nördlich des Stahlwerks-Geländes anschließenden Biotopkomplex aus Erlen-Sumpfwald-Beständen und Weiden-Ufergebüsch, der mit rd. 2.380 m² in Anspruch genommen wird. Obwohl die Biotopkartierung nur für den westlichen Teil eine Darstellung als nach § 30 Abs. 2 BNatSchG darstellt (GB-6706-09-0016), ist der gesamte Waldbestand mit Blick auf seine regelmäßige Überschwemmungsdynamik und die Vegetation insbesondere mit Blick auf § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 4 dem Schutzregime der vorgenannten Norm zuzuordnen und die entsprechenden Rechtsfolgen für Beeinträchtigungen zu beachten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG können von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Auf Grund der erheblichen flächenhaften Inanspruchnahme eines ökologisch hochwertigen Bereichs ist eine Ausgleichbarkeit vorliegend nicht gegeben, so dass der Ausnahmetatbestand nicht einschlägig ist. Die Konfliktbewältigung kann daher überhaupt nur im Wege einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Hierfür sind die Voraussetzungen zu prüfen. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

Im vorliegenden Fall gibt es auf Grund technischer Zwangspunkte (Verlauf der Leitungen aus dem Stahlwerk heraus in nordöstlicher Richtung) keine Variante, die eine entsprechende Vermeidung des Biotopkomplexes zulassen würde. Die Feintrassierung der betroffenen Achse 3 mit der Lkw-Aufstellfläche wurde bereits im Rahmen der UVS umfassend auf die Beeinträchtigungen der jeweiligen Umweltschutzgüter geprüft und insoweit bereits eine nachvollziehbare Abwägung vorgenommen (s. Ziffer 3.2 dieses Beschlusses). Als entscheidende Kriterien kommen vorliegend vor allem die deutliche Minderung der erhöhten Unfallgefahr an der durch die neue Gemeindestraße entlasteten Zufahrt zu den Gewerbeflächen an der Einmündung von der L.I.O. 168 (Wadgassen) zum Tragen, zum Zweiten die mit der neuen Anbindung (an das übergeordnete Verkehrsnetz) einhergehende Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen, des Weiteren eine Andienung der Kläranlage Emsdorf ohne (wie bisher) eine Inanspruchnahme des Naturschutzgebiets Nonnenwies/Distelwies zum Tragen. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, das alleine eine Befreiung rechtfertigen kann, ist vorliegend nach Einschätzung der Obersten Naturschutzbehörde objektiv gegeben, gewinnt gegenüber den öffentlich-rechtlichen Verbotstatbeständen des BNatSchG (hier § 30 Abs. 2 BNatSchG) Übergewicht und wird auch durch die einschlägige Rechtsprechung gestützt. Diese sieht u.a. in dem Interesse am Bau neuer Verkehrswege (BVerwG, ZUR 2009, Rn. 110 f.), in Erhalt und Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft (BVerwG, NuR 2009, 789 Rn. 19; VGH München, Beschl. v. 19.08.2014 - 8 CS 14.1300, juris, Rn. 15) solche Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Im vorliegenden Fall besteht auch keine Alternative zur Realisierung des Vorhabens ohne die Zulassung einer Befreiung. Sie ist damit vernünftigerweise geboten, um den Belangen des gemeinen Wohls zur Realität zu verhelfen (vgl. u.a. VGH Mannheim, ZUR 2006, 264 (266); OVG Münster, NuR 2013, 213 (214)).

In dem Antrag wird des Weiteren nachvollziehbar dargelegt, dass die beeinträchtigten bzw. verloren gehenden Strukturen zumindest in ähnlicher Weise auf Flächen in der renaturierten Bommersbachaue sowie auf Flächen zwischen den Stahlwerken Bous und der Saar (Entwicklung von Feuchtflecken und Kleingewässern) - neben der erforderlichen rechnerischen Realkompensation - auch einen gewissen (wenn auch eingriffsfernen) Funktionalausgleich erfahren.

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG hat im Übrigen auch nach § 19 Abs. 1 Satz 2 enthaftende Wirkung im Rahmen des Umweltschadensrechts (vgl. HEUGEL in LÜTKES/EWER 2018, S. 689).

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie den v. g. (Teil)Ausgleich und Ersatz sicherstellen.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zur Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope wird daher unter den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 erteilt.

3.3.3.3.4 Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung „Nonnenwies/Distelwies“

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Nonnenwies/Distelwies vom 20. August 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1850) sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck widersprechen.

Das geplante Vorhaben führt in zwei Teilbereichen, südlich des Anschlussohrs zur B 269n sowie westlich Pulvermühle, zu einer direkten Beanspruchung des Naturschutzgebietes. Von der überplanten Gesamtfläche von ca. 2400 m² werden ca. 1000 m² temporär während der Bauphase beansprucht, ca. 1400 m² gehen dauerhaft für die Straßenfläche, Bankett sowie Böschungsflächen verloren. Die beanspruchten Flächen sind überwiegend als Wiesenbrache und Erlen-Eschen-Wald anzusehen.

Beeinträchtigungen des Schutzzweckes ergeben sich insbesondere durch die direkte Versiegelung und bauzeitliche Beanspruchung von Schutzgebietsflächen sowie betriebsbedingte Störwirkungen.

Die oberste Naturschutzbehörde kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 50 SNG gewähren, soweit dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Aufgrund technischer Zwangspunkte der Trassenführung, die sich aus den notwendigen Radien der Straßenführung ergeben, steht keine alternative Planung zur Verfügung, die keine oder geringere Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgebietes verursachen würden.

Insbesondere die Minderung der Unfallgefahr, die Sicherung und ggf. Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Andienung der Kläranlage Ensdorf ohne eine weitere Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes sind als die maßgeblichen Kriterien zu beurteilen, die ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Verwirklichung des Vorhabens hervorrufen.

Die eingeplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind einzuhalten.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet durch die Baumaßnahme vermeiden bzw. minimieren sowie die Kompensation sicherstellen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung wird unter den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5.2 erteilt.

Mit Schreiben vom 19.09.2022 hat die Oberste Naturschutzbehörde aufgrund der 2. Ergänzung „Verlegung Tiefenanode“ das Einvernehmen mit der Änderung des Planes hergestellt und erklärt, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kein weiterer/zusätzlicher Kompensationsbedarf besteht.

Die geplante Tiefenbohrung (neuer Standort) soll in einer Entfernung von ca. 60 m vom ursprünglichen Standort erfolgen. Die Fläche umfasst dieselben Biotoptypen innerhalb einer geplanten Rodungsfläche (K12). Nach der Umsetzung des Vorhabens erfolgt die Entwicklung einer Wiesenbrache über Sukzession (Maßnahme M3). Der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ist im Rahmen der

vorgelegten Planfeststellungsunterlagen bereits vollständig kompensiert, das Vorhaben gilt somit auch unter Berücksichtigung der dargelegten Änderung als zulässige Maßnahme im Sinne des § 15 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung bedarf ebenfalls keiner Ergänzung.

Ein fehlerhaftes Vorgehen bei der ganzheitlichen Planung des Straßenbauvorhabens aus umweltfachlicher Sicht, insbesondere bezüglich der Planung der Ausgleichs-, Minderungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen, ist nicht zu erkennen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit Schreiben vom 27. Mai 2020 mit den im naturschutzrechtlichen Einvernehmen formulierten Nebenbestimmungen einverstanden erklärt und deren Einhaltung zugesichert.

Da nachgewiesen wurde, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen minimiert und soweit möglich ausgeglichen werden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Planbereich im Range nicht vorgehen und für die verbleibenden Eingriffswirkungen eine vollständige Kompensation erfolgt, ist die Maßnahme gegenüber den verkehrlichen Belangen vernünftigerweise geboten.

3.3.3.3.5 Einwendungen / Einlassungen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 teilt der Saarwaldverein mit, dass er die Planunterlagen zur Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße an die B 269n geprüft habe und die Einwirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz als gering einzustufen sind. Insgesamt schließt er sich den Ausführungen der Umweltverträglichkeitsstudie an.

Mit seiner ersten Stellungnahme vom 02. Dezember 2019 mahnt der NABU Landesverband Saarland e. V. an, dass der Ausgleich des Eingriffes vor Ort stattfinden muss. Nach Auffassung des NABU ist die Vorhabenträgerin dem auch grundsätzlich gerecht geworden, da lediglich 137.000 ÖWE verbleiben, welche durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssten. Hinsichtlich der geplanten Ersatzmaßnahmen im Bereich Saaraue bei Hilbringen und Schwemlingen rügt der NABU, dass, damit die Ersatzlebensräume (extensive Wiesen mit temporären Flachwasserzonen) ihre volle Funktionsfähigkeit erreichen können, der Nutzungsdruck durch Spaziergänger und Hundeführer auf die Flächen zwingend minimiert werden müsste und entsprechende Maßnahmen zur Minimierung des Nutzungsdrucks wie beispielsweise die Beweidung der Flächen festzusetzen.

Die Vorhabenträgerin entgegnet in ihrer Erwiderung vom 04. Februar 2020, dass mit dem Erwerb der ÖWE durch die Gemeinde Bous kein Erwerb des Grund und Bodens einhergeht. Demnach sieht sich die Vorhabenträgerin nicht in der Lage zur Minimierung des Nutzungsdruckes die Beweidung als mögliche Maßnahme festzusetzen. Weiterhin verweist die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang auf die Polizeiverordnung der Stadt Merzig, wonach ein freies Umherlaufen der Hunde im Bereich der Ersatzmaßnahmen eine Ordnungswidrigkeit darstelle.

Die Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensationen weitest möglich nachgekommen. Der Nutzungsdruck durch Menschen und Hunde umfasst zudem einen allgemeinen

Lebensbereich, der Vorhabenträgerin nicht angelastet werden kann. Eine Auflage zur Beweidung wäre demnach weder statthaft noch verhältnismäßig.

Mit Datum 05.03.2021 hat der NABU Saar e.V. per FAX auf das Alter der Erhebungsdaten hingewiesen und deren Aktualisierung, Information zum Sachstand und erneute Beteiligung gefordert. Nach Rücksprache mit der obersten Naturschutzbehörde hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin dazu veranlasst, eine Biotopstrukturkartierung vorzunehmen. Diese wurde als Ergänzung zum Planfeststellungsentwurf: „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“ am 06. Juli 2021 vorgelegt und dem NABU zur Beteiligung übermittelt. Mit Schreiben vom 02. August 2021 führt der NABU aus, dass die Biotopstrukturkartierung grundsätzlich als zielführend erachtet wird, sofern alle relevanten Fakten beschrieben werden, die in der Zwischenzeit zu einer möglichen Änderung des Artinventars, aber auch der bisher festgestellten Abundanzen und Biotopqualitäten geführt haben können und sofern daraus die richtigen Schlüsse gezogen würden.

Die Stellungnahme des NABU vom 02. August 2022 zum „Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021“ (Biotopstrukturkartierung) wurde auch an die Oberste Naturschutzbehörde übermittelt.

Der NABU weist in seinem Schreiben auf zwei Bereiche mit strukturellen Veränderungen im Bereich der DB-Anlagen hin. Demnach würde im Ergänzungsgutachten nicht auf die DB-Artenschutzmaßnahmen im Trassenbereich eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass es richtig ist, dass im Ergänzungsgutachten die DB-Artenschutzmaßnahmen nicht explizit erwähnt wurden, da diese bereits in den Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 19.1 Erläuterungsbericht zum LBP, S. 30) gewürdigt wurden. Da der Leitfaden keine Erfassungseinheit / Code für diese Strukturen vorsieht wurden diese in den Planfeststellungsunterlagen in den Bestandsplänen unter „Schotterrasen“ zugeordnet. Bei der Überprüfung 2021 wurden eine zunehmende Ruderalisierung und damit eine gegenüber der ersten Erfassung bereits leichte Vegetationsdecke festgestellt und damit der Erfassungseinheit "Ruderalfläche, trocken" (Erfassungseinheit 6.6)" zugeordnet, innerhalb der natürlich, wie oben bereits beschrieben, die DB-Artenschutzmaßnahmen keine eigene Erfassungseinheit bilden.

Ferner teilt, das NABU mit, dass die DB- Lagerhalle noch vorhanden ist und in diesem Zusammenhang mit den nicht adressierten DB-Artenschutzmaßnahmen Zweifel bestehen, ob hinreichend genau vor Ort recherchiert wurde.

Diesbezüglich teilt die Vorhabenträgerin mit, dass sehr wohl Kartierungen vor Ort 2021 durch das Partnerbüro von agsta „Flottmann-Stoll“ durchgeführt worden sind. Bei der Übermittlung der Ergebnisse wurde mitgeteilt, dass „die DB-Anlagen mittlerweile teilweise zurückgebaut sind“. Fälschlicherweise hat agsta dies im Text des Gutachtens auch auf die Lagerhalle bezogen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass auf der Seite 5 und 7 des „Gutachtens zur Zustandsüberprüfung 2021“ (Biotopstrukturkartierung) zwar fälschlicherweise von einem Abriss der Halle die Rede ist, aber auf der Abb.2 Seite 7 die Halle noch vorhanden ist. Daher ist davon auszugehen, dass der Gutachter dies

berücksichtigt hat. Laut Seite 4 des Gutachtens fand die örtliche Überprüfung durch den Gutachter Ende April/Anfang Mai 2021 statt.

Des Weiteren rügt der NABU, dass keine Konsequenzen aus einem hohem Reptilienbestand der DB- Flächen gezogen würden und die Vermeidungsmaßnahmen der saP nicht ausreichend wären. Die Reptiliendichte sei bereits im Vergleich zu der Untersuchung aus 2015 erhöht und es würde mit einer fortschreitenden Sukzession gerechnet werden müssen. Die Kompensationsmaßnahme hätte zu einer wesentlichen Aufwertung des Lebensraumes vor allem für die Mauereidechse geführt. Die neue Situation bedeute einen erheblichen Eingriff in die lokale Population. Darauf werde in der Biotopstrukturkartierung nicht eingegangen. Vor diesem Hintergrund käme der saP im Hinblick auf mögliche baubedingte Tötung von Individuen (Mauer-, Zauneidechse, Schlingnatter) zentrale Bedeutung zu, da eine Gefahr für eine hohe Tötungsrate beim Rückbau der Steinriegel bestünde. Folglich wäre ein aktives Verbringen in funktionale Ersatzlebensräume im räumlichen Zusammenhang erforderlich, um dieser Gefahr zu begegnen. Das Ersatzhabitat müsse ausreichend dimensioniert werden. Die vorliegende Planung sehe weder eine entsprechenden CEF-Maßnahme noch ein Monitoring hierfür vor.

Zuletzt hält der NABU eine Nachkartierung von Zauneidechse und Schlingnatter aufgrund er schwierigeren Erfassbarkeit für geboten. Die ÖBB solle zudem durch ein herpetologisches Fachbüro erfolgen mit Erfahrung bei Reptilienumsiedlungen.

Hierzu entgegnet die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung, dass im Artenschutzbeitrag bereits Maßnahmen vorstrukturiert worden seien. Die Maßnahmen müssten, wie bei allen Bauvorhaben in artenschutzkritischen Bereichen, an die Situation zum Zeitpunkt des konkreten Eingriffs angepasst werden. Dies bedeutet auch, dass für die bereits besiedelten CEF-Maßnahmen der DB (die nur als temporäre Maßnahmen, also Interimsmaßnahme für Eingriffe im Zuge der Rückbaumaßnahmen vorgesehen waren) ein adäquater Ersatz bereitzustellen ist (vgl. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)). Damit muss natürlich vor der eigentlichen Baufeldräumung begonnen werden (entspricht CEF-Maßnahme). Das Ablesen und Verbringen vorgefundener Reptilien könne erst dann erfolgen, wenn diese Ersatzlebensräume vorbereitet und funktionsfähig sind. Flächen zur Herstellung ausreichend dimensionierter Ersatzlebensräume sowohl für Mauer- als auch Zauneidechse sowie deren Fressfeind Schlingnatter stehen im Planfeststellungskorridor zur Verfügung und müssen im Zuge der Ausführungsplanung im Detail geplant werden (ggf. auch im Bereich zwischen B 269n und NSG). Da die Mauereidechse eine sehr expansive Art darstellt und die lokale Population sich nicht nur auf den Eingriffsraum der DB-Nebenanlagen beschränkt, ist nicht mit einem Einbruch der Population zu rechnen. Die Mauereidechse tritt mit ihrer lokalen Population auch im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens verstärkt in Erscheinung – Initialbestände sind v.a. auch entlang des hiesigen Gleisverlaufs als Ausbreitungskorridor zu finden – und steht mit diesen Vorkommen in direktem Austausch. Die Erheblichkeitsschwelle von 5 % (vgl. Lambrecht & Trautner 2004) werde aufgrund des vergleichsweise starken Bestandes, welche im Umfeld auf deutlich > 1.000 Tiere geschätzt wird, mit Sicherheit nicht erreicht. Im Erläuterungsbericht der LBP (Unterlage 19.4 - Seite 50 und 51) seien die Artenschutzmaßnahmen für Mauer- und Zauneidechse sowie die Schlingnatter als FCS-Maßnahmen - also Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Populationen -

bezeichnet. Die gesamte Artenschutz-Maßnahmenplanung und –herstellung werde - wie bereits vorgesehen - in den Bauzeitenplan des Projektes prioritär eingebunden.

Ferner verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass die im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan Blatt 2 und 3 eingeplanten Strukturelemente (Stein-, Totholzhaufen, Steinriegel, Sandlinsen) auf Flächen außerhalb des Baubereiches zeitgleich mit der Baufeldfreimachung im Vorfeld der eigentlichen Bauarbeiten ausgeführt werden. Gleichzeitig erfolgt im Baufeld eine Vergrämung (Folienlage) der Reptilien, d.h. die Tiere können in die Randbereiche, die mit Strukturelementen angereichert werden, abwandern. Anschließend erfolgt die Errichtung eines Reptilienzaunes an der Baufeldgrenze, um ein Rückwandern der Tiere zu vermeiden. Der Reptilienzaun bleibt während der gesamten Bauzeit erhalten.

In der Ausführungsplanung (LAP) werden diese, im Grundsatz in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Aussagen, noch im Detail dargestellt und konkreter beschrieben werden.

Sie weist weiter darauf hin, dass das Vorhandensein der Schlingnatter nicht durch Sichtung eines Exemplars nachgewiesen worden sei. Allerdings wird in der Primärdatenerhebung S. 27 aufgrund des Vorhandenseins von „geeigneten Lebensraumstrukturen von einem potenziellen Vorkommen der Schlingnatter ausgegangen“. Eine Nachkartierung ist damit obsolet. Ebenso sei im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Prüfung auf der S. 51 das potentielle Vorhandensein der Schlingnatter erwähnt. Es heißt: Es ist davon auszugehen, dass sich die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt sind und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG zu verzeichnen ist. Ungeachtet dessen werden Artenschutzmaßnahmen (Reptilienzäune) getroffen, um Tötungstatbestände zu vermeiden. Auch werden neue Habitatstrukturen geschaffen, um die Lebensbedingungen auf Dauer zu erhalten.“ Da die Mauereidechse, wie oben bereits beschrieben, mit ihrer lokalen Population auch im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens verstärkt in Erscheinung trete – Initialbestände sind v.a. auch entlang des Gleisverlaufs als Ausbreitungskorridor zu finden – und stehen mit diesen Vorkommen in direktem Austausch - werde die Erheblichkeitsschwelle von 5 % aufgrund des vergleichsweise starken Bestandes im Umfeld (geschätzt deutlich > 1.000 Tiere) mit Sicherheit nicht erreicht.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die von Seiten des NABU angesprochenen Fragen in den ursprünglichen Planunterlagen, oder dem Gutachten zur Zustandsüberprüfung 2021 als behandelt an (vgl. Unterlage 19.1 S. 30, Unterlage 9.1 Blatt 1). Die Kompensationsmaßnahme „Deutsche Bahn“ mit dem Rückbau des Wartungsweges, Offenhaltung und Offenland-Lebensraumoptimierung für Vögel, Amphibien und Reptilien wurde in der Planung berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Flächen grundsätzlich vollständig betrachtet und hat entsprechende Ausgleichmaßnahmen in ihrer Planung vorgesehen.

Die Oberste Naturschutzbehörde hat – unabhängig von der Rüge des NABU - der Planfeststellungsbehörde umfangreiche Auflagen empfohlen, die auch die vom NABU angesprochenen Punkte betreffen (vgl. z.B. Nebenbestimmung Ziffer 27, 40,41, 42). Diese Auflagen wurden vollumfänglich in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen. Durch die Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange (s. Ziffer 3.3.3.3) und der Auferlegung der erforderlichen Nebenbestimmungen unter

Ziffer 1.5.2 werden die Belange des Naturschutzes vollumfänglich in der Planung berücksichtigt.

Eine Rückmeldung der anderen anerkannten Naturschutzverbände ist nicht erfolgt.

3.3.3.4 Sonstige öffentliche Belange

3.3.3.4.1 Kommunale Belange

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 hat die **Gemeinde Ensdorf** Stellung genommen. Sie macht keine eigenen Belange geltend, die gegen die beantragte Planung sprechen, sondern verweist lediglich darauf, dass noch weitere Fragen in einer Vereinbarung mit der Gemeinde Bous geregelt werden sollten (Erweiterung Naturschutzgebiet). Des Weiteren regt die Gemeinde Ensdorf an, sanitäre Anlagen auf dem Parkplatz vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, die Vereinbarung zu ergänzen. Sie hat in ihrer Rückäußerung außerdem erklärt, dass sanitäre Anlagen im Planbereich nicht vorgesehen sind.

Über kommunale Vereinbarungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden. Weder die Erweiterung des Naturschutzgebietes noch der Bau sanitärer Anlagen wurden im Rahmen des Planfeststellungsantrages beantragt, sodass hierüber von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden ist.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 hat die **Gemeinde Wadgassen** die Notwendigkeit der neuen Gemeindestraße betont. Die Gemeinde sei seit Jahren durch den hohen Lkw-Anteil des Stahlwerkes Bous stark betroffen. Der Streckenabschnitt auf der L 168 (Saarstraße) habe seit Jahren einen erheblichen Lkw-Anteil aufzunehmen. Einen großen Anteil an der hohen Lkw-Dichte habe die Zu- und Abfahrt zu den Stahlwerken Bous, welcher überwiegend durch die L 271 (Lindenstraße) und die L 168 durch Wadgassen laufe. Die Gemeinde Wadgassen hoffe nun schon seit Jahren, dass eine neue Zufahrt zur Entlastung der Saarstraße gebaut werde. Diese könnte hier Abhilfe schaffen, jedoch nur wenn die bestehende Anbindung über die Saarstraße zum großen Teil entfalle. Dies sei nach Durchsicht der Projektunterlagen gerade nicht vorgesehen. Dort sei gesagt, dass die bestehende Zufahrt über die L 168 weiterhin bestehen bleibt. Infolgedessen werde ein überwiegender Teil der Lkws die Saarstraße weiterhin als Zufahrt zum Stahlwerk Bous nutzen. Zudem sei der Kreisell Saarstraße schon jetzt völlig überlastet.

Daher fordert die Gemeinde Wadgassen durch den Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2019:

1. Die Zufahrt- und Abfahrt über die Saarstraße zu schließen.
2. Eine erneute Verkehrszählung des Lkw-Verkehrs in der Saarstraße durchzuführen.
3. Zusätzlich sollte eine Befragung über die Verkehrsflüsse erfolgen.
4. Des Weiteren sollte der LFS den baulichen Zustand der Saarstraße, der Lindenstraße und insbesondere den Kreisverkehrsplatz Saarstraße, durch die überproportionale Inanspruchnahme durch die Erschließung des Stahlwerkes, umgehend Instand setzen.
5. Die Alternativen der ökologisch nachhaltigen Transportwege sowie verschiedene Wasserwege sollten an dieser Stelle geprüft werden.

Bis dahin werde die vorgelegte Planung durch die Gemeinde Wadgassen nicht befürwortet.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 07. Februar 2020 darauf verwiesen, dass diese Forderungen bei dem zuständigen Landesbetrieb für Straßenbau angeregt werden sollten. Die Schließung der aktuellen Anbindung über die L 168 sowie die geforderte Instandsetzung sei der Gemeinde Bous mangels Zuständigkeit als Straßenbaulastträger nicht möglich.

Dem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zuzustimmen. Die Gemeinde Bous kann nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Planung erstellen. Sie kann die Forderungen der Gemeinde Wadgassen daher nicht erfüllen. Die Gemeinde Wadgassen ist insoweit außerhalb dieses Verfahrens an den zuständigen Straßenbaulastträger zu verweisen.

Die hier vorgelegte Planung der neuen Gemeindestraße dient gerade dem Zweck der Entlastung der aktuellen Anbindung der Saarstraße über die L 168 (s. Ziffer 3.3.2 Planrechtfertigung) und damit dem Anliegen der Gemeinde Wadgassen. Aufgrund der Anbindung an die B 269n und mittelbar an die bestehende Autobahn ist davon auszugehen, dass der Lkw-Verkehr zum Gewerbegebiet Saarstraße und damit auch zum Stahlwerk künftig über diese schnellere und sichere Anbindung laufen wird, zumal das Stahlwerk seinerseits die Verlegung seiner Empfangseinrichtungen (Pforte, Waage) hin zur neuen Gemeindestraße plant.

Dem Anliegen der Gemeinde Wadgassen an einer innerörtlichen Entlastung vom Lkw-Verkehr wird somit die vorliegende Planung gerecht. Weitergehende Maßnahmen zur Verkehrsentlastung sind außerhalb dieses Verfahrens beim zuständigen Straßenbaulastträger geltend zu machen und stehen der hier gegenständlichen Planung nicht entgegen.

3.3.3.4.2 Bodenschutz, Altlasten und wassergefährdende Stoffe

Das Vorhaben schneidet zwei Altlastenstandorte:

- BOU_18971 Pulvermühle

Es handelt sich um eine ehemalige Pulverfabrik, zu der dem LUA keine weiteren Informationen vorliegen.

- BOU_20922 Röhrenwerke Bous, Eisen-, Stahl-, Tempergießerei

Hierbei handelt es sich lt. Kataster um eine Altlast im Monitoring.

Die Altlastenflächen wurden der Vorhabenträgerin bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur weiteren Planung übermittelt.

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht des LUA keine Bedenken, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 59 - 61 unter Ziffer 1.5.3 eingehalten bzw. beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 04. Februar 2020 in ihrer Rückäußerung die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen zugesagt.

3.3.3.4.3 Eisenbahnrechtliche Belange

Das Eisenbahnbundesamt hat in der Stellungnahme vom 02. Januar 2020 klargestellt, dass durch die geplante Maßnahme Grundstücksflächen in Anspruch genommen würden, die dem Fachplanungsrecht der Eisenbahn unterliegen. (Eisenbahnstrecke 3230 Saarbrücken – Karthaus von ca. Bahn-km 17,3 bis ca. Bahn-km 17,7).

Die eisenbahnrechtliche Zweckbindung von Bahnanlagen stellt ein in der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung unüberwindbares Planungshindernis dar, das es ausschließt, die der Bindung unterliegenden Bahnflächen für das geplante Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmen (BVerwG Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06). Eine Freistellung der von der Maßnahme berührten Bahnbetriebsflächen nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz ist somit zwingend geboten.

Mit dem Freistellungsbescheid gemäß § 23 AEG des Eisenbahn-Bundesamtes vom 17.08.2020 wurden die für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Flächen von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Daher steht der vorliegenden Planung diesbezüglich kein Planungshindernis mehr entgegen.

Bei dem Abbruch der Lagerhalle (Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 304) handelt es sich um eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs.1 SVwVfG, über die in diesem straßenrechtlichen Zulassungsverfahren zu entscheiden ist.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen hat eine Gesamtstellungnahme mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 abgegeben sowie in der Klarstellung vom 03. Januar 2020 darauf hingewiesen, dass bei der Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 62 unter Ziffer 1.5.3 keine grundlegenden Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.

Die Planung betrifft weiterhin einen Kaufgegenstand, der durch die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, an die Vorhabenträgerin verkauft wurde. Auf den Kaufvertrag vom 05.09.2018 (UR-Nr. 837/2018) und die dort geregelten Rechte wird von der Deutsche Bahn AG verwiesen, u.a. ein Geh- und Fahrrecht als Zuwegung zur Strecke 3230 für das Notfallmanagement und zu Wartungszwecken sowie eine Einfriedung nach dem Abriss der ehemaligen Brückenmeistereilagehalle. Sämtliche mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und Verzichte -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, sind von der Vorhabenträgerin und deren Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen. Auf der Verkaufsfläche befand sich ein Hausanschluss, der zwischenzeitlich abgeklemmt und stillgelegt wurde. Die noch aktiven Kabel befinden sich - wie auf den Anlagen ersichtlich - im angrenzenden Bereich und nicht auf der Verkaufsfläche.

In ihrer Rückäußerung hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Vereinbarungen aus dem Kaufvertrag vom 06.09.2018 (UR-Nr. 837/2018) vollumfänglich einzuhalten.

Aufgrund der Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken und dem geplanten Abriss der DB-Halle (s. TAB 11 Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 304) als Folgemaßnahme aus der Straßenbaumaßnahme sind alle eisenbahnrechtlichen Belange in der Abwägung berücksichtigt.

3.3.3.4.4 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Die **Creos Deutschland GmbH** teilt in ihrer Stellungnahme vom 30. Dezember 2019 mit, dass die vorliegende Maßnahme Gashochdruckleitungen samt Zubehör (Korrosionsschutzeinrichtungen, Steuer-/Fernmeldekabel) tangiert.

Die Gashochdruckleitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert.

Den Verlauf der Gashochdruckleitungen, die zu beachtende jeweilige Schutzstreifenbreite, sowie die Planung der Creos und die daraus resultierenden Berührungspunkte wurden der Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens übermittelt.

Die Creos Deutschland GmbH ist von der geplanten Maßnahme an insgesamt 3 Kreuzungspunkten betroffen:

- Straßenachse 1 Plan-Km 0+350 – Plan-Km 0+400
- Straßenachse 1 Plan-Km 0+050 – Plan-Km 0+150
- Straßenachse 2 Plan-Km 0+000 – Plan-Km 0+150

Die Creos bittet darum, bei der Planung und Bauausführung die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten sei immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Zu Straßenachse 1 Plan-Km 0+350 – Plan-Km 0+400

Die tatsächliche Lage und Tiefe der Gashochdruckleitung ist durch die Vorhabenträgerin vorab durch Suchschlitze festzustellen. Die Anzahl und die Lage der Suchschlitze erfolgt in Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH. Aus den Ergebnissen werden spätere Sicherungs- oder Umlegungsmaßnahmen abgeleitet.

Bei Bodenabtrag muss während der Bauphase je nach eingesetztem Baugerät eine Mindestüberdeckung der Gashochdruckleitung von 0,6 m erhalten bleiben.

Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitungen nur von Hand durchzuführen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Beim Setzen von Schutzplankenpfosten sind die Schutzabstände im Vorfeld abzustimmen. Der erforderliche Abstand zur Gashochdruckleitung ist von der Einrammtiefe abhängig.

Zu Straßenachse 1 Plan-Km 0+050 – Plan-Km 0+150

Im Bereich Punkt 2 kreuzt die geplante Straße mehrfach Gashochdruckleitungen und das zugehörige Fernmeldekabel der Creos Deutschland GmbH. Des Weiteren tangiert

die Maßnahme ein Anodenkabel, das in einem Schutzrohr DN 150 verlegt ist. Der geplante Straßenbau quert dieses Anodenkabel zwischen Station 0+050 und 0+150. Das Anodenkabel verbindet ein Anodenfeld mit einer KKS-Schutzanlage (kathodischer Korrosionsschutz), die derzeit östlich des Straßenbauwerkes steht.

Die Creos stimmt der Planung nur zu, wenn im Vorfeld eine Umverlegung der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive des zugehörigen Steuerkabels und Anodenkabels durchgeführt wird.

Zu Straßenachse 2 Plan-Km 0+000 – Plan-Km 0+150

Eine neue Anschlussleitung ist für die nachgelagerte Versorgung geplant, deren Verlegung vor der Straßenbaumaßnahme durchgeführt werden sollte. Für die Errichtung dieser Anschlussleitung ist der Bau einer Armaturengruppe erforderlich, deren Erreichbarkeit durch eine Zufahrt und einer Stellfläche gesichert werden muss. Für die bestehenden und die geplanten Gashochdruckleitungen sind auf den betroffenen Flurstücken im Rahmen des Erwerbs Dienstbarkeiten zur Sicherung der Gashochdruckleitungen für Creos Deutschland GmbH einzutragen, wenn die Flurstücke durch die Leitungen oder deren Schutzstreifen tangiert werden.

Die bestehende KKS-Schutzanlage wird hierbei in den Bereich der neu zu erstellenden Schiebergruppe versetzt. Eine Kabelverbindung zwischen der geplanten KKS-Schutzanlage an der Schiebergruppe und dem Anodenfeld (Anodenkabel) sowie eine Verbindung zwischen der geplanten KKS-Schutzanlage und dem Bereich der Straße Pulvermühle (Spannungsversorgung) ist erforderlich. Die Kabelverlegung kann größtenteils in der Trasse der geplanten Gashochdruckleitung erfolgen

Zur technischen Ausführungsplanung hat die Vorhabenträgerin frühzeitig eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.

Werden im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens Grundstücke umgelegt oder veräußert, in denen Leitungen oder Teile des Schutzstreifens der Leitung liegen, die bisher nicht grundbuchlich gesichert sind, so bittet die Creos Deutschland GmbH, die Eintragungen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu veranlassen. Die hierfür anfallenden Kosten und ggfs. Entschädigungszahlungen werden von Creos Deutschland GmbH übernommen.

Die Vorhabenträgerin ist mit der Rückäußerung vom 06. Februar 2020 detailliert auf die in der Stellungnahme genannten Punkte eingegangen. Die Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet. Die Lage und Tiefe aller betroffenen Leitungen und Kreuzungspunkte von Leitungen der Creos Deutschland GmbH werden mit deren Abstimmung festgelegt und entsprechende Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen vor Beginn der Straßenbaumaßnahme umgesetzt. Die Vorhabenträgerin merkt zum Bau der Armaturengruppe an, dass diese außerhalb des Planfeststellungsbereiches liegt. Die von der Creos Deutschland GmbH geforderten Zuwegung und Stellflächen können von der Vorhabenträgerin noch in der Ausführungsplanung eingearbeitet werden. Ferner sichert die Vorhabenträgerin zu, für die von den Leitungsverlegungen betroffenen Grundstücke eine Dienstbarkeit zur Sicherung der Gashochdruckleitungen zu Gunsten der Creos Deutschland GmbH eintragen zu lassen.

Um den Belangen der Creos Deutschland GmbH Rechnung zu tragen wurden die Nebenbestimmungen Nr. 64 – 71 in diesen Beschluss aufgenommen.

Die Creos Deutschland GmbH teilt mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 mit, dass im Geltungsbereich des oben genannten Planbereichs eine Rohrfernleitung FL018, DN 250 zum Transport von Sauerstoff nebst entsprechender Neben- und Versorgungsanlagen (kathodische Korrosionsschutzeinrichtungen und Schieberstationen, Messstationen etc.) und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel der **Nippon Gases Deutschland GmbH** (ehem. Praxair Deutschland GmbH) vorhanden ist. Diese Leitung wird durch die Creos Deutschland GmbH betreut. Die Rohrfernleitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,0 m, das bedeutet jeweils 3,0 m rechts und links der Leitungssachse. Den Verlauf der Rohrfernleitung mit beigefügten technischen Unterlagen wurde im Anhörungsverfahren an die Vorhabenträgerin übermittelt.

Weiterhin bittet der Leitungsträger bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an den Anlagen folgende Hinweise zu beachten:

Bei der Realisierung des Projektes ist eine Detailabstimmung mit der Nippon Gases Deutschland GmbH bzw. Creos Deutschland GmbH unbedingt erforderlich. Die „Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH“ ist bei allen Planungen und Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitung verbindlich zu beachten. Bei einer Veräußerung von Grundstücken im Bereich der Maßnahme, wird um die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit (dingliche Sicherung) zu Gunsten der Nippon Gases Deutschland GmbH gebeten. Die Deutsche Bahn sei von Nippon Gases Deutschland GmbH bereits entsprechend aufgefordert worden.

In der Rückäußerung sagt die Vorhabenträgerin zu, eine persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten von Nippon Gases Deutschland im Kaufvertrag aufzunehmen und die Nippon Gases Deutschland GmbH hierüber zu informieren.

Die Sauerstoff-Rohrfernleitung FL 018 ist an zwei Stellen (Achsel, Kreuzungspunkt zwischen Station 0+100 und 0+150 sowie zwischen 0+550 und 0+600) durch Überbauung des geplanten neuen Straßenbaus betroffen. Vor Durchführung der Baumaßnahme muss die Rohrfernleitung in diesem Bereich freigelegt und auf mögliche Fehlstellen überprüft werden. Zur Sicherung des passiven Korrosionsschutzes wird die Rohrleitung nachumhüllt und zusätzlich vor dem Verfüllen der Leitung mit Rohrschutzmatten (Schutzvlies) versehen.

Die Vorhabenträgerin hat räumt in ihrer Gegenäußerung dem Leitungsträger ein, die Rohrfernleitung freizulegen und auf mögliche Fehlstellen zu prüfen.

Ferner teilt die Creos mit, dass es im Zuge der Maßnahme erforderlich ist, das bestehende KKS- Anodenfeld der Nippon Gases Deutschland GmbH zu verlegen, da es im Bereich der geplanten neuen Lkw-Parkplätze liegt. Hierzu muss sichergestellt werden, dass die zur Herstellung eines neuen Anodenfeldes erforderliche Tiefenbohrung bis 99 Meter Tiefe einschließlich Koksbettung gestattet wird.

Da die vorliegende Baumaßnahme ursächlich für die notwendige Verlegung des KKS-Anodenfeldes ist, handelt es sich hierbei um eine Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1

SVwVfG, die grundsätzlich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzustellen ist.

Da die Baustelleneinrichtungsflächen zur Durchführung der Tiefenbohrung an der ursprünglich geplanten Stelle (Grundlage des Planfeststellungsentwurfes Stand 2019) nicht im Feststellungsentwurf enthalten waren, hat die Vorhabenträgerin eine 1. Ergänzung „BE-Flächen“ zum Planfeststellungsentwurf vom 19. Mai 2021 vorgelegt, in der die zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen ausgewiesen sind (1. Deckblatt).

Im Rahmen der Beteiligung im Deckblattverfahren (§ 73 Abs. 8 SVwVfG) hat die Creos (im Auftrag der Nippon Gases GmbH) bemängelt, dass der Standort der Tiefenanode mit der geplanten Verlegung einer Gashochdruckleitung DN 150 der Creos Deutschland GmbH in Konflikt steht, da der erforderliche Planungsabstand von 50 m zwischen Tiefenanode und Gashochdruckleitung nicht eingehalten wird.

Darauf hat die Vorhabenträgerin, in Abstimmung mit den Leitungsträgern, eine 2. Ergänzung zum Planfeststellungsentwurf „Verlegung Tiefenanode“ vom 29. Juli 2022 ins Verfahren eingebracht. In der 2. Ergänzung ist der Standort der Tiefenanode um ca. 60 m in süd-westliche Richtung des gleichen Flurstückes (Ensdorf, Flur 11, Flurstück 258/6) verschoben worden (2. Deckblatt). Nach erneuter Beteiligung der Betroffenen und zuständigen Fachbehörden (§ 73 Absatz 8 SVwVfG) sind keine Einwendungen oder Bedenken mehr erhoben worden. Daher ist davon auszugehen, dass alle Belange berücksichtigt wurden und keine Bedenken gegen den neuen Standort bestehen.

Um den Belangen der Nippon Gases Deutschland GmbH gerecht zu werden wurden die Nebenbestimmungen Nr. 72 - 75 sowie die Zusage Nr. 104 in diesen Beschluss aufgenommen.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest** hat in ihrer Stellungnahme vom 16. Oktober 2019 mitgeteilt, dass sich im Planbereich **keine** Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Eine Neuverlegung der Telekommunikationslinien ist derzeit nicht geplant.

Die **energis - Netzgesellschaft mbH** erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme, weist allerdings auf die bestehenden Versorgungseinrichtungen hin. Im Bereich der geplanten Gemeindestraße betreibt die energis-Netzgesellschaft mbH ein Mittelspannungskabel. Der Verlauf des Kabels ist mit einem Schutzstreifen von 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Leitungsachse) im Grundbuch dinglich gesichert. Allerdings kann der Verlauf des Kabels auch an die neue Situation angepasst werden. Die dabei entstehenden Kosten sind von dem Verursacher der Maßnahme zu übernehmen. Ist dies erforderlich, ist die **energis - Netzgesellschaft mbH** frühzeitig in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Entsprechende Einweisungspläne zu den Versorgungseleitungen können über die Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de

In der Rückäußerung vom 05. Februar 2020 hat die Vorhabenträgerin eine frühzeitige Beteiligung am weiteren Verfahren zugesagt. Weiterhin könne das bestehende Kabel an die neue Situation angepasst werden. Die Kostentragung ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und obliegt einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der energis - Netzgesellschaft mbH.

Die aufgeführten Maßnahmen im Regelungsverzeichnis zur Verlegung der Versorgungseinrichtungen sind zu berücksichtigen.

Den Belangen der energis – Netzgesellschaft mbH werden durch die Nebenbestimmungen Nr. 76 - 78 unter Ziffer 1.5.3 Rechnung getragen.

Der **Entsorgungsverband Saar (EVS)** –Abfallwirtschaft- hat in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2019 zur ursprünglichen Beteiligung mitgeteilt, dass Bedenken und Anregungen nicht geltend gemacht werden.

Mit Stellungnahme vom 02. September 2022 hat der EVS zur 2. Ergänzung zum Planfeststellungsentwurf mitgeteilt, dass sich im Planungsgebiet Abwasseranlagen des EVS befinden und die entsprechenden Auszüge aus der Kanaldatenbank übermittelt, welche bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beachten ist.

Ferner weist der EVS darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit wird empfohlen, Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.

Soweit weitergehende Informationen, z.B. Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sollen diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen eingeholt werden.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An Diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind.

Im Regelungsverzeichnis sind unter lfd. Nr. 112 – 115 die Anbindung der Kläranlage und der Schrankenanlage, sowie unter lfd. Nr. 200,201,204,205, 209-211 die Regelungen EVS-Sammler geregelt. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 29. November 2022 zugesagt, dass der Hauptsammler vor Beginn und nach Ende der Baumaßnahme verfilmt und das Filmmaterial dem EVS vorgelegt wird. Weiterhin entgegnet die Vorhabenträgerin die Zuwegung der Kläranlage Ensdorf während der Bauzeit zu ermöglichen und einen Termin zur Einweisung mit dem bauausführenden Unternehmen vor Baubeginn zu vereinbaren.

Durch die Nebenbestimmungen Nr. 79 - 82 wird den Belangen des EVS Rechnung getragen.

Der **Fernwärme-Verbund Saar GmbH** hat mit Stellungnahme vom 06. Februar 2020 darauf hingewiesen, dass eine Hauptversorgungsleitung von der vorliegenden Planung betroffen ist, die vor Durchführung der Baumaßnahme verlegt werden muss. Diese könne aus versorgungstechnischen Gründen nur im Sommer verlegt werden.

In der Rückäußerung teilt die Vorhabenträgerin mit, dass zwischen Plan –Km 1+064 bis Plan-Km 1+130 die Fernwärmeleitungen DN 500 von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Zudem sagt die Vorhabenträgerin zu, sich mit der Fernwärme-Verbund Saar GmbH frühzeitig zur Verlegung der Fernwärmeleitung in Verbindung zu setzen. In Unterlage 11 Regelungsverzeichnis ist unter der lfd. Nr. 412 die Verlegung der erdverlegten Fernwärmeleitung parallel zur geplanten Trasse bereits in den Planunterlagen eingeplant, und somit berücksichtigt.

Den Belangen der Fernwärme-Verbund Saar GmbH wird durch die Zusage 108 unter Ziffer 1.7 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die **Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH** haben mit E-Mail vom 07. Januar 2020 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Soweit vorhandene Leitungen und Kabel – insbesondere im Bereich der Häuser „Pulvermühle“ und um Bereich der Kläranlage dennoch betroffen sind, sind die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH rechtzeitig einzubeziehen. Weiterhin teilen die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH mit, dass Neuverlegungen nicht geplant sind. Mit Schreiben vom 07. Februar 2020 teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die Gasleitung zur Kläranlage der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH tangiert wird. Im Regelungsverzeichnis sind unter lfd. Nr. 413, 417, 419 die Verlegung der Gasleitung der GWBS geregelt. Bei Beachtung dieser Regelungen ist den Belangen der GWBS umfänglich Rechnung getragen.

Die **Westnetz GmbH** nimmt in ihrer Stellungnahme vom 04. Oktober 2019 Bezug auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ensdorf – Bous. Die Straßenbaumaßnahme befindet sich im 2 x 25,00m = 50m breiten Schutzstreifen 110-kV-Leitung. Die Leitungsführung wurden vom Leitungsträger mit beigefügten Lageplänen an die Vorhabenträgerin übermittelt, wobei darauf hinweisen wurde, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsschneise und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Der Leitungsträger hat eine Liste an Bedingungen erstellt, unter denen Voraussetzung er sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund wird gefordert, in diesen Bereichen Gehölze anzupflanzen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls werde eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so sei die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssten jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den

Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

In der schriftlichen Rückäußerung vom 10. Dezember 2019 geht die Vorhabenträgerin vollumfänglich auf die gemachten Bedingungen ein. **Die Zusagen der Vorhabenträgerin hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind unter Nr. 105 - 106 unter Ziffer 1.7 als Zusagen des Vorhabenträgers aufgeführt.**

Die **VSE Verteilnetz GmbH** nimmt in ihrer Stellungnahme vom 19. November 2019 Bezug auf

- 110-kV-Kabel UA Ensdorf – BL 0764/ M1003
- LWL-erdkabel UA Ensdorf – BL 0764/ M1003
- Lehrrohranlage für 110-kV- und LWL-Kabel

Die VSE Verteilnetz GmbH erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die in ihrer Stellungnahme hervorgebrachten Vorgaben bei der weiteren Planung beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 10. Dezember 2019 die Erstellung der Querprofile und die direkte Übermittlung an die zuständige Organisationseinheit der VSE Verteilnetz GmbH zugesagt. Um diesem Belang gerecht zu werden wurde die **Zusage der Vorhabenträgerin Nr. 107 unter Ziffer 1.7 in diesen Beschluss aufgenommen**. Weiterhin sichert die Vorhabenträgerin zu, die in der Stellungnahme eingebrachten Ausführungsmodalität und Sicherheitsauflagen zu beachten. **Hierzu wurden der Vorhabenträgerin die Nebenbestimmungen Nr. 83 - 88 unter Ziffer 1.5.3 dieses Beschlusses auferlegt.**

Durch die Aufnahme der o. g. Zusage sowie den Nebenbestimmungen werden den Belangen der VSE Verteilnetz GmbH in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die **Amprion GmbH** teilt in ihrer Stellungnahme vom 10. Januar 2020 mit, dass sich im geplanten Trassenverlauf eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ensdorf-Bundesgrenze befindet, deren Schutzstreifen betroffen ist. Die Amprion GmbH erhebt keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die in ihrer Stellungnahme hervorgebrachten Vorgaben bei der weiteren Planung beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 27. Februar 2020 die Einhaltung der von der Amprion GmbH gemachten Vorgaben vollumfänglich zugesagt.

Um den Belangen der Amprion GmbH gerecht zu werden wurden aus diesem Grund die **Nebenbestimmungen Nr. 89 - 94 unter Ziffer 1.5.3 in diesen Beschluss aufgenommen**. Den Belangen der Amprion GmbH ist damit ausreichend Rechnung getragen und sie entfalten kein Gewicht gegen die vorliegende Planung.

Alle Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Leitungsverlegungen oder Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der betroffenen Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die erforderlichen Nebenbestimmungen sowie die Zusagen der Vorhabenträgerin umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten des Vorhabens.

3.3.3.4.5 Denkmalschutz

Zu den denkmalpflegerischen Belangen ist im Anhörungsverfahren keine Stellungnahme eingegangen. Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde innerhalb des Wirkungsbereiches der vorliegenden Planung nicht betroffen. Nichtsdestotrotz besteht die Anzeigepflicht für Bodenfunde (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG). Dieser Belang wird durch die **Nebenbestimmung Nr. 95** unter Ziffer 1.5.3 berücksichtigt.

Die für das Vorhaben sprechende Belange (vgl. Ziffer 3.3.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Da keine Bodendenkmäler bekannt sind, vielmehr nur der Verdacht eines möglichen Bodendenkmals besteht, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

3.3.3.4.6 Polizeiangelegenheiten und Kampfmittelbeseitigung

In ihrer Stellungnahme vom 09. September 2019 hat die Abteilung D Polizeiangelegenheiten und Bevölkerungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport mitgeteilt, dass aus Sicht der Vollzugspolizei keine Bedenken anzumelden sind. Dem bei der Direktion 1 Gefahrenabwehr/Einsatz des LPP angesiedelten Kampfmittelbeseitigungsdienst liegen für den Planungsbereich der Maßnahme keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die die Prüfung einer etwaigen Kampfmittelbelastung ermöglichen. Somit kann vorn dort keine Aussage zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme getroffen werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, das Baugebiet durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung detektieren zu lassen. Anfragen zu Kampfmittel sollten frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn/Auftraggeber erfolgen kann. Somit bestehen aus Sicht dieser Spezialdienststelle nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienst LPP 125 wurde angemerkt, dass im Falle des Fundes von Kampfmitteln die zuständige Polizeidienststelle des Kampfmittelbeseitigungsdienstes unverzüglich zu verständigen ist. Dieser Belang wird durch die **Nebenbestimmung Nr. 96** unter Ziffer 1.5.3 berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 10. Februar 2020 die Detektion auf eine etwaiger Kampfmittelbelastung des gesamten Baufeldes durch eine Fachfirma zugesagt (s. **Zusage Nr. 103** unter Ziffer 1.7).

Da die Abteilung D des Ministeriums für Inneres und Sport keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert hat und durch die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 96 der Informationsanspruch des Kampfmittelbeseitigungsdienst berücksichtigt wird und die Vorhabenträgerin eine umfassende Detektion des Baufeldes zugesagt hat, sind die

Belange der Polizeiangelegenheiten und Kampfmittelbeseitigung in umfassenden Maße in der Planung bemessen.

3.3.3.4.7 Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

In seiner Stellungnahme vom 03. Januar 2020 (per E-Mail) weist das **Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA)** auf die bestehende strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) 2/2004 mit dem LfS vom 27.05.2004 hin; die dort formulierten Auflagen bleiben weiterhin bestehen. Hierzu führt die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 18. Februar 2020 an, dass diese Genehmigung 2/2004 mit dem LfS von der vorliegenden Maßnahme nicht berührt wird und weiterhin unverändert gilt.

Ferner weist das WSA darauf hin, dass der Fuß- und Radweg, der nördlich der Brücke die Einmündung der Kraftwerkszufahrt kreuzt und zum Betriebsweg der WSV führt, für die Belange des WSV mittels 18 t Lkw plus Einachsanhänger befahrbar und dauerhaft zugänglich sein muss, womit dieser Weg auch als Rettungsweg für Notfälle dient.

Dem Anliegen des WSA wurde durch die **Zusage Nr. 109** unter Ziffer 1.7 dieses Beschlusses Rechnung getragen, in der die Vorhabenträgerin die Zuwegung zum Betriebsweg der WSV als Rettungsweg zusichert. Durch eine Schrankenanlage wird die Zuwegung durch Freizeitverkehre ausgeschlossen. Dem Belang wurde daher vollumfänglich Rechnung getragen.

Weiterhin fragt das WSA nach der Entwässerung des Regenwassers und dessen Ableitung in die Saar (offenes Gerinne oder Verrohrung). Hierzu teilt die Vorhabenträgerin mit, dass das anfallende Oberflächenwasser flächig über das Bankett und die Dammschulter des BW 2020, wie bisher, über das bereits vorhabende Grabensystem zur Saar als Vorfluter geführt wird. Durch die Planung werden die Bestandsentwässerung und das Grabensystem lediglich an die neuen Randbedingungen angepasst.

Ferner merkt das WSA an, dass das Biotop, das sich direkt südlich der Brücke befindet und im Gelände über den Betriebsweg liegt, nach länger anhaltenden Regenfällen oberflächlich über den Betriebsweg und Uferböschung in die Saar abfließen würde und insbesondere im Winter bei Frostgefahr hierdurch eine Gefährdung für Nutzer des Betriebsweges bestehen würde.

Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Gegenäußerung darauf, dass die angesprochenen Flächen nicht Teil der vorliegenden Planung sind und in der Zuständigkeit des Landesbetriebes für Straßenbau liegen. Zudem stelle der Rückbau der Asphaltdecke auf dem WSV-eigenen Flurstück 208/2 eine ökologische Aufwertung dar.

Insgesamt wird den Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vollumfänglich Rechnung getragen. Sie entfalten kein entscheidendes Gewicht gegen die vorliegende Planung der Vorhabenträgerin.

3.3.3.4.8 Belange der Landwirtschaft

Durch die gesamte Maßnahme und die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen direkt in Anspruch genommen. Landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünlandnutzung) befinden sich lediglich zwischen Kläranlage und Saar, welche im Rahmen des Schutzgutes Landschaft in der UVP betrachtet werden (s. Ziffer 3.2).

Die Landwirtschaftskammer hat in Ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2019 keine Bedenken gegen die vorliegende Planung hervorgebracht, sodass seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen werden kann, dass die Belange der Landwirtschaft dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

3.3.3.4.9 Belange der Forstwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 19. November 2019 und Konkretisierung vom 09. Dezember 2019 hat die Forstbehörde ihre Stellungnahme zur vorliegenden Planung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Das geplante Vorhaben führe zu einem Eingriff in Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Konkret seien die Flächen südlich der „Pulvermühle und der Kläranlage Ensdorf“ betroffen. Die Flächen nördlich dieses Gebietes werden von der Forstbehörde als Sukzessionsflächen betrachtet, die noch keinen Waldstatus erlangt haben.

Gemäß § 1 LWaldG ist der Wald auf Grund seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Die vorliegende Planung beansprucht Waldflächen in einer Gesamtgröße von ca. 1 Hektar im Bereich des geplanten Minikreisels, der neuen Zufahrt zur Pulvermühle, den Parkflächen und der Zufahrt zur Kläranlage Ensdorf. Aufgrund der Betroffenheit der o. g. Waldflächen wird es notwendig eine Umwandlung von Wald im Sinne des § 8 LWaldG **in der Gesamtgröße von ca. 1 ha** festzulegen. Daher wird seitens der Forstbehörde vorgeschlagen, den entsprechenden „forstrechtlichen Ausgleich“ in Form einer Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen oder Grünflächen im Flächenverhältnis von 1 zu 1 zu erbringen. Der Ausgleich kann extern, landesweit, erfolgen.

Der Waldflächenverlust kann nicht durch eine naturschutzrechtliche Kompensation ausgeglichen werden. Hierfür ist ein gesonderter Ausgleich im Rahmen des § 8 LWaldG erforderlich.

Um den Belangen der Forstwirtschaft des gerecht zu werden, hat die Vorhabenträgerin vorgeschlagen die Durchführung einer Erstaufforstungsmaßnahme durch die Ökoflächenmanagement gmbH (ÖFM) im Umfang von 1 Hektar durchführen zu lassen, womit sich die Forstbehörde (per E-Mail vom 03.01.2020) einverstanden erklärt hat. Mit Schreiben vom 05. Oktober 2021 hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde den Vertrag mit der ÖFM über den forstrechtlichen Ausgleich von 1,0 Hektar Waldflächen vorgelegt. Um die Dauerhaftigkeit des Waldausgleiches sicherzustellen, wird der Vorhabenträgerin auferlegt, eine Grunddienstbarkeit auf den entsprechenden Flächen vorzunehmen und diese der Forstbehörde nachzuweisen.

Aus diesem Grund wurden die **Nebenbestimmungen Nr. 97 und 98** unter Ziffer 1.5.3 dieses Beschlusses aufgenommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Forstbehörde ebenfalls zu der 1. und 2. Ergänzung angehört. Mit der Stellungnahme vom 28. Juni 2021 hat die Forstbehörde keine Bedenken gegen die 1. Ergänzung Planung erklärt und auf Ihre ursprüngliche Stellungnahme vom 19. November 2019 / 11. Dezember 2019 verwiesen. Mit Schreiben vom 26. August 2022 zur 2. Ergänzung der Planung hat die Forstbehörde erklärt, dass keine zusätzlichen Flächen betroffen sind und somit kein weiterer Waldverlust (außer dem bereits festgestellten) erfolgt.

Den Belangen der Forstbehörde ist damit in genügendem Maß Rechnung getragen und sie entfalten kein Gewicht gegen die vorliegende Planung.

3.3.3.4.10 Öffentlicher Personennahverkehr

In der Stellungnahme des **Zweckverbandes Personennahverkehr Saarland (ZPS)** vom 10. Oktober 2019 verweist der Verband auf die Planung eines ÖPNV-Projektes im Umfeld des Bahnhof Bous und unterbreitet den Vorschlag auf dem Gelände des Stahlwerk Bous Pkw-Parkplätze auszubauen.

In der Bauphase sollen zudem Beeinträchtigungen des laufenden Schienenverkehrs auf der stark befahrenen Saarstrecke so weit als möglich vermieden bzw. minimiert werden.

In der Rückäußerung vom 31. Oktober 2019 weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Anlegung eines Mitarbeiterparkplatzes außerhalb der Grenzen der hier vorliegenden Planung liegt und nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist.

Die ZPS hat in ihrer Stellungnahme keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben, sondern verweist lediglich auf ein anderweitiges Planungsvorhaben. Auch hinsichtlich der Anregung nach Mitarbeiterparkplätzen können der Vorhabenträgerin keine Auflagen auferlegt werden, weil diese sich auf fremden Eigentum befänden. Insgesamt entwickeln die eingebrachten Belange kein Gewicht gegen die vorliegende Planung.

3.3.4 Private Belange, private Einwendungen

3.3.4.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

Das Vorhaben ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die **privaten Belange** mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. Lärm-, Immissionsschutz) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

3.3.4.2 Inanspruchnahme von Privateigentum

Für den Neubau der Gemeindestraße zur Anbindung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ an die B 269n und die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dieser Planfeststellungsbeschluss gem. § 44 Saarländisches Straßengesetz enteignungsrechtliche Vorwirkungen entfaltet, muss er selbst hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht der Eigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht aus Art. 14 Abs. 3 GG gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar ganz in Frage zu stellen. Ausdruck hierfür ist insbesondere das Deckblattverfahren, wodurch den Anforderungen an das Minimierungsgebot genüge getan wurde und die Eingriffe in das Eigentum nochmals durch eine Minderung der in Anspruch genommenen Fläche erzielt werden konnten.

Bei der Abwägung der von einem Straßenbauprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten privaten Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie nun bebaut, landwirtschaftlich oder auch anderweitig genutzt, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei der straßenrechtlichen Planfeststellung keinen absoluten Schutz. Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz stößt an Grenzen, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall, in dem für das Vorhaben das gewichtige und dringende öffentliche Interesse an dem Neubau der Gemeindestraße zur Anbindung des Gewerbegebietes „Saarstraße“ an die B 269n spricht, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg als solchen zu gefährden. Die mit der Planung insgesamt verfolgten Ziele überwiegen die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundene Straßenentwässerung und die landschaftspflegerische Begleitplanung.

In dem planfestgestellten Umfang müssen daher die privaten Eigentumsbelange nach Abwägung und unter Beachtung der sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgestellt werden.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die oben beschriebene enteignungsrechtliche Vorwirkung auch auf die Flächen bezieht, auf denen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen planfestgestellt und damit verbindlich vorgeschrieben wurden, denn die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses auch über die Inanspruchnahme von Flächen für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden; dies gilt sowohl für Ausgleichs- als auch für Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 13.03.95, 11 VR 4.95, Beschluss vom 21.12.95, 11 VR 6.95 und Urteil vom 23.08.96, 4 A 29.95).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich naturgemäß auch nicht auf die unmittelbar benötigten Flächen, sondern erstrecken sich mit unterschiedlicher Intensität auch auf zahlreiche andere Grundstücke. Die Planung der Vorhabenträgerin trägt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch dem Interesse dieser Grundstückseigentümer angemessenen Rechnung, indem sie diese so weit als möglich vor mittelbaren Beeinträchtigungen schont.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, wie beispielsweise dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt ist, wie ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt.

Gem. § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 SVwVfG haben Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, anderenfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 3 SVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Sofern sich die faktischen Beeinträchtigungen dabei – etwa wegen Nichterreichen der Grenzwerte – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen halten, stehen dem Betroffenen grundsätzlich Abwehr-, Schutz-, Entschädigungs- oder gar Übernahmeansprüche nicht zu. Verbleibende Beeinträchtigungen müssen danach vom Betroffenen – entschädigungslos – hingenommen werden, und zwar auch dann, wenn etwa der Grundstücksmarkt die – auf die Nachbarschaft zur neu gebauten Straße bezogene – neue Lage des jeweiligen Grundstückes wertmindernd berücksichtigen würde. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 Satz 3 SVwVfG nicht erfasst (dazu: BVerwG, Urteil vom 24.05.96, A 39.95, in: NJW 1997, 142 ff).

Die durch § 74 Abs. 2 Satz 3 SVwVfG bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungskonform, denn es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerwG, Urteil vom 24.05.96, a.a.O. m.w.N. zur Rspr. des BVerfG).

Diesen rechtlichen Anforderungen wurde Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag danach keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechten darstellen.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da der Eingriff in die Rechte der Betroffenen – unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig ist. Die Eingriffe sind notwendig und auf ein Minimum reduziert. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen.

3.3.4.3 Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen

Bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme werden Grundstücksflächen für die vorübergehende Inanspruchnahme während der Baumaßnahme benötigt. Die Vorhabenträgerin hat dem beauftragten Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen

Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht -auch nicht vorübergehend- in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 44 Saarländisches Straßengesetz dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Flächen werden für den Zeitraum, in dem sie als Baustelleneinrichtungs- und Erdmassenlagerflächen in Anspruch genommen werden, belastet. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Hierfür steht den Grundstückseigentümern (ggf. Pächtern) eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

3.3.4.4 Private Einwendungen

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht bereits durch die vorliegende Planung, durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, durch Zusagen der Vorhabenträgerin in diesem Beschluss oder im Laufe dieses Verfahren auf sonstige Weise erledigt haben.

Einwendungsschlüssel: EW 001, EW 002, EW 003

EW 001, EW 002 und EW 003 haben am 20. November 2019 bei der Gemeinde Ensdorf eine Einwendung zur Niederschrift abgegeben. Die Einwendung wurde form- und fristgerecht erhoben. Die EW 001, EW 002 und EW 003 sind als Miteigentümer der Grundstücke Ensdorf Flur 11, 443/85, Flur 12, 1360/388 und 1361/388 betroffen, welche für die Kompensationsmaßnahme „Bommersbach“ in Anspruch genommen werden. Die Einwender nehmen die geplante Nutzung der Grundstücke zur Kenntnis und wenden ein, dass die betroffenen Grundstücke durch die geplante Ausgleichsmaßnahmen wesentlich eingeschränkt würden. Sie bitten die Gemeinde Bous darum, die Grundstücke anzukaufen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 15. Dezember 2020 zugesagt, die o. g. Grundstücke in Gänze zu erwerben.

Mit Schreiben vom 01. Februar 2021 haben EW 001, EW 002 und EW 003 erklärt auf eine mündliche Erörterung mit der Vorhabenträgerin gemäß § 73 Abs. 6 S.6 i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 SVwVfG zu verzichten. Daher wurde von der Planfeststellungsbehörde auf eine mündliche Erörterung der Einwendungen verzichtet (s. Ziffer 2.2).

Um der Einwendung gerecht zu werden wurde die **Zusage Nr. 110** unter Ziffer 1.7 dieses Beschlusses aufgenommen. Der Einwendung wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin vollständig abgeholfen und entfaltet daher kein Gewicht gegen die vorliegende Planung.

Einwendungsschlüssel: EW 004

EW 004 ist Eigentümerin von Flächen im Plangebiet, sowie nördlich des Plangebietes (nördlich der B269n). Sie hat mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 zum einen einen Antrag auf Fristverlängerung bis zum 23. Dezember 2019 gestellt, da sie über die Planung nicht rechtzeitig informiert worden sei und zum anderen Bedenken und Einwände vorgetragen.

Nach Auskunft der Gemeinde Ensdorf, die die Auslegung vorgenommen und die Bekanntmachung veröffentlicht hat, ist die Einwenderin als sogenannte Ausmäckerin.

von der Gemeinde Ensdorf über die Auslegung der Planunterlagen informiert worden. Dies kann jedoch dahinstehen, da die Einwenderin in ihrem vorgenannten Schreiben neben der Fristverlängerung bereits Einwände gegen die vorliegende Planung formuliert hat. Damit hat sie ohnehin fristgemäß Einwendungen erhoben.

Ein weiteres Schreiben innerhalb der verlängerten Frist ist nicht mehr eingegangen, sodass seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen wird, dass die in dem Schreiben vom 03. Dezember 2019 erhobenen Einwände abschließend sind.

EW 004 verweist bei ihren Einwendungen zunächst auf ein Schreiben vom 02. Februar 2010, mit dem im früheren Bebauungsplanverfahren „L140 Ortsumgehung Bous-Nord“ Bedenken vorgebracht wurden. Weiter wird auf ein Schreiben vom 26. August 2015 hingewiesen, in dem seitens der EW 004 gebeten wurde, an der weiteren Planung beteiligt zu werden, um die Interessenslage zu konkretisieren.

Ferner trägt EW 004 vor, dass durch die Maßnahme eine beachtliche Inanspruchnahme von ihren Grundstücken erfolgen würde und eine künftige Nutzung der südlich der B 269n gelegenen Flächen in erheblichen Umfang eingeschränkt würde. Die Maßnahme würde zu einer Zerschneidung führen und hätte einen erheblichen Einfluss auf den Grundstückswert.

Drittens führt EW 004 an, dass die vorgesehene Trassenführung eine geplante und genehmigte Umverlegung des Schwalbaches kreuzen würde.

Zuletzt bittet die EW 004 sicherzustellen, dass die Ausgestaltung der Zufahrtsflächen, sowie die Anbindung südlich der B 269n gelegenen Flächen durch die Ausweisung angemessener Kurvenradien die An- und Abfahrt von Schwerlasttransporten ermöglicht.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 07. Januar 2020 hierzu umfänglich Stellung genommen:

Es sei richtig, dass durch die Planung der Straße und der daraus erwachsenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen die südlich der B 269n gelegenen Flächen der EW 004 in einem erheblichen Umfang in Anspruch genommen werden und damit die Verwertungs- und Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Im Gegenzug sei der EW 004 eine eigene Anbindung ihrer nördlich der B 269n gelegenen Flächen an das Straßennetz und der südlich gelegenen Hochspannungsmasten an die neue Gemeindestraße der EW 004 im Rahmen des Straßenbauprojektes zugesagt worden. In diesem Zusammenhang verweist die Vorhabenträgerin auf eine Besprechung am 30.05.2016 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zwischen Vertretern der EW 004 und der Obersten Straßenbaubehörde (damals Referat D/5 des MWAEV). Ausweislich eines Vermerks über die Besprechung hätten die Vertreter der EW 004 erklärt, dass die EW 004 uneingeschränkt die Realisierung des Projektes zur Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße an die B 269n befürworte, da durch die vorgesehene Anbindung der (nördlich der B 269n gelegenen) Flächen eine verbesserte Standortentwicklung im Bereich des Kraftwerkes möglich sei. An einer weiteren Nutzung der Flächen südlich der B 269n bestehe kein Interesse und man sei bereit die Flächen für eine geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes Nonnenwies zur Verfügung zu stellen.

Schließlich verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass die Kurvenradien der Anbindung der nördlich der B 269n gelegenen Flächen so geplant wurden, dass als Bemessungsfahrzeuge neben den üblichen Sattelzügen auch Lkws mit sogenannten Schubboden-Sattelaufliegern angenommen wurden, damit ein problemloses

Abwickeln der zukünftigen Verkehre zum Kraftwerksgelände gewährleistet wird. Damit sei dem Anliegen der EW 004 vollumfänglich nachgekommen worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde EW 004 umfänglich am Planungsverfahren beteiligt. Wie aus der Planungshistorie hervorgeht wurde EW 004 bereits frühzeitig in die Planungsüberlegungen seitens der Vorhabenträgerin miteinbezogen. Soweit EW 004 auf Ihr Schreiben vom 20. Februar 2010 verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass dieses Schreiben das bereits überholte Bebauungsplanverfahren betraf und die darin vorgebrachten Bedenken nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sein können.

Zu Beginn des Verfahrens der aktuell präferierten Planungsvariante, welche Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, wurde EW 004 im Rahmen des Scopingtermins am 29.07.2015 in die Planungen des aktuellen Vorhabens beteiligt und hat im Schreiben vom 26. August 2015 auf den damaligen Scoping Bezug genommen. Darauf fand die Besprechung vom 30. Mai 2016 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr statt, um die Interessenslage des EW 004 zu eruieren. Eine aktuelle Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bei der Obersten Straßenbaubehörde (jetzt Referat F/5 im MUKMAV) hat dies bestätigt. Der vorgenannte Besprechungsvermerk befindet sich im Original in der Akte des Referates F/5. Schließlich erfolgte ausweislich des Protokolles der agsta GmbH vom 24. Juli 2017 eine Abstimmung bezüglich der Umverlegung des Schwalbaches. Diese Maßnahme wurde zwischenzeitlich auf Antrag der EW 004 von der zuständigen Behörde genehmigt.

Die Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem zentralen Anliegen der EW 004 nach einer verbesserten Standortentwicklung nachgekommen, denn die jetzige Planung enthält einen eigenen Anschluss für die nördlich gelegenen Flächen über eine Rampe der Gemeindestraße (s. Feststellungsentwurf Unterlage 5 Lageplan 5.1). Darüber hinaus enthält die Planung auch die jeweilige Anbindung der Hochspannungsmasten an die Gemeindestraße.

Die Erweiterung des Naturschutzgebietes Nonnenwies ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung, sondern ist einer gesonderten Ausweisung der hierfür zuständigen Behörde vorbehalten.

Es werden Flächen der EW 004 in erheblichem Umfang durch die Planung in Anspruch genommen. Damit ist sie in ihrem Eigentumsrecht (Artikel 14 GG) betroffen. Allerdings ist die Nutzbarkeit dieser Flächen bereits jetzt erheblich eingeschränkt. Aufgrund der geografischen Lage der Grundstücke sind die Flächen insgesamt derzeit schon durch die bestehende B 269n zerschnitten. Die südlich der B 269n gelegenen Flächen, die allein von der Planung betroffen sind, sind größtenteils durch das dort befindliche Naturschutzgebiet Nonnenwies/Distelwies „vorbelastet“ und daher wirtschaftlich nur eingeschränkt nutzbar bzw. verwertbar. Schließlich schränken die auf dem dann noch verbleibenden Grundstücksstreifen befindlichen Hochspannungsmasten eine Nutzbarkeit der Flächen für andere Zwecke stark ein. Hingegen ist der wirtschaftliche Vorteil der geplanten direkten Anbindung über die geplante Rampe für die nördlich der B 269n gelegenen Flächen der Einwenderin erheblich und förderlich für eine künftige wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen. Zudem wurde diesbezüglich vor der Antragstellung bereits Einvernehmen mit Vertretern der Einwenderin erzielt, wie aus dem vorgenannten Vermerk über die Besprechung vom 30. Mai 2016 des MWAEV hervorgeht.

Daher kann festgestellt werden, dass den Belangen und Forderungen der EW 004 in der Planung - insbesondere wegen der Planung eines eigenen Anschlusses der Flächen an das Straßennetz - in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen wurde. Die aus Gründen des Allgemeinwohles notwendige Inanspruchnahme von Eigentum durch die südlich der B 269n gelegenen Gemeindestraße ist daher gerechtfertigt.

3.3.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen, insbesondere durch die Entlastungen der Ortsdurchfahrten Bous und Wadgassen, die Neuansbindung des Gewerbegebietes Saarstraße, der Wohnbebauung Pulvermühle und der Kläranlage Ensdorf an das Straßennetz als auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar.

Die Belange, die für diese Maßnahme im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechende öffentliche und private Belange sowie die Umweltauswirkungen überwiegen. Die Planung hat in weitgehendem Maße einen Ausgleich zwischen allen Interessen erreicht; insbesondere die Belange von Natur und Landschaft sind in angemessener Gewichtung in die Planung eingestellt worden. Berechtigten öffentlichen und privaten Belangen sind durch Ergänzungen oder Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen worden.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich; die gesetzlichen Minimierungs- und Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

3.4 Begründung der Entscheidungsvorbehalte

Die Vorbehalte (s. Ziffer 1.6) wurden aufgenommen, um weitere naturschutzrechtliche oder wasserschutzrechtliche Auflagen auferlegen zu können, soweit es sich durch die Ausführungsplanung oder das Bekanntwerden weiterer Sachverhalte, die den Naturschutz, die Landschaft oder den Wasserhaushalt gefährden können, für notwendig erweisen sollte.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht des Saarlandes
Kaiser-Wilhelm-Straße 15
66740 Saarlouis

erhoben werden.

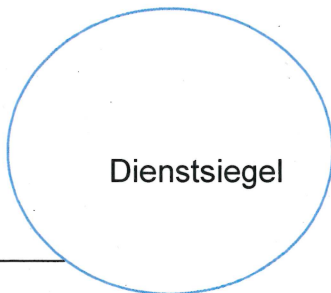
5 Hinweis auf Auslegung und öffentliche Bekanntmachung (§ 9 Abs. 2 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Absatz 5 S.2 und Absatz 4 S. 2. SVwVfG)

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden bei der Gemeinde Bous und der Gemeinde Ensdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden vorher öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag

gez.



Silke Jäger
Planfeststellungsbehörde

Die Übereinstimmung der Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09. Dezember 2022 (Az. (neu): MUKMAV-A/6-0820-0013#0001; Az. (alt): MWAEV-A/5-8270-012#001) mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Saarbrücken, den 09. Dezember 2022


Marius Wey
Regierungsamt